Die
Bayerische Steuerreform von 1899.

I. Geschichte, II. Gesetzgebung *)

Von der

Staatswirtschaftlichen Fakultät München 1905 preisgekrönte

Inaugural-Dissertation

der

Staatswirtschaftlichen Fakultät

der

K. B. Ludwig-Maximilians-Universität München

zur

Erlangung der Doktorwürde

ACAD. LUDO MAX. BIBL.

vorgelegt von

Johann Stechele.

*) III. und IV. Teil, **Wirkungen, Ausblick auf die künftige Steuerreform.** Erscheint bei Schöpping, J. Lindauer'sche Buchhandlung, München.

München 1906.
Kgl. Hofbuchdruckerei Kastner & Callwey.

Angenommen von der Staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München.

Referent:
Prof. Dr. Walther Lotz.

Vorwort.

Die Staatswirtschaftliche Fakultät der Universität München hatte für 1904/05 die Preisaufgabe gestellt, die Reform der veranlagten Steuern in irgend einem deutschen oder außerdeutschen Staat für die Zeit von 1891 bis 1904 darzustellen. Hiedurch wurde ich veranlaßt, die Geschichte der bayerischen Steuerreform von 1899 zu bearbeiten. Meine Arbeit wurde von der Fakultät preisgekrönt. Ein Bedürfnis ist mir, an dieser Stelle ganz besonderen Dank meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. W. Lotz, auszusprechen für die reiche Förderung, die derselbe meiner Arbeit bei ihrer Fertigstellung durch fruchtbringende Anregungen mannigfacher Art angedeihen ließ. Nicht unterlassen möchte ich auch, dem hohen Kgl. Bayer. Staatsministerium der Finanzen und dem Kgl. B. Statistischen Bureau für die gütigst gewährte Erlaubnis der Einsichtnahme in die seinerzeit noch nicht publiziert gewesenen Veranlagungsergebnisse der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer für 1904/07 bezw. 1904/05 geziemend zu danken.

München, im Dezember 1905.

Der Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552320_0138

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort III

Einleitung VII

Erster Teil. Die geschichtliche Entwicklung des bayerischen Steuerwesens im 19. Jahrhundert bis zur jüngsten Reform 1

I. Abschnitt. **Die Entwicklung bis 1881** 1

II. Abschnitt. **Die Gesetzgebung von 1881** 6

Zweiter Teil. Die Steuerreform vom 9. Juni 1899 14

I. Abschnitt. **Ueber die Ursachen der Reform** 14

II. Abschnitt. **Der Inhalt der Steuergesetze vom 9. Juni 1899** 24

A. Das Einkommensteuergesetz 24

B. Das Kapitalrentensteuergesetz 32

C. Das Gewerbsteuergesetz 39

D. Sonderbesteuerung in der Gewerbsteuer . . . . . .

1. Besteuerung der Warenhäuser 49

2. Besteuerung der Großmühlen 52

3. Besteuerung der Verkaufsfilialen 54

4. Besteuerung des Kunstweins 55

5. Besteuerung des Flaschenbierhandels 56

6. Besteuerung der großen Bierwirtschaften 57

7. Besteuerung der Bankanstalten 57

8 Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 57

9. Besteuerung der Lehrlingszüchterei 58

10. Besteuerung der Güterzertrümmerer 58

11. Besteuerung der Pfandverleiher 59

12. Besteuerung der Lustbarkeiten 59

13. Besteuerung der Geheimmittel 60

14. Besteuerung der Automaten 60

E. **Gesetz betr. die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherren vom 9. Juni 1899** . 61

Gesetz betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 20. Dezember 1897 62

Seite

Dritter Teil. Die Wirkungen der Steuerreform vom 9. Juni 1899 64

I. Abschnitt. **Die finanziellen Wirkungen** 64

A. Einkommensteuer 64

B. Kapitalrentensteuer 66

C. Gewerbsteuer 69

Die finanziellen Wirkungen der Hausiersteuer von 1897 73

II. Abschnitt. **Die sozialen Wirkungen** 74

A. Einkommensteuer 74

B. Gewerbsteuer 75

1. Die Warenhaussteuer 75

2. Die Mühlensteuer 82

3. Die Flaschenbiersteuer 86

4. Die Steuer auf Güterhandel 87

5. Die Kunstweinsteuer 89

6. Die Automatensteuer 89

Die sozialen Wirkungen der Hausiersteuer von 1879 . . 90

Vierter Teil. Streitfragen über die künftige bayerische Steuerreform 92

I. Abschnitt. **Die allgemeine finanzielle Lage** 92

II. Abschnitt. **Stand der Frage der Grund- und Hausteuerreform** 97

III. Abschnitt. **Die Frage der allgemeinen Einkommensteuer** . 100

IV. Abschnitt. **Das Problem des Uebergangs zur allgemeinen Einkommensteuer und die Frage der Gemeindesteuerreform** 104

Schlußwort 108

Einleitung.

Die wirtschaftlichen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts hatten auch eine allmähliche Umwandlung des Besteuerungswesens zur Folge. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geht man daran, die alten, spröden Ertragssteuern, welche geltendes Steuersystem in den meisten mitteleuropäischen Staaten waren, einer Umbildung zu unterwerfen, wenn nicht ganz als Staatssteuer zu beseitigen. Sie stammten aus der Zeit seit der französischen Revolution und bedeuteten damals in der Besteuerung einen großen Fortschritt. Technisch einfach, beständig, nicht kostspielig, sicherten sie dem Staat gleichbleibende Einnahmen, erforderten keine Fassionen, keine Gewissensfrage an die Steuerzahler. Mit dem Fortschreiten der Zeit erwies sich ihr Unvermögen, der veränderten geringeren oder größeren Leistungsfähigkeit gerecht zu werden. Hafteten sie doch an der Vorstellung eines möglichen, durchschnittlichen, fiktiven, nicht wirklichen Ertrages des einzelnen Steuerobjektes. So konnte es nicht ausbleiben, daß man nach einer verbesserten Besteuerungsweise suchte und das alte System, soweit es ging, verbesserte, oder aber einen neuen Weg beschritt durch Einführung einer vom Steuersubjekt ausgehenden persönlichen Einkommensteuer. Langsam nur vollzog sich dieser Übergang zum Neuen.

Auch Bayern schritt so 1881 zu einer Reform seiner Ertragssteuern und zuletzt 1899. Anfangs schien es bei der letzten Reform, als ob Bayern, dem Beispiel anderer Staaten folgend, seine Besteuerung auf die allgemeine Einkommensteuer gründen wollte. Dann aber entschloß es sich, bei den Ertragssteuern vorläufig zu beharren und sie nach Möglichkeit zu verbessern, nicht ohne daran festzuhalten, daß diese Reform nur eine Vorstufe zu einer künftigen Reform des ganzen Systems sein könne. So ergingen denn am 9. Juni 1899 die drei reformierten Gesetze über die Einkommensteuer, Kapitalrentensteuer, Gewerbsteuer. Die Grund- und Haussteuer wurde von der Reform unberührt gelassen. Einer Revision wurde auch das Wandergewerbesteuergesetz von 1879 durch Gesetz vom 20. Dezember 1897 unterzogen. Am 1. Januar 1900 traten die drei Gesetze in Kraft.

Auch an Bayern hat sich erfüllt, daß jede Reform von Ertragssteuern einen Schritt vorwärts auf dem Wege zur allgemeinen Einkommensteuer bedeutet. Die Einkommen- und die Kapitalrentensteuer sind bereits mit so vielen subjektiven, dem Ertragssteuersystem an sich fremden Momenten durchsetzt, daß ihre Überführung in die allgemeine Einkommensteuer unschwer erfolgen kann. Die große, vom neuen Finanzminister in Aussicht gestellte Reform wird zeigen, daß der ganze Entwicklungsprozeß in der allgemeinen Einkommensteuer schließlich endigen wird, ein Weg, den die meisten modernen Staaten mit ihrer Steuergesetzgebung durchlaufen haben.

Im Folgenden soll versucht werden, eine Darstellung von Geschichte und Inhalt, wie auch namentlich von den Wirkungen der bayerischen Steuergesetze von 1899 zu geben, um im Anschluß daran Ausblick zu halten auf die künftige bayerische Steuerreform.

Erster Teil.

Die geschichtliche Entwicklung des bayerischen Steuerwesens im 19. Jahrhundert bis zur jüngsten Steuerreform.

I. Abschnitt.

Die Entwicklung bis 1881.[1]

1. Die Steuergesetze von 1828.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts herrschte in Bayern, wie in den anderen deutschen Territorien, eine große Vielgestaltigkeit des Steuerwesens. Es gab unter 607 Benennungen die verschiedensten veranlagten Steuern, darunter 114 Grundsteuern. Der erste Schritt zu einer Neuordnung erfolgte durch das bahnbrechende Edikt vom 8. Juni 1807, welches den Grundsatz der Allgemeinheit aus-

[1]) Vergl. Rudhart Ignatz, „Ueber den Zustand des Königreichs Bayern", Erlangen 1827, Bd. III, S. 72 ff. — Rivet, „Ueber die provisorische Grund- Haus- und Dominikalsteuer-Regulierung in Baiern", Rau's Archiv, Heidelberg 1835, 2. Bd. — Vocke W., „Beiträge zur Geschichte der Einkommensteuer in Bayern", Zeitschr. f. die ges. Staatswiss., 1864, S. 221 ff — Schanz Gg., Prof. Dr., „Das bayerische Ertragssteuersystem und seine Entwicklung", Finanz-Archiv, 1900 Bd. II, S. 25 ff. — Lotz W., Prof. Dr., „Die Reform der direkten Steuern in Bayern", München 1898, Sonderabdruck aus Braun's Archiv f. soz. Ges. u. Stat. XI. — Seydel Max v., „Bayer. Staatsrecht", 2. Aufl. 1896, Bd. II, S. 413 ff. — Seisser, „Die Gesetze über die direkten Steuern", Nördlingen, 2 Aufl. 1887, Bd I, Einl. — Burkart K., „Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern", München 1897, 2. Aufl. — Stockar v. Neuform, „Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern", herausgeg. von J. Hock, Bd. II, S. 6 ff. 3. Aufl. 1885/87. — Pözl Jos., Lehrbuch des bayer. Verwaltungsrechtes", 3. Aufl. 1871, S. 575 ff. — Seuffert, „Statistik des Getreide- und Viktualienhandels im Königreiche Bayern", München 1857. — Endres Max, Prof. Dr., „Die Besteuerung des Waldes", Forstwissensch. Centralblatt 1899. — Derselbe, „Handwörterbuch der Forstpolitik", Berlin 1905. — „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., Bd. III Art. „Einkommensteuer" S. 411, Bd. VI Art. „Steuer" S. 1151. — „Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern" Jgg. 1894 ff. — Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten seit 1871.

sprach. Die Steuerprivilegien wurden ohne Entschädigung aufgehoben. Durch Verordnung vom 13. Mai 1808 wurden die Provinzialsteuern durch das sogenannte Steuerprovisorium auf die Grund- oder Rustikalsteuer, die Dominikalsteuer (vom Zehent), die Haus- und die Gewerbesteuer beschränkt. Dazu kam das Familienschutzgeld (seit 1814 allgemeine Familiensteuer) und die Zugviehsteuer, welch letztere 1822 wieder aufgehoben wurde. Das Provisorium besteuerte nach dem Kurrentwert, d. h. dem Kapitalwert der Objekte, bei den Grundstücken war maßgebend der Kaufschilling der letzten 20 Jahre. Ein anderer Modus bestand in der Besteuerung auf Grundlage des Definitivums, welches gebildet wurde durch Kombination von Fläche und Bonität, d. h. Multiplikation der entsprechenden Zahlengrößen. Ein durchschnittlicher, mitteljähriger, fiktiver Ertrag, nicht der wirkliche Ertrag wurde als Maßstab der Besteuerung genommen. Die Schwierigkeiten, die bei Versuchen der Ermittlung des Reinertrages zu Tage traten, nötigten zur Annahme des Rohertragsprinzips. Das Definitivum wurde der Ausgangspunkt der Gesetzgebung von 1828. Man empfand das Provisorium als zu drückend, die Schilderungen zeitgenössischer Schriftsteller (Rudhart, Rivet) zeigen auch, daß tatsächlich große Ungleichheiten mit unterliefen.[1]) Die lautesten Beschwerden gegen das Provisorium erhoben diejenigen Grundbesitzer, die früher bevorzugt, und deren Grund-, Haus- und Dominikalbesitzungen wegen der fast gänzlichen Steuerfreiheit bis 1808 im Wert gestiegen waren (Rivet l. c. S. 41). Einen Abschluß fand diese Zeit der Vorbereitung in der Gesetzgebung von 1828.[2])

Das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828,[3]) das in der Hauptsache, wie das Haussteuergesetz, heute noch gilt, hat zum Maßstab den mitteljährigen Ertrag eines Grundstückes, welcher aus dem Flächeninhalt und der natürlichen Ertragsfähigkeit gewonnen wird. Dieser Ertrag besteht bei allen Kulturarten nur in dem Hauptprodukt und zwar bei den Äckern im mitteljährigen Körnerertrag nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohs, der Brachfrüchte, der Weiden und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen; bei Wiesen im mitteljährigen Ertrag an Heu und Grummet; bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrag nach der der Holzart entsprechenden Wirtschaftsmethode und unter Freibelassung der Forstnebennutzungen; bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkulturarten assimilierten Ertrag. Der

---

[1]) Die 786 Häuser in Landshut zahlten im ganzen 178 fl. Steuer, wiewohl 459 davon vermietet waren; ein Bauer im Gerichtsbezirke dagegen zahlte 210 fl. für seinen Hof, ein einziges Haus in München 200 fl. S. auch Rudhart l. c. S. 141, 142.

[2]) An veranlagten Steuern entrichtete damals (1820) die Landwirtschaft 4/5 des ganzen Steueraufkommens.

[3]) Mit Ergänzungsgesetzen und Instruktionen vom 19. Januar 1830, 15. April 1834, 1. Juli 1834 (Steuernachlaß), 23. Mai 1846. S. auch Ges.- u. Ver.-Bl. 1881, S. 657 ff.

Flächeninhalt der Grundstücke wird durch Parzellarvermessung, die Ertragsfähigkeit durch Ertragsermittlung — Bonitierung — bei den sogenannten Mustergründen gefunden, diese sollen keine besonderen Vorzüge oder Gebrechen an sich tragen. An die Bonitierung reiht sich die Klassifikation nach den Mustergründen, unter Berücksichtigung ihrer natürlichen Bodengüte, der Lage und des Klimas. Im ganzen sind 30 Bonitätsklassen vorgesehen. Die Höhe der Klassen bestimmt sich nach der Zahl von $^1/_8$ Schäffeln (27,8 Liter) Korn mitteljährigen Ertrages vom bayerischen Tagwerk (3407,3 qm). Ein Achtelschäffel Korn entspricht dem Wert von 1 Gulden ($1^5/_7$ M., 8 Gulden $13^5/_7$ M.). Danach werden alle anderen Kulturarten berechnet. Es gelten $^2/_3$ Sch. (148,24 l) Weizen oder Korn oder $1^1/_3$ Sch. (296,48 l) Gerste oder 2 Sch. (444,72 l) Haber oder Fesen gleich 1 Sch. Korn oder 8 Gulden,[1]) bei Heu oder Grummet $1^1/_3$ Zentner einem Achtelschäffel Korn, bei den Waldungen soll erhoben werden, welche Menge Holzes auf dem Stamme mit Rücksicht auf die Preise des Standortes $^1/_8$ Sch. Korn entspricht.[2]) Gärten werden nach dem Anschlag des Körnerertrages in die treffende Bonitätsklasse eingereiht. Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, sowie die wirklichen Hofräume werden in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.[3]) Durch Multiplikation von Fläche und Bonitätsklasse ergibt sich die sogenannte Steuerverhältniszahl (Steuerkapital), ausgedrückt in Gulden. Die Steuer von 1 Kreuzer pro Gulden bildet das sogenannte Steuersimplum oder die Steuereinheit. Durch Finanzgesetz wurde die Zahl der jeweiligen für ein Jahr zu erhebenden Simplen bestimmt, in gleicher Weise auch bei der Haussteuer.

Das Haussteuergesetz vom 15. August 1828 (nach dem Gesetz „Häusersteuer") trifft die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande. Den Maßstab der Steuer bildet die Mietsertragsfähigkeit, als welche der jährliche wirkliche oder mögliche (geschätzte, angeglichene) Mietsertrag zu gelten hat. Bei Anwesen mit zu schätzendem Ertrag wird der Mietsertrag nach Musterhäusern festgestellt. Auch hier besteht eine ähn-

---

[1]) Die Getreidepreise betrugen in der Periode 1820/28, gerechnet in Doppelzentnern und Mark, bei Korn 8,20 M., Weizen 11,65 M., Gerste 7,56 M., Hafer 6,81 M.; in der Periode 1894/1902 bei Korn 14,67 M., Weizen 17,03 M., Gerste 15,84 M., Hafer 14,63 M. Das ergibt ein Steigen der Preise bei Korn um 79%, bei Weizen 46%, Gerste 109%, Hafer um 114%. Von der Grundsteuer blieb auch befreit alles Vieh. Vergl. Seuffert a. a. O. S. 295 und das Statist. Jahrb. 1903, S. 72.

[2]) Auch die Holzpreise sind seitdem bedeutend gestiegen, sie haben sich nach Prof. Endres — „Handb. d. Forstpolitik" l. c. S. 116/119 — verfünffacht und beträgt heute (1902) der Einnahmeüberschuß pro ha der gesamten Waldfläche in Bayern 23,6 M. gegen 4,6 M. in den Jahren 1825/31. Die bayerische Waldbesteuerung bezeichnet Prof. Endres in einer vergleichenden Studie über die Besteuerung des Waldes in den deutschen Einzelstaaten als „minimal und geringer als in irgend einem deutschen Staat — Mecklenburg vielleicht ausgenommen". („Forstwissensch. Centralbl." 21. Jgg. 1899, S. 503).

[3]) Bei 11,49 Mill. Mark Grundsteuer entfielen darauf 27773 M., bei einem Haussteuersoll von $6^1/_8$ Mill. Mark. Jahrb. 1903.

liche Fiktion wie bei der Grundsteuer, indem der mögliche Mietsertrag berechnet wird aus dem Produkt der Fläche des überbauten und zu Hofräumen bestimmten Platzes (area) und der 30. Bonitätsklasse. Als Minimum der Fläche betrachtet der Gesetzgeber 3, als Maximum 25 ar. Der letzteren Steuer, der sogenannten Arealsteuer, unterliegen hauptsächlich die ländlichen Anwesen; die Miethaussteuer dagegen kommt vorzugsweise in den Städten zur Anwendung. Die so veranschlagte Mietsertragsgröße bildet die Steuerverhältniszahl. Als geringster Ertrag der Steuer, sowohl nach der Miete, wie nach der Area ist 15 M., d. i. 5 M. von 1 ar angesetzt. Das Steuersimplum beträgt 1 Kreuzer vom Gulden der Verhältniszahl. Diese soll geändert werden können bei Neuerhebung der Mieten, Umwandlung der Areal- in die Miethaussteuer und umgekehrt.

2. Die Gesetzgebung von 1848. Das Schicksal der ersten allgemeinen Einkommensteuer.

Nach 20jährigem Stillstand trat die bayerische Steuergesetzgebung in eine neue Phase der Entwicklung. Das Sturmjahr 1848 mit seinem großen Defizit — $3^5/_6$ Mill. Gld. — nötigte zu außerordentlichen Maßnahmen und führte so zum Kapitalsteuergesetz vom 4. Juni 1848 und zum allgemeinen Einkommensteuergesetz vom gleichen Tag.[1] Das mobile Kapital war bisher ganz ungenügend in der Familiensteuer getroffen.[2] Man scheute sich 1828, das bewegliche Kapital zu besteuern aus Furcht, es ins Ausland zu treiben, auch wirkte die Sorge für den Staatskredit und die „Furcht vor Vexation der Steuerpflichtigen" (Vocke) mit. Die allgemeine Einkommensteuer, eine Fortbildung der Familiensteuer, ergriff „jedes reine Einkommen, ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen" war oder nicht. Die Angabe der Einkommensquellen sollte, „ohne in Spezialitäten eingehen zu müssen", erfolgen, „um allenfallsigem inquisitorischen Verfahren von seiten der äußeren Behörden eine sichere Schranke zu setzen". Die Fassion erfolgte wie bei der Kapitalsteuer „auf Bürgerpflicht", eine Fassion „auf Ehre und Gewissen" wurde abgelehnt. Darin sollte bereits der Keim des Mißlingens liegen, denn ohne ernsthafte Fassion ist eine allgemeine Einkommensteuer von vornherein undurchführbar. Das erste Ergebnis brachte denn auch eine große Enttäuschung, statt 750000 Gulden waren 490000 Gulden eingegangen.' In einem Lande mit so gering entwickeltem beweglichen Besitz wie damals Bayern, erwies sich auch der Versuch einer derartigen Steuer als Mißgriff von allem Anfang. Nur in wirtschaftlich entwickelteren Staaten ist die

[1] Die Unterscheidung von Dominikal- und Rustikalsteuer bei der Grundsteuer fiel weg infolge des Ges. v. 28. März 1852. Die Dominikalsteuer erschien in der Kapitalrenten- und Grundsteuer.

[2] Diese, 1831 bereits teilweise beseitigt, wurde durch Gesetz vom 11. Juli 1850, betr. die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, vollständig aufgehoben.

allgemeine Einkommensteuer lebensfähig und nur da, wo auch an den esprit public ein Appell voraussichtlich nicht wirkungslos bleibt. Regierte und Regierende fühlten sich in jener gärenden Zeit nicht eins, darum hätte man das Risiko nicht wagen, und es vermeiden sollen, einen Schrecken vor dieser Steuer auf Jahrzehnte hinaus dem Volke einzupflanzen. Hätte nicht die Tatsache eines beträchtlichen, energische Maßregeln erheischenden Defizits bestanden, den Versuch von 1848 müßte man als unverständlich bezeichnen.[1]) Ganze Gemeinden entzogen sich der Steuer, zahlreiche Defraudationen kamen vor. Daran trug auch nicht wenig Schuld die mangelhafte Technik, das Verhalten der Vollzugsorgane, überhaupt die völlig ungenügende organisatorische Ausgestaltung der Steuer.

Die Folge war ein neues Gesetz vom 11. Juli 1850, desgleichen ein Kapitalsteuergesetz, nun Kapitalrentensteuergesetz genannt. Manche Verbesserungen erfuhr das Einkommensteuergesetz, auch das finanzielle Erträgnis besserte sich, aber die Steuer konnte sich bei der Bevölkerung nicht einleben. Schon 1852 begegnen wir Forderungen in der Kammer auf Umgestaltung, die Steuer sei eine Lüge und nur für Beamte und gute, dumme Leute da. 1856 wurde sie endlich beseitigt und durch die sogenannte spezielle Einkommensteuer ersetzt.

3. Das Gewerbsteuergesetz vom 28. Mai 1852.

Es legte den Grund zu der noch heute geltenden Gewerbsteuer. Vorbild war die französische Patentsteuer von 1795. An Stelle des veralteten Tarifs von 1814 trat die sogenannte Normal- und Betriebsanlage, womit ein ganz neues Element in das System eingeführt wurde. Die Normalanlage, dem „droit fixe“ des französischen Gesetzes entsprechend und als eine Art Gewerbegebühr (Lizenz) anzusehen, war unveränderlich, fest und ohne Rücksicht auf die Einträglichkeit des Gewerbes zu entrichten. Die Betriebsanlage („droit proportionel“) hatte die Bestimmung, den Betriebsertrag zu besteuern, jedoch (nicht wie in Frankreich nach dem Mietsertrag) nur auf Grund gewisser äußerer Merkmale, als welche galten die Zahl der Gehilfen, die Zahl und Art der Betriebseinrichtungen oder — bei Betrieben ohne diese Kennzeichen — der mutmaßliche Ertrag des Betriebes. Die Steuerskala bestand aus 30 Klassen und bemaß sich nach 4, der Größe der Ortsbevölkerung entsprechenden Sätzen. Schon der damalige Gesetzgeber verhehlte sich nicht die Schwierigkeiten hinsichtlich der Ortskassifikation.

Ein Gesetz vom 25. Juli 1850 erhöhte die Arealhaussteuer, ein weiteres Gesetz vom 28. Mai 1852 traf Änderungen bei der Grundsteuer (Kataster).

---

[1]) Burkart scheint die allgemeine Einkommensteuer noch 1897 für verfrüht gehalten zu haben, erhebt aber keine prinzipiellen Bedenken gegen das Experiment von 1848, Schanz bedauert sogar, daß man damals die Flinte so rasch ins Korn geworfen habe. Vergl. auch Bocke.

4. Die Gesetzgebung von 1856.

Mit dem Jahre 1856 ist die bayerische Steuergesetzgebung formell zum Abschluß gelangt für mehrere Jahrzehnte. Durch Gesetz vom 31. Mai 1856 über die sogenannte spezielle Einkommensteuer oder Arbeitsertragssteuer wurde die Abkehr von dem Gedanken einer allgemeinen Einkommensteuer endgültig vollzogen.[1]) Das neue Gesetz unterschied Einkommen aus Taglohnarbeit, künstlerischer oder wissenschaftlicher Beschäftigung (freie Erwerbsarten), sowie aus Besoldungen, Pensionen 2c., je nachdem galt ein anderer Steuerfuß. Das Kapitalrentensteuergesetz vom 31. Mai 1856 entlastete die kleineren Kapitalbesitzer, das Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856 beendigte das Provisorium von 1852, ein Gesetz vom gleichen Tage beseitigte die Grubenfeldabgabe für die Bergwerke der Landesteile r. d. Rh., die aber 1869 wieder eingeführt wurde, ein Gesetz vom 10. Januar 1856 endlich traf Bestimmungen über die örtliche Revision der Haussteuer. (Letztere „soll" die Regierung anordnen bei bedeutenden Veränderungen des Mietsfußes.)

Über das finanzielle Ergebnis der Steuern von 1848 bis 1856 s. Jahrbuch 1898 S. 200.* Das Steuersoll stieg von 12,4 auf 15,9 Millionen Mark.

II. Abschnitt.

Die Gesetzgebung von 1881.[2])

1. Das allgemeine Einkommensteuer-Projekt von 1879.

Im Jahre 1871 beantragten die Abg. Crämer und Gen., die bestehenden veranlagten Steuern durch eine allgemeine Einkommensteuer zu ersetzen. Man war der Meinung, Ersatz durch eine einzige Steuer schaffen zu können und rechnete sogar mit der Möglichkeit einer gleichzeitigen Beseitigung der tarifierten oder sogenannten indirekten Steuern.[3]) Mit nur 68 gegen 57 Stimmen konnte am

---

[1]) Mit 65 gegen 60 Stimmen wurde das Gesetz angenommen, wofür die Grundbesitzer besonders eintraten, ohne freilich ihre Hoffnungen auf Steuerminderung erfüllt zu sehen. 450000 Gulden Steuerentgang war die Folge, der wieder der Grundsteuer vornehmlich zur Last fiel.

[2]) Seisser II, Komm. z. Gewerbsteuergesetz — Eheberg, K. Th., Prof. Dr., „Die Revision der direkten Steuern und das Projekt der allgemeinen Einkommensteuer in Bayern", Schmollers Jahrbuch, N. F. VI 1882. — Wocke W., „Das Königl. bayer. Gesetz vom 19. Mai 1881, die Gewerbsteuer betr.", Erlangen 1888. — Handw. d. Staatsw., Art. „Gewerbesteuer". — Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. Kgr. Bayern.

[3]) Das Verlangen nach einer Alleinsteuer kehrt merkwürdigerweise noch im Jahre 1893 beim Antrag Vollmar wieder.

28. März 1872 über diesen Antrag zur Tagesordnung übergegangen werden.[1]) 1875 interpellierte der Abg. Frhr. v. Hafenbrädl die Regierung über ihre Reformabsichten. Die Regierung stellte eine Vorlage in Aussicht. Eine neuerliche Interpellation der Abgeordneten Herr und v. Schauß 1876 und 1877 brachte die Zusicherung einer baldigen Reformvorlage. Am 13. Februar 1879 endlich trat der neuernannte Finanzminister v. Riedel mit dem Programm der Regierung vor die Kammer.[2]) Der Minister vertrat die Notwendigkeit der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer neben den bestehenden Ertragssteuern. Am 29. November 1879 wurden der Kammer vier Gesetzentwürfe vorgelegt, betr. a) die Einkommensteuer, b) die Kapitalrentensteuer, c) die Gewerbsteuer, d) einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer. Die Motive[3]) zum Plan einer allgemeinen Einkommensteuer führen u. a. aus:

Die Grundsteuer fuße rein auf dem Prinzip der Ertragsfähigkeit, der ausgemittelte Ertrag sei aber weder voller Rohertrag, noch voller Reinertrag. Die Haussteuer treffe zweifellos den Rohertrag, jedoch nach einem doppelten Maßstab, der Miethaus- und der Arealhaussteuer. Auch bei der Gewerbsteuer mit ihrer Normal- und Betriebsanlage liege kein ausgesprochenes System der Besteuerung des Roh- oder Reinertrags vor, da bei der Veranlagung eine Ermittelung des tatsächlichen Ertrages im einzelnen Fall nicht stattfindet. Bei der Kapitalrentensteuer bilde der wirkliche Reinertrag den Besteuerungsmaßstab. Für die Einkommensteuer gelte wieder ein dreifacher Maßstab. Mit einer einfachen Revision könne nichts wesentliches erreicht werden. Die allgemeine Einkommensteuer solle künftighin das bewegliche Element im bayerischen Steuersystem bilden. Das Fiasko von 1848/50 beruhe mehr auf der Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Die großen Schwierigkeiten bei Durchführung dieser Steuer seien nicht zu verkennen. An und für sich sei sie eine „vollkommene lebensfähige Einrichtung". Bei Steuererhöhungen vermöge sie viel gerechter zu wirken.[4])

Nachdem das preußische Gesetz „weniger anwendbar" erschien, sollte vornehmlich das sächsische Einkommensteuergesetz von 1878 Bayern zum Vorbild dienen.[5]) Bei Vorlage der Gesetzentwürfe setzte Finanzminister v. Riedel in ausführlicher, die Gedanken der Motive vielfach wiederholender Rede die bei der Reform maßgebenden Gesichts-

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1871/72, Beil. Bd. 2, S. 337; Sten. B. Bd. 2, S. 154 ff

[2]) Verh. 1878/79, Sten. B. Bd. 3, S. 267 ff.

[3]) Ebenda Beil. Bd. 9, S. 318 ff.

[4]) Ein Oekonom zahlt z. B. 100 ℳ Grundsteuer und erübrigt wegen Verschuldung nur 790 ℳ Einkommen. Bei einer 30proz. Erhöhung entrichte er 130 ℳ Steuer, bei einer allgemeinen Einkommensteuernur nur 104 ℳ

[5]) S. Art. „Einkommensteuer" im „Handw. d. Staatsw." (Bd. 3, S. 411), dessen Angabe hier nicht zutreffend wäre.

punkte auseinander (Sten. B. Bd. 4, S. 222 ff.). Man müsse das Gebiet „der eigentlichen Reform betreten", eine einzige Steuer wäre „ein Schritt ins Blaue". Die allgemeine Einkommensteuer biete besonders für die Grundsteuerpflichtigen Vorteile. Die Grundsteuer belaste übrigens nicht höher als die anderen Steuern, die Regierung habe aus den Ernteergebnissen und einer Kaufpreisstatistik (20000 Käufen) eine Besteuerung von ca. $3^1/_2{}^0/_0$ ermittelt. Eine Neueinschätzung erstrecke sich auf 16 Millionen Plannummern und sei kostspielig. Nach Absicht der Regierung sollten von dem gesamten jährlichen, der Einkommensteuer unterliegenden Reineinkommen außer den Schuldzinsen die übrigen Steuern und Umlagen, Bodenzinse usw. in Abzug kommen, das Existenzminimum 500 ℳ betragen, der Steuersatz von 3 ℳ für Einkommen bis 600 ℳ gelten usw., beispielsweise von 114 ℳ für Einkommen von 7600—8800 ℳ, bei den weiteren Klassen $1^1/_2{}^0/_0$ desjenigen Einkommens, mit welchem die Klasse begann. Bei Einkommen bis zu 3000 ℳ war Ermäßigung bis zur Hälfte vorgesehen im Falle wesentlich verminderter Leistungsfähigkeit.

In der ersten Ausschußsitzung zeigte sich, daß die Mehrheit des Ausschusses der neuen Steuer abgeneigt war, und bereits am 2. August 1880 wurde dem Minister der Gedanke einer neuen Vorlage zur Erwägung gegeben, die vom Minister denn auch zugesichert wurde. Am 27. November 1880 erfolgte die Ablehnung des Art. 1 des Regierungsentwurfes und am 19. Februar 1881 lehnte auch das Plenum nach lebhafter Debatte mit 71 gegen 49 Stimmen — die Rechte als Majorität — den Entwurf ab, womit die allgemeine Einkommensteuer endgültig begraben war (Sten. B. Bd. 5, S. 181 ff.). Es kam so nur zu einer „Revision" der bestehenden Ertragssteuern. Zum Scheitern des Gesetzentwurfes trug wohl auch erheblich der Umstand bei, daß die Regierung der einer tiefer greifenden Reform abgeneigten Majorität zu früh entgegen kam. Auch die Finanzlage hatte inzwischen eine Besserung erfahren, sie war ja mit Anstoß gewesen zum Reformprojekt der Regierung. Es waren ergangen unter dem 10. März 1879 das Gesetz zur Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, unter dem 18. Aug. 1879 ein ergiebiges Erbschaftssteuergesetz, ein Gebührengesetz, es wurde durch Gesetz vom 13. Oktober 1879 der Malzaufschlag erhöht, es wurde ferner ein neues Gesetz über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 erlassen — alles Maßnahmen, die zu einer Steigerung der Einnahmen führen mußten. Man besorgte wohl auch eine Mehrung der Steuerlasten und die Möglichkeit der Entstehung neuer steuerlicher Unbilligkeiten; die Wohlhabenden könnten dadurch zu sehr belastet werden, wo sie „schon genug in Anspruch genommen" seien. Nicht ohne Ausschlag blieb die Furcht vor dem Unmut der Wähler, da die Bevölkerung draußen im Lande „dagegen Posto gefaßt" habe.[1])

[1]) Verh. 1880/81 Beil. Bd. 10, S. 527. — Sitz. v. 19. Febr. 1881, Sten. B. Bd. 5, S. 199; S. 166.

Das Wandergewerbesteuergesetz vom 10. März 1879.[1])

Das Gewerbesteuergesetz von 1856 enthielt wohl eine Bestimmung über den Hausierhandel. Aber das Aufkommen von Wanderlagern und Wanderauktionen hatte der Gesetzgeber nicht in diesem Umfang in den Bereich der Möglichkeit gezogen. Die Klagen der seßhaften Gewerbetreibenden verdichteten sich allmählich zu dem Wunsch nach höherer Besteuerung der umherziehenden Gewerbe. So entstand das Gesetz vom 10. März 1879. Die Besteuerung des Hausiergewerbes wurde selbständig geregelt und gegen früher nicht unbeträchtlich verschärft. Ein charakteristisches Merkmal trägt die Steuer durch die Bestimmung, daß die Betriebsanlage nach Art. 4 auch nach der „Größe des in dem Gewerbe verwendeten Betriebskapitals und erzielten Umsatzes" bemessen werden könne (Wanderlager, Wanderauktionen 2c.). In einem besonderen Tarif wurden die verschiedenen Erwerbsarten bezeichnet und als Normalanlage 3,60 M. bis 36 M., als Betriebsanlage entweder der Satz der Normalanlage für jeden Begleiter, oder ein Spielraum von 1 bis 1080 M. normiert. Neben dieser ein Jahr voraus fälligen Steuer bestand eine Gebühr für Ausstellung des Wandergewerbescheins (2 M.) und noch weiter eine besondere „Abgabe von Wandergewerbescheinen". (Vergl. Hock II, S. 200.)

2. Die Steuergesetze vom 19. Mai 1881.

a) Das Grundsteuergesetz. Nachdem die Reformvorlage, die nach Erklärung der Regierung am meisten im Interesse der Grundsteuerpflichtigen gelegen war, durch den Widerstand dieser Pflichtigengruppe gescheitert war, schrumpfte die Revision bei der Grundsteuer auf einige unwesentliche Änderungen mehr formaler Natur zusammen. Die Steuerberechnung erfuhr eine Vereinfachung und Anpassung an das neue Münzsystem, das Katasterwesen eine bessere Ordnung des Umschreibevollzuges bezw. der Evidenthaltung des Katasters. Die in Gulden ausgedrückte Verhältniszahl wurde belassen, dagegen die Simplen — 1 Kreuzer vom Gulden — beseitigt und in der Folge durch Finanzgesetz die Anzahl der zu erhebenden Pfennige bestimmt; sie betrug in Umrechnung der bisher erhobenen $2^{14}/_{15}$ Simplen oder Kreuzer 8,38 Pfennige. Später wurde dieser Betrag aufgerundet (wie bei der Haussteuer), nämlich auf 8,4 Pfennige. Eine Erhöhung, die aber hier größer war, wurde auch bei den übrigen Steuern vorgenommen (je 1 Pfennig Zuschlag zu 1 Mark Steuer). Vergl. Sten. B. 1882 Bd. 3, S. 488 ff.

b) Das Haussteuergesetz. Umfangreicher waren die Änderungen bei diesem Gesetz. Die Verhältniszahl wurde nach dem Markfuß festgesetzt, ebenso die Simplen abgeschafft und dem Finanzgesetz die zu bestimmende Anzahl Pfennige für 1 Mark der Verhältnis-

[1]) Gesetz- u. Verordnungsblatt, S. 143 ff. — Hock II, S. 184 ff.

zahl vorbehalten. Die Umrechnung der Simplen ergab 3,83 Pfennige pro Mark, die dann auf 3,85 Pfennige aufgerundet wurden. Auf Vorschlag der Regierung sollte die immer stärker das Mißverhältnis zur Miethaussteuer ausdrückende Arealhaussteuer erhöht werden[1]) und zwar in der Weise, daß Gebäude von geringer Beschaffenheit und mäßigen Raumverhältnissen nach dem seitherigen Steuersatz besteuert, dagegen für Gebäude von besserer Beschaffenheit und mittlerem Umfang der doppelte, für solche nach Umfang, Beschaffenheit und Nutzungswert an höher besteuerte Mietsgebäude sich angleichende Gebäude der dreifache Satz gelten sollte. Die von der Abgeordnetenkammer anstatt dessen beschlossene doppelte oder dreifache Erhöhung der Steuerverhältniszahl bei Villen, Luxus- und Fabrikgebäuden wurde von der Reichsratskammer abgelehnt. Eine Verschlechterung trat ein in der Frage der sogenannten Steuerfreijahre, indem die Steuerpflicht, statt wie bisher nach 5 bei der Miethaus- und 10 Jahren bei der Arealhaussteuer, bereits mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres beginnen sollte, welches dem Jahr der Bauvollendung folgt. Das Recht des Antrags auf Versetzung einer Gemeinde von der Arealhaus- in die Miethaussteuer und umgekehrt sollte nunmehr allen Pflichtigen zustehen. örtliche Revisionen ferner von nun an stattfinden können, wenn ein Antrag der Gemeindevertretung oder mindestens eines Drittels der Miethaussteuerpflichtigen beim Rentamt gestellt oder von der Regierungsfinanzkammer angeordnet werde. Weiterhin wurde gesetzlich bestimmt, daß von 10 zu 10 Jahren periodische Revisionen stattfinden sollen (nicht müssen), und zwar in jenen Miethaussteuergemeinden oder Ortschaften, wo sie von der Regierungsfinanzkammer angeordnet oder mindestens dem Drittel der Pflichtigen beantragt würden. Neu geregelt wurde auch die vielfach beanstandete Einrichtung der Musterhäuser; solche mit außergewöhnlich günstigen oder ungünstigen Verhältnissen sind künftig ausgeschlossen. Das Einspruchsrecht der Hausbesitzer wurde erweitert, das Reklamationsverfahren verbessert.

Die Königl. Deklaration vom 21. April 1884 (Ges. u. Ver.-Bl. S. 159), die auch für die Einkommen- und Kapitaliensteuer galt, bestimmte, daß „bei Verschweigung des wahren Mietsertrags" aus Fahrlässigkeit Strafermäßigung bis zu 5 M. eintreten könne.

c) Das Gewerbsteuergesetz.[2]) Der ursprüngliche Gesetzentwurf, der auf dem Gedanken der allgemeinen Einkommensteuer beruhte, erheischte, nachdem diese Steuer fallen gelassen worden, eine völlige Umarbeitung. Der neue Tarif wies nicht weniger als 1813 (1856: 696) Gewerbe und Betriebsarten auf. Die wichtigste Neuerung betraf die Einführung der Bemessung der Betriebsanlage

[1]) Verh. 1879/80, Beil. Bd. 9, S. 385.

[2]) S. besonders Lotz, Seisser II, Bocke, Eheberg an den angegebenen Orten.

nach dem Ertrag bezw. nach dem Ertragsanschlag.[1]) Die Regierung wollte den Reinertrag, allein merkwürdigerweise erwuchs ihr Widerstand von seite der Vertreter der allgemeinen Einkommensteuer, die ein „gehässiges" Eindringen in die privaten Geschäftsverhältnisse nicht wünschten! Die Kammer entschied sich für den Ertragsanschlag, worunter das eingeschätzte Jahreserträgnis abzüglich der Gewinnungskosten zu verstehen war. Immerhin kann man mit Lotz sagen, daß der neue Modus, den „ersten Schritt auf dem Wege zur Gewerbeeinkommensteuer" bedeutete (l. c. S. 32) und der Besteuerung des wirklichen Ertrages die Bahn überhaupt erst frei machte.

An der Normal- und Betriebsanlage wurde festgehalten. Die Ertragsschätzung geschah durch die Einsteuerungsbehörde, Haupthilfsmittel war die Vernehmung von Sachverständigen und Auskunftspersonen. Die Normalanlage war abgestuft nach der Bevölkerungsziffer von Orten unter 1000 Seelen, 1000 bis 4000 Seelen, 4000 bis 20000 Seelen, über 20000 Seelen. Die Bemessung der Betriebsanlage erfolgte wie bisher, neu war als äußeres Merkmal die Menge des Verbrauchs oder der Erzeugnisse. Soweit Ertragsanschlag zulässig, galt für denselben ein Spielraum von $^3/_4$—$1^1/_2$ Prozent, bei gewissen gesetzgeberisch mit Abneigung behandelten Betrieben — Bankanstalten, Eisenbahn-, Schiffahrtsunternehmungen, ferner Pfandverleihern, Güterzertrümmerern, Kunstweinfabrikanten usw. — ein Spielraum bis zu $2^1/_2$ Prozent. Unfundierter Ertrag bis zu 2050 ℳ wurde nach Tarif II der Einkommensteuer (unter $^3/_{10}$%) besteuert. Die Besteuerung nach dem Ertragsanschlag fand bei 145 Gewerben unter 834 des Tarifs Anwendung, unter Anwendung des Art. 20 (größere und rentablere Betriebe) bei 317 Gewerben. Schuldzinsen waren nur abziehbar, soweit sie unmittelbar zu den Betriebskosten gehörten. Hinsichtlich der Veranlagung des Gewerbebetriebes bei mehreren Orten entschied der Ort der Vollendung des gewerblichen Produkts. An Stelle dreijähriger Steuerperioden traten zweijährige. Das Rechtsmittelverfahren kannte gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses nur die Berufung zu der Kreisregierung. Bemerkenswert ist die dem Halten von Lehrlingen geneigte Stellung des Gesetzgebers, der die Lehrlingszüchterei sogar steuerlich begünstigte bezw. derselben durch Vorzugsbehandlung Förderung angedeihen ließ. Man klagte damals, im Gegensatz zu heute, daß Lehrlinge für die Geschäfte so schwer zu finden seien. (Verh. 1881, Beil. Bd. 12, S. 231.)

Kleinere Änderungen, die steuerpolitisch nicht ganz unbedeutsam erscheinen (vergl. Lotz S. 67), brachten die Gesetze v. 20. Nov. 1885 (Ges. u. Ver.-Bl. S. 621, 622) und 27. Sept. 1887 (ibid. S. 548), betr. Branntwein- und Spiritusbrennereien bezw. landwirtschaftliche Brennereien. Letzteres Gesetz befreite die

[1]) Es war auch die Scheidung in Gewerbe mit fundiertem und unfundiertem Erträgnis versucht worden.

landwirtschaftlichen Brenner, im Gegensatz zu den gewerblichen, von jeder veranlagten Steuer.

d) Das Kapitalrentensteuergesetz. Die Revision hatte hier den Zweck und auch den Erfolg, daß die Kapitalrenten stärker erfaßt und überhaupt mehr zu Tage gefördert wurden. Auf letzteren Punkt nehmen auch die Motive[1]) Bezug und sagen, daß „schon ein Blick auf die Summe der von dem Staat und den Gemeinden zu entrichtenden Anleihezinsen im Zusammenhalt mit den in Hypotheken angelegten Geldern" den Schluß begründe, daß der zur Steuer angemeldete Betrag zu gering sei. Die Motive stützen sich auf einen Vergleich mit Baden und Württemberg, deren Kapitalfassionen verhältnismäßig höher seien.[2]) Ohne Zweifel ist das geringe Erträgnis in Bayern teilweise auf eine Verschweigung der Renten zurückzuführen, allein die organische Gestaltung des Steuergesetzes in den beiden genannten Ländern, besonders jenes in Württemberg, läßt ein minderes Erträgnis in Bayern erklärlich erscheinen. Württemberg gestattet keinen Schuldzinsenabzug (im Gegensatz zu Bayern und auch Baden), berücksichtigt kein Existenzminimum, unterwirft die Zinsen von Gewerbekapitalien der Rentensteuer, ingleichen die Leibrenten — alles Bestimmungen, die naturgemäß das Steuererträgnis fördern müssen. (Anders seit 1903.) Als Mittel gegen Rentenverschweigung schlug der Entwurf eidesstattliche Versicherung über zinsbare Kapitalien bei Erbschaftsmassen vor, was von der Kammer abgelehnt wurde. Indessen sollte das Rentamt zeugeneidlich über den Bestand des Nachlaßvermögens vernehmen können. Das neue Gesetz enthielt erhebliche Verbesserungen, die Strafbestimmungen wurden verschärft, die Steuerperioden von 3 auf 2 Jahre verkürzt, der Kreis der steuerpflichtigen Personen erweitert, die Befreiungen ausgedehnt, die Skala progressiver gestaltet. Nach Art. 2 waren zu entrichten $1^1/_2$% bei Jahresrenten von 40—100 ℳ., 2% über 100 bis 400 ℳ., $2^1/_2$% über 400 bis 700 ℳ., 3% über 700 bis 1000 ℳ., $3^1/_2$% bei Jahresrenten über 1000 ℳ. Sehr wirksam erwies sich die Einführung eines sogenannten Generalpardons, d. h. der Zusicherung der Straflosigkeit bei Fassion verschwiegener Renten bis zu einem gewissen Zeitpunkt. Auf diese Weise wurde durch zwei Generalpardons in den Jahren 1880 und 1881 eine Rentensteuermehrung von über 1 Million Mark erzielt.

e) Das Einkommensteuergesetz. Die Klagen hatten hauptsächlich ihren Grund in den ungenügenden Fassionen, vor allem der II. Abteilung (liberale Berufe). Nur 182 Personen im ganzen Königreich hatten in dieser Abteilung, wie in den Kammerverhandlungen konstatiert wurde, ein Einkommen von 3450 ℳ. bis 4250 ℳ. fatiert, während in der III. Abt. (Beamten) allein 18456 Personen ein Einkommen von 3530 ℳ. bis 3600 ℳ. angegeben hatten. Ein Einkommen von 8500 ℳ. bis 10200 ℳ. bezogen angeblich in der

[1]) Beil. Bd. 9, S. 398.
[2]) Vergl. auch den Antrag Lutz 1904.

II. Abt. gar nur 19 Personen. (Diese auffällige Erscheinung kehrt beispielsweise 1894/97 wieder, wo in Abt. II von nur 13 Personen, inbegriffen die Bergbaugesellschaften, ein Einkommen von mehr als 21000 ℳ. zur Steuer angemeldet worden war! cf. Lotz S. 22.) Das neue Gesetz suchte diesen Mängeln nach Möglichkeit abzuhelfen. Die Strafbestimmungen über Steuerhinterziehung erfuhren eine Verschärfung, die Perioden eine Verkürzung von 6 auf 4 Jahre, als wichtiger Behelf diente die Einführung der Hauslisten, die die Hausbesitzer auszufüllen hatten mit Angabe der bei ihnen wohnenden oder beschäftigten Personen. Die Gemeindebehörden waren gehalten, diese Angaben, sowie die Steuererklärungen nachzuprüfen. Die Steuersätze wurden im allgemeinen wenig geändert.

Geringfügige Änderungen ergaben sich bei dem Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz durch das Gesetz v. 21. April 1884 (Ges. u. Ver.-Bl. S. 160).

Die Steuererträgnisse von 1856—1881 und die Wirkungen der Gesetzgebung von 1881 zeigt uns nachfolgende Tabelle:[1])

	1856/57	1881	1882
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Grundsteuer	11'112,151	11'447,286	11'490,905
Haussteuer	1'356,973	3'635,875	3'799,641
Gewerbsteuer	1'989,665	4'235,138	5'006,003
Kapitalrentensteuer .	937,408	2'571,755	3'186,468
Einkommensteuer . .	443,880	1'472,514	1,680,344
Summe	15'840,077	23'362,568	25'163,361

[1]) Jahrbuch 1899, S 172, 173.

Zweiter Teil.

Die Steuerreform vom 9. Juni 1899.

I. Abschnitt.

Ueber die Ursachen der Reform.[1])

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die Zeit allgemeiner Steuerreformen. Die auf französischen Ursprung zurückgehenden Ertragssteuern zeigten sich immer weniger den fortschreitenden Bedürfnissen gewachsen, ihre Ergiebigkeit stand nicht im Verhältnis zum steigenden Bedarf von Staat und Gemeinden, ihre Mängel traten umso fühlbarer hervor, als die Differenzierung in Handel und Gewerbe, in Industrie und Ackerbau zunehmende Fortschritte machte und eine Verflechtung der Nationalwirtschaften sowohl wie der Einzelwirtschaften in die Weltwirtschaft in den ersten Anfängen sich zeigte. So kam es, daß auch in Bayern die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Reform sich mehr und mehr Bahn brach. Indes die Reform von 1899 tastete ebenso wenig wie die von 1881 an die Grundlagen des Systems, man beschränkte sich auf eine einfache Revision der bestehenden Ertragssteuern und lehnte den Gedanken einer allgemeinen Einkommensteuer ab. Nicht einmal die Grund- und Haussteuer, mindestens doch ebenso wichtig wie die übrigen Steuern, wurden von der Reform berührt, beide Steuern behielten ihr altes Gewand, das sie im Grunde schon seit 1828 trugen. Die Ursachen zu dem gesetzgeberischen Schritt von 1899 sind eigentlich einleuchtend: die organischen Mängel des Ertragssteuersystems waren es vor allem, welche zu Maßnahmen drängten. Sie erklären auch die unvermindert andauernden Klagen der

[1]) Jäger, Eug., Dr., „Die Bayerische Steuerreform von 1899", Speyer 1900. Schanz, „Die Frage der Steuerreform in Bayern", Fin.-Arch. 1900, II Kaufmann, Dav., Dr, „Gemeindebesteuerung und Massenkonsum in den 7 größten Städten des rechtsrheinischen Bayerns", Stuttgart 1897. — Arnold, Ph, Dr., „Die gewerbliche Entwicklung Bayerns am Ende des 19. Jahrhunderts" in „Blätter f. adm. Praxis" 1903. — Zeitschrift d. Kgl. Bayer. Stat. Bur. 1893, 1894, 1899. Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1904, 1905.

interessierten Kreise. Dazu kam das andauernde Wachstum der Gemeindesteuern, welche die vorhandene steuerliche Ungleichheit erst recht fühlbar werden ließen, auch äußere Umstände wirkten mit, und so kam der Stein schließlich ins Rollen. Betrachten wir diese Momente nun kurz.

1. Struktur der Steuern. Die Grundsteuer mochte zur Zeit ihrer Entstehung und auch noch lange nachher sich vortrefflich bewähren. Sie entsprach den Anforderungen der noch überwiegend agrarisch und kleinbürgerlich organisierten Gesellschaft, war stabil, technisch einfach, verbürgte sichere Einnahmen, belästigte nicht den Einzelnen mit Fassion, stellte niemand hinsichtlich seiner Gewissenhaftigkeit und seines esprit public auf die Probe. Die Erträge wechselten auch nicht sonderlich bei der damaligen Stabilität der Wirtschaftsweise (Dreifeldersystem). Die Steuer war darum nicht drückend. Anders wurde es, als allmählich eine Differenzierung in den Wirtschaftsverhältnissen eintrat. Die neuen Produktionsweisen im Gewerbe und neue Verkehrswege bedingten eine Veränderung der landwirtschaftlichen Produktion und des landwirtschaftlichen Absatzes. Vielfach, namentlich in der Nähe von Städten, wurde zu rationellerem Betriebe übergegangen und die Rente gesteigert, andere Landwirte waren dazu wieder freilich nicht imstande, oder aber sie glaubten, am Überlieferten mit unverständiger Zähigkeit festhalten zu sollen. Die Steuer aber blieb bei alledem gleich ohne Rücksicht auf die wechselnde Gestaltung des Ertrages. Nun wurden auch die steigenden Lasten der kommunalen Zuschläge empfunden, und die Klagen begannen nun eigentlich weniger gegen die staatliche Besteuerung, als gegen die Gemeindezuschläge sich zu richten. Verschärfend mußte wirken, daß weder ein Existenzminimum, noch eine Progression, noch die Möglichkeit eines Schuldzinsenabzuges im Gesetz enthalten war. Eine ähnliche Entwicklung zeigte die Haussteuer. Auch sie litt an diesen Gebrechen und führte zu einer steigenden Belastung, aber mit dem Unterschied hier, daß fast die ganze Steuerlast im Laufe der Zeit auf die Städte abgewälzt wurde. Es ist zwar richtig, daß die Grundsteuer in den Städten wertvolle Baugründe so gut wie steuerfrei läßt und eine ungerechte Bevorzugung der Grundstückspekulanten bedeutet, aber die Zahl der so Begünstigten steht in keinem annähernden Verhältnis zu den Tausenden von Haussteuerpflichtigen auf dem platten Lande, welche durch die überaus milde Arealhaussteuer eine sehr schonliche Behandlung genießen und heute nur mehr $^1/_7$ der ganzen Steuer tragen. War das Verhältnis der zwei Steuergruppen 1868/69 noch wie 6:11, so stand es 1878/79 bereits wie 6:26. Im Jahre 1893 entfielen auf die Arealhaussteuer 1,06 *M.* pro Gebäude, 1,17 *M.* pro Person, auf die Miethaussteuer 20,77 *M.* bezw. 24,17 *M.* Doppelt empfindlich mußten die wachsenden Gemeindezuschläge auf die Miethaussteuerpflichtigen wirken. Indes gewinnt die Sache ein anderes Gesicht, wenn wir die Überwälzungsfrage auch ins Auge fassen. Die ländliche Arealhaussteuer trägt wohl in der Regel der Steuerpflichtige, bei der Miethaussteuer aber bedingt nicht immer

die höhere Steuer auch höhere Lasten. In sehr vielen Fällen und zwar in der Regel da, wo der Hausbesitz als kapitalistische Anlage dient, wird die Steuer abgewälzt auf den Mieter oder beim Hausverkauf amortisiert. Komplizierter ist die Frage in den Fällen, wo Gebäude zu gewerblichen Zwecken dienen. Die Überwälzungsfrage hängt eng zusammen mit der gemeindlichen Wohnungspolitik und der Verkehrspolitik im allgemeinen (Nahverkehr, Tramway). — Übergehend zur Gewerbesteuer, ist zu sagen, daß auch sie mit den Zeitverhältnissen nicht mehr Schritt zu halten vermochte. Von ihr gilt, was von der Grundsteuer gesagt wurde. In der ersten Zeit wirkte sie nicht drückend, sie war angepaßt dem kleinbürgerlichen Betrieb des Gewerbes, wo Konzessionssystem und gesicherter örtlicher Absatz herrschten und keine Konjunkturschwankungen in Rechnung zu ziehen waren. Schon der Gesetzgeber von 1852 und 1856 erkannte die fehlerhafte Grundlage. Nicht mehr vertrug sich mit der eingetretenen gewerblichen Differenzierung und vollends mit der proklamierten Gewerbefreiheit die Unterscheidung in absolut einträgliche und nicht einträgliche Gewerbe. Darauf beruhte auch die der Willkür Tür und Tor öffnende steuerliche Scheidung der Gewerbe in solche nach äußeren Merkmalen und solche nach dem Ertragsanschlag. Veraltet erwies sich die Klassifikation der Normalanlage nach Ortsgrößen; die Kleinhandwerker in den Städten litten darunter schließlich am meisten. Eine besondere Erscheinung war bei gewissen Gewerben die Ausnahmebehandlung durch den Gesetzgeber, der denselben ein odiosum privilegium aufbürden zu müssen glaubte ($2^1/_2$% Betriebsanlage). Ein großer Nachteil lag in der über einen Zeitraum von nicht weniger als 4 Jahren sich erstreckenden Veranlagungsweise. Im allgemeinen wäre die Gewerbesteuer trotzdem nicht unerträglich gewesen, aber die steigenden Zuschläge vermehrten auch hier die Ungleichheiten. Weniger mangelhaft erschien im Verhältnis dazu die Kapitalrenten- und die Einkommensteuer. Bei ersterer wurde besonders über die zu starke Inanspruchnahme der kleinen Renten geklagt und über die zu schonliche Behandlung der hohen Einkommen. Eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung gegenüber den anderen Steuerpflichtigen lag in der Befugnis des unbeschränkten Schuldzinsenabzuges.[1] Der Vollzug verlangte nach einer zweckmäßigeren Gestaltung. Die Aussetzungen in der Einkommensteuer bezogen sich vornehmlich auf die ungleichartige Besteuerung der verschiedenen, im Grunde doch unfundierten Einkommensquellen, ferner auf das geringfügige Existenzminimum und andere Mängel. Von einer durchschnittlich zu hohen Belastung des Einkommens konnte wohl bei der Einkommensteuer nicht die Rede sein.

2. Berufsgliederung und Steuerlast. Die erwähnte wirtschaftliche Differenzierung prägt sich statistisch in der Berufs-

[1]) So kommt es, worauf Lotz zuerst aufmerksam gemacht (S. 12), daß z. B. ein Grund- und Hausbesitzer mit 10000 ℳ Schuldzinsenlast, dem eine Erbschaft von 10000 ℳ Rente zufällt, keinen Pfennig Steuer mehr zahlt, da er die Schuldzinsen von der Rente abziehen kann!

zählung von 1882 und 1895 und in der Steuerstatistik aus.[1]) 1882 waren in der Landwirtschaft noch 50,89%, in der Industrie 28,33%, im Handel 8,27% der erwerbstätigen Bevölkerung beschäftigt, 1895 45,81% bezw. 31,04% bezw. 9,77%. Der Hauptzweig der Landwirtschaft ist in seiner relativen Bedeutung zurückgegangen, die Nebenzweige (Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei) zeigen dagegen ein überraschendes Aufblühen (49,78%), die industrielle Entwicklung hat merkliche Fortschritte gemacht, der gewerbliche Alleinbetrieb um 11,4% ab-, der Gehilfenbetrieb mit Großbetrieb um 157% zugenommen. Gleichwohl darf Bayern vergleichsweise noch als der Typ eines kleinbäuerlichen und kleingewerblichen Staates angesprochen werden (vergl. die Studie von Ph. Arnold). Über die Verschiebung der Steuerlast gibt uns die folgende Tabelle Aufschluß. Es braucht nicht betont zu werden, daß damit nicht zugleich auch eine parallel gehende Entwicklung der Steuerkraft notwendig bewiesen ist.

Bruttoerträgnisse der bayerischen Steuern (ausschließlich der Rückstände und Nachlässe).

Jahr	Grundsteuer	Haussteuer	Gewerbsteuer	Kapitalrentensteuer	Einkommensteuer	Insgesamt	pro Kopf
	M.	M	M	M.	M.	M.	M.
1881	11'447,286	3'635,875	4'235,138	2'571,755	1'472,514	23'362,568	4,40
1882	11'490,905	3'799,641	5'006,003	3'186,468	1'680,344	25,163,361	4,72
1885	11'513,068	4'257,938	5'322,447	3'463,792	1'645,401	26'202,646	4,84
1886	11'511,580	4'407,904	5'606,623	3'603,519	1'797,093	26'926,719	4,95
1887	11'506,980	4'552,454	5'607,429	3'599,830	1'804,151	27'070,844	4,94
1888	11'536,550	4'663,556	5'888,978	3'721,785	1'810,274	27'591,143	5,01
1889	11'511,486	4'803,772	5'881,562	3'795,769	1'840,073	27'832,662	5,02
1890	11'512,006	4'984,608	6'456,990	3'972,349	2'085,336	29'011,289	5,20
1891	11'502,460	5'203,106	6'420,107	4'018,493	2'093,891	29'238,057	5,20
1892	11'502,972	5'415,488	6,751,940	4'205,052	2'110,038	29'980,490	5,30
1893	10'725,782*)	5'580,341	6,708,885	4'258,062	2'178,337	29'451,407	5,17
1894	11'290,758	5'717,715	6,800,602	4'406,954	2'458,815	30'674,844	5,31
1895	11'490,208	5'858,236	6,775,088	4'490,544	2'474,318	31'088,394	5,36
1896	11'480,939	6'011,913	7'279,680	4'679,240	2'520,913	31'972,685	5,45
1897	11'465,092	6,175,836	7'273,683	4'788,496	2'593,733	32'296,840	5,44

[1]) Jahrbuch 1898, S. 201; 1903, S. 34, 36, 55, 93, 185; ferner Arnold l. c.

*) Grundsteuernachlaß.

Anteil der einzelnen Steuern am Gesamtertrag.

Jahr	Grundsteuer	Hausteuer	Gewerbesteuer	Kapitalrentensteuer[1])	Einkommensteuer[2])
	%	%	%	%	%
1837	69,59	8,04	11,50	5,24	5,63
1857	69,93	8,62	12,73	5,92	2,80
1877	53,13	14,64	17,41	9,20	5,62
1897	35,50	19,12	22,52	14,82	8,04

3. Äußere Vorgänge. Seitdem Miquel als genialer Reformator der preußischen Steuergesetzgebung der Gegenwart neue Wege gewiesen hatte, folgten dem Beispiel Preußens beinahe alle größeren und kleineren Staaten Deutschlands. In den 90er Jahren war auch in der bayerischen Kammer eine starke Strömung für Einführung der allgemeinen Einkommensteuer nach dem Muster der preußischen vorhanden, eine Folge derselben war der radikale Antrag Jäger im Jahre 1893. In den Ausschuß- und Plenarverhandlungen berief man sich wiederholt auf das preußische Beispiel. Den Regierungsvorlagen und den Referaten der Berichterstatter diente das preußische Gesetz in manchem als Unterlage. Desgleichen sollte ein anderer Umstand noch in die Wagschale fallen. Im Frühjahr 1893 tobte im Reichstag der Kampf um die Militärvorlage, wobei die Deckungsfrage eine Hauptrolle spielte. Eine Einigung darüber war schwierig, weil man auf den Vorschlag der Regierung, die Mehrkosten durch tarifierte Steuern aufzubringen, mit Rücksicht auf die seit Ende der 70er Jahre in starkem Wachstum begriffenen Zölle und Verbrauchssteuern nicht eingehen wollte. Es wurde die Notwendigkeit einer vorzugsweisen Belastung durch veranlagte Steuern betont. Dieser letztere Gesichtspunkt trug nicht unwesentlich dazu bei, daß in Bayern die Frage der Reform der veranlagten Steuern rascher in Fluß kam, als es sonst der Fall gewesen wäre. Das kam auch in den Steuerausschußdebatten zum Ausdruck.

4. Stand der Gemeindebesteuerung. Wie bekannt, entbehrt in Bayern die Gemeindebesteuerung einer selbständigen Grundlage, sie ist vielmehr angewiesen auf Zuschläge zu den veranlagten Staatssteuern. Über ihr Wachstum unterrichtet folgende Tabelle. Anschließend daran bietet sich ein Bild der Entwicklung der gemeindlichen Verbrauchssteuern und Zölle.[3])

[1]) Vor 1848/49 Dominikalsteuer; dann 1857/58 Kapitalrentensteuer einschließl. der darnach wegfallenden Dominikalsteuer.

[2]) Vor 1848/49 Familiensteuer; dann bis 1855/56 allgemeine, seitdem spezielle Einkommensteuer.

[3]) S. zum folgenden Jahrbuch 1894, S. 313 ff.; 1895, S. 192 ff.; 1897, S. 216 ff.; 1898, S. 222 ff.; 1899, S. 190 ff.; 1903, S. 206 ff. (Die Ziffern der einzelnen Jahrgänge weichen von einander etwas ab.) — Zeitschrift 1893, S. 42 ff.; 1894, S. 313 ff.; 1899, S. 73 ff.

a) Kreisumlagen.

Ausgabeetat der bayerischen Kreisgemeinden und Deckung durch Kreisumlagen.

Jahr	Ausgaben	Kreis-umlagen	% der Staats-steuer	pro Kopf
	ℳ	ℳ		ℳ
1885	9'778,100	6,659,943	—	1,23
1886	10'104,927	6,672,188	—	1,22
1887	10'329,636	6,920,744	—	1,26
1888	10,472,304	6,886,048	—	1,25
1889	10,849,715	7'270,072	25,6	1,31
1890	11,402,962	7,635,338	26,6	1,36
1891	11,709,961	7,997,533	27,2	1,42
1892	12'125,739	8,183,589	27,1	1,44
1893	12,487,319	8'732,584	28,5	1,53
1894	12,880,765	8'929,002	28,6	1,56
1895	13,173,067	9'315,341	29,4	1,62
1896	13'433,954	9,386,685	29,2	1,62
1897	13,683,137	9,728,155	29,7	1,65

b) Distriktsumlagen.

Ausgabeetat der bayerischen Distriktsgemeinden und Deckung durch Distriktsumlagen.

Jahr	Ausgaben	Distrikts-umlagen	% Staatssteuer
	ℳ.	ℳ.	
1885	7,891,772	4,489,082	—
1886	7,971,812	4,487,546	—
1887	8'211,689	4,485,857	24,0
1888	8,372,491	4,700,699	24,5
1889	8,371,154	4,781,692	24,5
1890	9,083,279	5,023,366	25,7
1891	9,222,068	5,278,126	26,8
1892	9,444,731	5,471,062	27,9
1893	9,027,025	5,482,138	27,8
1894	10,091,797	5,409,891	27,3
1885	9,937,473	5,731,563	28,3
1896	10,108,922	5,817,057	28,9
1897	10,451,309	5,904,842	28,9

c) Gemeindeumlagen.

Jahr	Gemeinde-umlagen ℳ.	% der Staats-steuer	% unm. Städte	% übr. Gem.	Auf den Kopf ℳ. Königr.	unm. Städte	übr. Gem.
1880	17'040,000	**73**	87	67	—	—	—
1885	19'942,300	**76**	85	72	3,67	7,57	2,88
1886	20'645,200	**77**	88	72	3,79	8,18	2,92
1887	20'493,000	**75**	86	70	3,74	8,15	2,89
1888	21'968,300	**79**	89	75	3,99	8,32	3,08
1889	22'827,600	**81**	93	75	4,12	9,36	3,16
1890	24'769,300	**85**	97	79	4,42	8,92	3,33
1891	25'631,500	**87**	97	82	4,58	9,15	3,46
1892	26'930,700	**90**	99	84	4,81	9,83	3,58
1893	27'132,400	**89**	101	83	4,85	10,09	3,56
1894	28'593,400	**92**	101	87	5,11	10,60	3,76
1895	29'329,700	**94**	102	89	5,24	10,81	3,87
1896	30'550,700	**95**	103	91	5,25	10,16	3,92
1897	31'183,900	**96**	104	91	5,36	10,50	3,57

Höhe und Wachstum weisen bei den Kreis- und Distriktsumlagen ziemlich dieselbe Entwicklungstendenz auf, die Gründe hiefür liegen besonders im steigenden Bedarf für Schulzwecke und Straßenbauten. Eine besondere Umlagenregelung besteht für die Rheinpfalz (Art. 40 d. pfälz. Gem.-O.). Ungleich wichtiger sind im Gemeindebudget die eigentlichen Gemeindeumlagen. Sie erreichten schon 1897 beinahe die Höhe der Staatssteuern und überschritten dieselben in den unmittelbaren (größeren) Städten. Die Hauptausgaben verursachte der Aufwand für Schulen, Wasserleitungen, Gasanstalten, Krankenhäuser, Elektrizitätsanlagen. Die Zahl der umlagenfreien Gemeinden verringerte sich beträchtlich während des letzten Jahrzehnts.

a) Verbrauchssteuern.

Jahr	Insgesamt	pro Kopf	Erheb. Gemd.	Unmittelb. Städte im ganzen	pro Kopf	Zahl	Uebrige Gemeinden im ganzen	pro Kopf	Zahl
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.	
1887	8'019,448	1,48	1446	5'510,316	6,00	38	2'509,132	0,56	1408
1888	8'220,432	1,52	1467	5'720,084	6,22	39	2'500,348	0,56	1428
1889	8'625,683	1,59	1522	6'071,987	6,61	40	2'553,696	0,57	1482
1890	8'697,376	1,55	1556	6'058,496	5,48	40	2'638,880	0,59	1516
1891	8'735,903	1,56	1566	6'073,047	5,46	41	2'698,856	0,60	1525
1892	8'877,485	1,59	1596	6'104,790	5,52	41	2'772,695	0,62	1555
1893	9'197,970	1,64	1628	6'253,508	5,66	41	2'944,462	0,66	1587
1894	9'262,218	1,64	1691	6'257,207	5,66	41	2'930,942	0,65	1645
1895	9'719,408	1,74	1765	6'597,665	5,97	41	3'121,743	0,70	1719
1896	10'229,568	1,76	1798	6'916,808	5,57	41	3'303,760	0,72	1757
1897	10'685,379	1,84	1851	7'075,696	5,70	41	3'609,683	0,79	1810

b) Pflaster- und Brückenzölle.

Jahr	Im Königreich	Zahl der Gemeind.	Unmittelb. Städte	Zahl	pro Kopf
	M.		M.		M.
1887	1'532,347	379	1'254,749	35	1,37
1888	1'663,376	391	1'381,079	37	1,50
1889	1'751,326	400	1'467,421	39	1,60
1890	1'745,764	397	1'467,497	39	1,33
1891	1'669,024	381	1'391,634	39	1,26
1892	1'645,072	395	1'360,682	39	1,28
1893	1'762,944	397	1'477,277	39	1,34
1894	1'795,251	407	1'491,524	39	1,35
1895	1'872,462	409	1'570,245	39	1,42
1896	1'954,297	414	1'645,034	39	1,33
1897	1'944,059	416	1'629,432	39	1,31

Wir sehen, die Verbrauchssteuern waren bis zu einer beträchtlichen Höhe gediehen, sie betrugen 1897 mehr als das Budget der Kreisumlagen. Der Hauptanteil entfiel auf die unmittelbaren Städte. Nach der Untersuchung von Kaufmann besteht die Tendenz einer relativ abnehmenden Ergiebigkeit. Das meiste Erträgnis lieferte der lokale Malz- und Bieraufschlag. Auch die Pflaster- und Brückenzölle dürften kaum mehr sehr steigerungsfähig sein.

5. Die Kammeranträge. Durch Petitionen von Grund- und Haussteuerpflichtigen in den Landtagen 1887/88, 1889/90, 1891/92 wurde die Steuerfrage wieder aufgerollt. 1891/92 begegnet der Antrag Burkhard auf Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer bezw. sofortige Ermäßigung der Ertragssteuern um die Hälfte oder Überweisung eines größeren Teils an die Gemeinden. (Vergl. den Vorschlag von Schanz, Finanz-Archiv 1900 II, S. 1 ff.) Greifbare Gestalt gewannen die Bestrebungen erst durch den Antrag Jäger v. 10. Okt. 1893, worin die Regierung ersucht wurde um „vollständige Revision" der Steuergesetzgebung, so zwar, daß „eine progressive Besteuerung ohne Maximalgrenze" durchgeführt, hiedurch der kapitalistische Großbesitz und Großbetrieb ausgiebiger als bisher herangezogen und eine Entlastung des mittleren und kleineren Besitzes, insbesondere eine Herabsetzung der Grundsteuer erreicht werde. (Verh. 1893, Beil. Bd. 1 S. 460.) Ein Antrag Vollmar forderte Aufhebung aller fünf Steuern und Ersetzung durch eine einzige Einkommensteuer. Der Steuerfuß habe für höhere Einkommen schnell „und ohne Einhaltung einer Höchstgrenze" (!) zu wachsen. 1894 modifizierte der Wirtschaftsausschuß diese Anträge und ersuchte die Regierung, die Frage einer allgemeinen Einkommensteuer verbunden mit Vermögenssteuer zu prüfen. Am 4. Mai 1894 stellte der Ausschuß folgenden Antrag an die Kammer der Abgeordneten:

„Die Kammer wolle beschließen: I. Es sei an Se. Königl. Hoheit den Prinz-Regenten die allerunterthänigste Bitte zu richten, bei der nächsten Landtagssession — im Falle bis zur selben die Vorlage eines Gesetzentwurfes einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer nicht möglich sein sollte — Vorlagen über Abänderung der nachgenannten Steuergesetze machen zu lassen, dahingehend, daß 1. bei der Kapitalrentensteuer der Steuersatz bei den höheren Jahresrenten entsprechend gesteigert, dagegen für Personen, deren Gesamteinkommen und Jahresrenten gewisse Beträge nicht übersteigen, darunter insbesondere für erwerbsunfähige Personen, für Witwen und minderjährige Waisen weiter ermäßigt wird, Ausländer aber, falls sie in Bayern der Kapitalrentensteuer unterliegen, mit ihren gesamten Kapitalrenten zur Steuer herangezogen werden; 2. die Einkommensteuer im Gegenhalt zur jetzigen Skala in den mittleren und höheren Sätzen allmählich ansteigend, entsprechend erhöht, die Steuerbefreiung der Ausländer aber soweit zulässig, beseitigt werde; 3. bei den Gewerben eine Besteuerung nach dem Ertrag mit progressiv aufsteigenden Sätzen tunlichst allgemein angewendet werde, und lediglich für minderleistungsfähige Gewerbe eine Steueranlage nach festen Sätzen erfolgen, der Betrieb des Bergbaues aber — an Stelle der Einkommensteuer — der Gewerbsteuer unterworfen werde. II. Es sei an die Kgl. Staatsregierung die Bitte zu richten, bei Aufstellung des Entwurfs des Finanzgesetzes für die nächste Finanzperiode nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in erster Linie eine Ermäßigung der Grundsteuer und der Miethaussteuer herbeizuführen"

Am 22. Mai 1894 wurde der Ausschußantrag im Plenum mit großer Mehrheit angenommen.[1] Die Reichsratskammer beschloß unterm 28. Januar 1896 über den primären Antrag einer allgemeinen Einkommensteuer Übergang zur Tagesordnung, stimmte dem Eventualantrag unter Ziff. I zu und erklärte damit Ziff. II für erledigt.[2]

Noch ist zu gedenken des Antrages Lutz v. 30. Okt. 1895 betr. die Besteuerung der Warenhäuser.[3] Das nähere darüber wird später ausgeführt werden. Der Antragsteller verlangte eine Steuer von mindestens 25—30% des Reingewinns. Am 15. November wurde der Antrag in der Abgeordnetenkammer mit großer Mehrheit, in der Reichsratskammer am 29. Januar 1896 — mit vorbehaltlicher Empfehlung des Referenten Frhrn. v. Hertling — einstimmig angenommen.[4]

6. Die Regierungsvorlage 1897. Auf Grund dieser Kammerbeschlüsse unterbreitete die Staatsregierung zu Beginn der Session 1897/98 am 29. September 1897 dem Landtag folgende vier Gesetzentwürfe:[5]

1. Den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes;
2. den Entwurf eines Kapitalrentensteuergesetzes;
3. den Entwurf eines Gewerbsteuergesetzes;
4. den Entwurf eines Gesetzes über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

[1]) Sten. B. Bd. 4, S. 349.
[2]) K. d. R. R. 1896, Beil. Bd. 4, S. 480.
[3]) Beil. Bd. 7, S. 519. Sten. B. Bd. 5, S. 503 ff.
[4]) Prot. Bd. 3, S. 326.
[5]) Entwurf und Motive, Beil. Bd. 14, S. 392 ff. bezw. S. 399 ff bezw. S. 419 ff.

Der letztgenannte Entwurf wurde noch vor Ablauf des Jahres erledigt, unter dem 20. Dez. 1897 zum Gesetz erhoben und in Wirksamkeit gesetzt am 1. Jan. 1898. Nach langen, gründlichen Beratungen — 78 Ausschuß- und 27 Plenarsitzungen in der II., 9 Ausschuß- und 3 Plenarsitzungen in der I. Kammer — wurden die drei Hauptentwürfe mit Gesetzeskraft verabschiedet am 9. Juni 1899. Mit 1. Januar 1900 traten die drei Gesetze über die Einkommensteuer, Kapitalrentensteuer, Gewerbsteuer in Kraft. Das Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz wurde in der Abgeordnetenkammer am 31. Mai 1899 mit 113 gegen 1 Stimme angenommen, in der Reichsratskammer am 29. April dess. Js. einstimmig, das Gewerbsteuergesetz vereinigte in der zweiten Kammer am 6. Juni 1899 114 gegen 29 Stimmen auf sich, in der ersten Kammer am 18. Mai alle gegen 9 Stimmen. Referenten waren in der Abgeordnetenkammer die Abgg. Wolfram, Lerno, Ruedorffer, (die beiden letzteren Korreferenten), in der Reichsratskammer die Reichsräte Frhr. v. Soden (Eink.-St.), v. Auer (Kap.-St.), v. Maffei (Gew.-St.).

Auf die Ausschußverhandlungen[1]) soll bei den einzelnen Kapiteln des folgenden speziellen Teils eingegangen werden. Von der allgemeinen Einkommensteuer war nicht mehr die Rede. Im Gegenteil, der Finanzminister machte aus seinen skeptischen Ansichten über diese Steuer kein Hehl und bemühte sich, den Lichtseiten möglichst viele Schattenseiten gegenüber zu stellen. Er konnte sich zwar auf den formalen Willen der Kammer berufen, die ihren früheren Standpunkt gänzlich geändert und zielbewußt jedem Versuch in dieser Richtung Widerstand entgegensetzte, aber es ist doch unzweifelhaft, daß die Stellung der Regierung in wohl ausschlaggebender Weise die ablehnende Haltung der Kammermehrheit beeinflussen mußte. Auf die Ausführungen des Ministers kommen wir noch später zurück. Ein merkwürdiger Umstand verursachte, daß auch die Vermögenssteuer fallen gelassen wurde. Alle, auch die Regierung, schienen über den Irrtum des Korreferenten Lerno hinweggegangen zu sein, der in seinem Referat von der Annahme ausging, daß in Preußen die Vermögenssteuer auch das nichtwerbende Vermögen der Besteuerung unterwerfe, während doch das preußische Gesetz tatsächlich nur rentefähiges, nicht auch Nutzvermögen besteuert.

[1]) Verh. 1898, Beil. Bd. 15, S. 249, 257, 263, 279, 313. S. auch Plen.-Verh. v. 8., 9., 10., 11., 15., 16. Febr. 1899, Sten. B. Bd. 13, S. 3 ff.; R. R.-Verh. 1899, Prot. Bd. 8, S. 91 ff.

II. Abschnitt.

Der Inhalt der Steuergesetze vom 9. Juni 1899.[1])

A. Das Einkommensteuergesetz vom 9. Juni 1899.

(Ges.- u. Ver.-Bl. 1899, Anh. S. 227 ff. Vollz.-Vorschr. v. 10. Aug. 1899 mit Beil., Ges.- u. Ver.-Bl. 1899, S. 525 ff. Ferner gen. Kommentare.)

1. Gegenstand der Steuer. Art. 1 des Gesetzes umgrenzt die Steuerpflicht und entspricht unverändert den bisherigen Vorschriften. Danach unterliegt jeder nicht schon mit Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer besteuerter Bezieher eines Einkommens, gleichviel ob dieses Einkommen ständig oder unständig, in Geld, Geldeswert oder geldeswertem Nutzgenuß besteht, der sogenannten speziellen Einkommensteuer.[2])

2. Gliederung des Einkommens. Eine einschneidende Neuerung bedeutet Art. 2 über die Zusammenlegung der drei Abteilungen. Die seitherigen Zuschläge — 6 ₰ pro 1 ℳ in der 1. und 2. Abt., 11 ₰ in der 3. Abt. — kamen von 1900 ab in Wegfall. Der Entwurf wollte nur die beiden letzten Abteilungen vereinigen, der Ausschuß beschloß auf Antrag Lerno Vereinigung aller drei Abteilungen.[3]) Nach Art. 2 ist nunmehr steuerpflichtig das Einkommen aus Lohnarbeit der Taglöhner, Dienstboten, Handwerks-

---

[1]) Wolfram Gg. u. Prenner J. B., Dr., „Gesetze über die direkten Steuern im Königreich Bayern vom 9. Juni 1899", Handausgabe mit Einl., Erläut. u. Vollzugsvorschr., München 1899, 2 Bände. — „Mitteilungen der Oberberufungskommission für Steuersachen" seit 1901. — „Finanz-Ministerialblatt". — Klemm, F., „Die Gesetze über die direkten Steuern vom 9. Juni 1899", mit Erläuter. u. Vollzugsvorschr., München, 2 Bände. — Derselbe, 2. Auflage, München 1904, 1905. — Bayerl, H., „Anleitung zum Vollzug der sogen Personalsteuergesetze vom 9 Juni 1899", München 1899, 2 Bände, 3. Aufl. — Fuchs, „Das bayerische Gesetz über die Gewerbsteuer", 1899. — Rehm, H., Prof. Dr., „Warenhausumsatzsteuer und Gewerbefreiheit, ein Rechtsgutachten über das bayerische Gewerbsteuergesetz", Fürth, 1900. — Derselbe, „Die Besteuerung der Großmühlen in Bayern, ein Rechtsgutachten der Ludwigshafener Walzmühle in Ludwigshafen a. Rh. erstattet", Ludwigshafen 1903. — Biermer, Artikel „Warenhäuser und Warenhaussteuer", Handw. d. Staatsw., Bd. 7. — Derselbe, „Mittelstandsbewegung", ebenda Bd. 5. — Suchsland, Prof. Dr., „Los von den Konsumvereinen und Warenhäusern!", Halle, 1904, 8. Aufl. — Fahrmbacher, L., „Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen" (20. Dez. 1897), Ansbach 1898, 4. Aufl. — Stenglein, Fr., „Das bayer. Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen" (20. Dez 1897), München 1898, 2. Aufl.

[2]) Aussch. B. 1898, Bl. Bd 15, S. 371 ff. — Ohne Erfolg beantragte Referent Wolfram Nachbildung des § 8 d. preuß Einkommensteuergesetzes betr. Besteuerung der Spekulationsgewinne. Es ist fraglich, ob ein derartiger Vermögenszuwachs der Einkommensteuer unterliegen soll. Das englische Gesetz z. B. sieht davon ab.

[3]) Beil. Bd. 15, S. 372. — Der Gedanke findet sich bereits bei Lotz l. c. S 21 Anm 1.

gesellen, der Verdienst von Schreibern und anderen Personen, wenn ihr Dienstverhältnis durch Dienstvertrag nicht für einen Monat oder länger gesichert ist, das Einkommen aus wissenschaftlicher[1]) oder künstlerischer Beschäftigung; das Einkommen aus gepachteten Ökonomiegütern mit selbständigen Wirtschaftsgebäuden, ebenso das Einkommen aus der Verpachtung von Gewerben; das Einkommen aus Besoldungen, Pensionen, Ruhegehalten 2c.; das Einkommen aus Widdumen, Präbenden, Austrägen, Leibrenten 2c. Neu ist die Bestimmung, daß das Einkommen aus Bergbau der höheren Gewerbesteuer zu unterwerfen sei.

3. Besteuerung nach Haushaltungen. Mit derselben ist ein neues Prinzip in die Einkommensteuer eingezogen, das nur die Kapitalrentensteuer bereits kannte.[2]) Die Tragweite dieses Prinzips wurde allerdings, wie wir später sehen, nicht überschaut.[3]) Nach dem Gesetz sind bei der Steuerveranlagung dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes auch „die allenfalls vorhandenen besonderen Einkommensbeträge der Ehefrau desselben und der in seinem Unterhalt befindlichen Kinder zuzurechnen". Selbständig dagegen sind zu veranlagen dauernd vom Ehemann getrennt lebende Ehefrauen und im elterlichen Unterhalt stehende Kinder mit dem der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegenden Einkommen.[4])

4. Die Steuersätze.[5]) Ihre Ausgestaltung bereitete erhebliche Schwierigkeiten. Dieses Gebiet ist ja auch in hervorragendem Maße der Tummelplatz des Dilettantismus. Und doch, wenn irgendwo, ist gerade hier Maßhalten die größte Kunst, weil davon hauptsächlich der Erfolg abhängt. Die Geschichte der Steuergesetzgebung gibt uns genügend Beispiele für die Folgen von Maßlosigkeiten bei der Bemessung des Steuerfußes. Nicht jede Erhöhung der Steuer bringt auch entsprechend höhere Einnahmen. Es ist auch eine bemerkenswerte Tatsache bei der letzten Steuergesetzgebung, daß der Regierung ohne Verlangen aus dem Parlament heraus nicht unbeträchtliche Steuererhöhungen dargebracht wurden, namentlich bei der Gewerbsteuer, während die Initiative hierin doch für gewöhnlich der Regierung zukommen sollte, die umso lieber der Kammer hier den Vortritt lassen mochte, als sie das mit jeder Erhöhung bezw. Neuschaffung von Steuern verbundene Odium nicht auf sich zu nehmen brauchte. Der bisherige Höchstsatz betrug 1%, die Regierung erhöhte ihn im Entwurf auf $2^1/_2$%. Es wurden Vorschläge gemacht, die Skala bei

---

[1]) Hiezu nicht gehörig der Geschäftsbetrieb der Rechtskonsulenten. Entsch. d. Oberberufungskommission v. 28. Febr. 1901.

[2]) Auf Antrag Keßler. Verh. 1899, Bl. Bd. 21, S. 277.

[3]) Im österreichischen Reichsrat sprach man von diesem Besteuerungsmodus als einer Steuer auf die Ehe und einer Prämie auf das Konkubinat.

[4]) Vergl. hiezu die Bestimmungen des Bürgerl. Gesetzb. über das Vorbehaltsgut der Frau.

[5]) Motive Beil. Bd. 14, S. 393. Verh. Beil. Bd. 15, S. 376, S. 453 ff. Sten. B. Bd. 13 (1899), S. 134 ff.

$4^1/_2$% für alle Einkommen über 40000 *M.* endigen zu lassen (Abg. Baumann), wogegen der Regierungsvertreter geltend machte, es habe das eine Erhöhung bei der Gewerbsteuer auf mindestens $5^1/_2$%, bei der Kapitalrentensteuer auf 6—7% zur Folge, ungerechnet die Zuschläge. Die Regierung schlug einen neuen Tarif vor, während Abg. Baumann nun 4% votierte, ein anderes Ausschußmitglied 3% (Fischer), wieder ein anderes $3^1/_2$%. Niedriger griff ein Antrag Dr. Pichler-Ruedorffer. Schließlich einigte man sich auf der Grundlage eines neuen Regierungsvorschlages auf einen Höchstsatz von 3% für alle Einkommen über 51000 *M.* Im Plenum verlangte Abg. Ehrhart nochmals eine höhere Belastung der hohen Einkommen, die sich nach einer Berechnung des Referenten auf 12% bei 500000 *M.*, 26% bei 1200000 *M.*, 32% bei 1500000 *M.*, 42% bei 2000000, 50% bei 2400000 *M.* belaufen hätte, dabei noch nicht gerechnet die Zuschläge. Es wäre das bei den höchsten Einkommen auf eine völlige Konfiskation hinausgelaufen. Art. 5 des Gesetzes stuft nunmehr die Steuer nach folgenden Sätzen ab:

Klasse	Einkommen				Steuer	
1		bis	500 *M.*		50 *Pf.*	
2	über 500 „		750 „		1 *M.*	
3	„ 750 „		900 „		2 „	
4	„ 900 „		1050 „		3 „	
5	„ 1050 „		1200 „		4 „	
6	„ 1200 „		1400 „		5 „	
7	„ 1400 „		1600 „		6 „	
8	„ 1600 „		1800 „		8 „	
9	„ 1800 „		2000 „		10 „	
10	„ 2000 „		2200 „		12 „	
11	„ 2200 „		2400 „		15 „	u. s. f.
30	„ 11000 „		12000 „		165 „	
31	„ 12000 „		13000 „		180 „	
32	„ 13000 „		14000 „		200 „	

Von da an steigt die Steuer bei Einkommen über 14000 *M.* in Klassen von je 1000 *M.* um je 20, 30, 40, 50 *M.*, bei einem Einkommen von mehr als 50000 *M.* bis 51000 *M.* inkl. beträgt die Steuer 1500 *M.*, bei höheren Einkommen steigen die Klassen um je 1000 *M.*, und es beträgt die Steuer jeweils 3 vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Klasse endet.

5. Berechnung des steuerbaren Einkommens. (S. § 4 Vollz.-Vorschr.) Abweichend von dem bisher geltenden Recht, wird nunmehr das Einkommen aus Taglohnarbeit nach dem Maßstab des orts- oder geschäftsüblichen Arbeitsverdienstes eines Tages einschließlich der nach ortsüblichen Preisen anzuschlagenden geldwerten Naturalbezüge berechnet. Übersteigt dasselbe 2,50 *M.*, so erfolgt die Berechnung nach dem wirklichen Jahresertrag. Im übrigen

hat die Besteuerung bezw. Berechnung der Einkommen wie bisher zu geschehen.[1])

6. Abzug der Betriebskosten. Wiewohl es an Erweiterungsvorschlägen aller Art nicht fehlte, blieb es im wesentlichen bei den seitherigen Bestimmungen, nur wurde das Abzugsrecht auch dem Taglohneinkommen eingeräumt, was praktisch indes ohne besondere Bedeutung ist. Ein Abzug der Beiträge für Witwen-, Waisen- und Pensionskassen an öffentliche Kassen darf nicht erfolgen. Der Minister war dafür ursprünglich eingetreten. Weitgehende Anträge des Referenten erzielten keinen Erfolg.[2])

7. Ausgestaltung des Existenzminimums.[3]) Die Förderung des Existenzminimums in Bayern konnte man sich nicht angelegen sein lassen, ohne anderseits wegen des damit verknüpften Wahlzensus die breiten Massen wahlpolitisch zu entrechten. Dieser Umstand diente auch bei den Verhandlungen als Richtschnur. Der Entwurf wollte die Steuerfreiheit auf alle Einkommen unter 500 M. bezw. 700 M. ausdehnen, wegen der Wahlausübung wäre Besteuerung zu beantragen gewesen. Diese Regelung fand Widerspruch, und Korreferent Lerno schlug eine Änderung im Sinne einer Garantie des Wahlrechts vor, die prinzipiell schließlich in Art. 15 d. Ges. Ausdruck fand. Danach tritt Steuerbefreiung bei männlichen Personen nur auf Antrag ein. Ausgenommen sind auffälligerweise die sogen. gebrödeten Diener (Knechte, Dienstboten), die eo ipso Steuerbefreiung genießen und eventuell ein höheres Einkommen als 500 bezw. 700 M. fatieren müssen, um das Wahlrecht gebrauchen zu können.[4]) Ohne weiteres steuerfrei sind die weiblichen Personen mit Einkommen unter dem bezeichneten Betrag.

8. Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit.[5]) Der hier einschlägige Art. 14 des Gesetzes ist dem preußischen Einkommensteuergesetz nachgebildet. Er bedeutet ein stark subjektives Moment, das das Prinzip der Ertragssteuer eigentlich völlig durchbricht. Dieselbe Bestimmung ist auch in die beiden anderen Gesetze aufgenommen worden, in Art. 5 des Kapitalrenten- und Art. 22 des Gewerbsteuergesetzes. Nach Art 14 sind bei Pflichtigen, deren Gesamteinkommen 5000 M. nicht übersteigt, besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse dergestalt zu berücksichtigen, daß denselben eine Ermäßigung der Einkommensteuer um höchstens 3 Einkommensklassen, oder falls dieselben einer der drei untersten Klassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird. Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich in Betracht: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kin-

---

[1]) Einschlägig Entsch. d. Oberberufungskommission vom 22. Februar 1902 (Mitt. III, S 13), ferner v. 24. Okt. 1901 (II, S. 61).

[2]) Verh. 1898, Bl. Bd. 15, S. 542 ff. 1899, Sten. B. Bd. 13, S. 147.

[3]) Bl. Bd. 15, S. 563 ff.; S. 375.

[4]) Durch Entsch. der Oberberufungskommission v. 28. Febr. 1901 (I, S. 31) diese Ausnahmestellung bestätigt.

[5]) Verh. Bl. Bd. 15, S. 549 ff.

der oder durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.[1])

9. Steuerbefreiungen.[2]) Der Kreis der Steuerfreiheit genießenden Personen wurde erweitert. Ein steuerlicher Fortschritt wurde gemacht durch Aufhebung der standesherrlichen Privilegien (unter Entschädigung) im Gesetz v. 9. Juni 1899 „Die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherren betr." (s. u.). Bisher lag die steuerfreie Grenze bei Einkommen bis zu 400 *M.*, bezw. war dieselbe bei weiblichen Personen auf die Witwen und Hinterbliebenen von Beamten beschränkt. Ein Antrag Pichler gewährte die Wohltat allen weiblichen Personen mit einem Einkommen unter 500 *M.* bezw. 700 *M.* U. a. nehmen daran teil ehemalige Militärpersonen und deren Hinterbliebene für Unterstützungen aus öffentlichen Fonds, öffentlich unterstützte Personen (Antrag Wolfram) usw. S. Art. 13 des Gesetzes.

10. Steuerpflicht der Ausländer.[3]) Bereits 1881 war es Absicht der Regierung, auch das nach Bayern bezogene Einkommen der Ausländer zu besteuern, sie drang aber nicht durch. Die Kammerbeschlüsse von 1894/96 machten sich diesen Gedanken zu eigen und die Regierung entsprach demselben durch Art. 4 des Entwurfes. Indes kommt finanziell der Frage die ihr von der Kammer beigelegte Bedeutung nicht zu, indem nach der Statistik die Ausländer im Vergleich zu den nichtbayerischen Reichsangehörigen und ebenso ihre Steuerleistung eine untergeordnete Rolle spielen (s. Zeitschrift 1901, 1903, 1905). Im Reichsrat erhob sich Widerspruch, und RR. v. Auer wünschte Streichung dieser Bestimmung. Art. 11 bestimmt nunmehr, daß nicht bloß das „in" Bayern, sondern auch das „nach" Bayern bezogene Einkommen der Ausländer steuerpflichtig sei.

11. Veranlagung der Steuer zum Zweck der Umlagenerhebung. Die bezüglichen Bestimmungen enthält Art. 12, worin ausgesprochen, daß auch für jene in Bayern länger als ein Jahr wohnenden oder sich aufhaltenden nichtbayerischen Reichsangehörigen, welche wegen des Doppelbesteuerungsgesetzes von der Einkommensteuer befreit sind, eine Verpflichtung zur Umlagenleistung bestehe. Im Falle der Reziprozität bleibt es der Staatsregierung nach Art. 16 vorbehalten, Freiheit von der Umlagenpflicht eintreten zu lassen, was praktisch von Bedeutung ist namentlich für die in Bayern dienstlich stationierten nichtbayerischen Eisenbahnbediensteten und Zollbeamten. Die Neuerung, dem alten Gesetz nur bezüglich der ärarialischen Bergwerke bekannt, ist hauptsächlich im Interesse der umlagenerhebenden Gemeinden getroffen worden. (Verh. Beil. Bd. 15, S. 544.)

---

[1]) Entsch. d. Oberberufungskommission vom 30. Jan. 1902 (II, S. 114 ff.). Vergl. auch § 9 V. V.

[2]) Verh. Beil. Bd. 15, S. 547 ff. 1899, Beil. Bd. 21, S. 276 ff. Motive, Beil Bd 14, S. 394.

[3]) St. d. R. R. 1899, Beil. Bd. 10, S. 362, 370. Vergl. Doppelbesteuerungsgesetz v. 13. Mai 1870 (Reichsgesetz).

12. Ort der Umlagenpflicht. Ausscheidung der Steuer zu Umlagezwecken.[1]) Längere Beratungen erheischte die Regelung dieser etwas komplizierten Materie. Abgeordnetenkammer und Reichsratskammer harmonierten anfänglich nicht in dieser Frage, erst auf der Linie eines Vermittlungsvorschlages der Regierung ergab sich ein gangbarer Weg. Einfach liegt die Sache, wenn ein Ort als Wohnsitz des Pflichtigen in Betracht kommt, anders wenn mehrere Orte gleichzeitig zuständig sind. In diesem Fall hatte der Pflichtige die Wahl bezüglich seiner Umlagenpflicht. Daß hier Mißstände und Verwicklungen aller Art mit Rücksicht auf die ihr Umlagenrecht geltend machenden Gemeinden sich ergeben mußten, ist naheliegend. In Art. 17 Abs. 2 (§ 11 V. V.) ist nun folgendes ausgesprochen: Wenn für einen Steuerpflichtigen mehrere Orte zuständig sind, dann gilt als Ort der Steuerpflicht a) für einen, in einem aktiven Dienstverhältnis befindlichen Steuerpflichtigen der Ort, an welchem derselbe seinen Beruf ausübt; b) für andere Steuerpflichtige der Ort, an welchem sie entweder selbst oder durch eine hiefür niedergesetzte Verwaltung ihre Berufs- oder Erwerbstätigkeit ausüben, oder bei dem Mangel dieser Voraussetzung der Ort, welcher für sie in wirtschaftlicher oder sozialer Beziehung von vorwiegender Bedeutung ist. Kommen bei Anwendung dieser Vorschriften mehrere Orte in Frage, so hat der Pflichtige die Wahl. Die auf ein Diensteinkommen treffende Steuer ist zu den Umlagen lediglich an dem Orte der Berufsausübung heranzuziehen. Im übrigen hat in allen Fällen, in welchen mehrere Orte in Frage kommen, der Pflichtige das Recht, bestimmte Quoten seiner Steuer zum Zwecke der Umlagenerhebung auf die einzelnen beteiligten Gemeinden auszuscheiden, jedoch mit der Einschränkung, daß auf andere als vorbezeichnete Gemeinden im ganzen nicht mehr als die Hälfte der Steuer ausgeschieden werden darf.[2]) S. auch Bekanntmachung des Finanzministeriums v. 25. Juli 1899 betr. die Steueranlage außerhalb Bayerns garnisonierender bayerischer Militärabteilungen.

13. Anlageverfahren. Aufstellung der Steuerlisten.[3]) Das seitherige Verfahren litt an erheblichen Mängeln und verursachte namentlich den Magistraten größerer Städte vielen Aufwand an Zeit und Kosten. S. Motive. Nach Mitteilung des Regierungsvertreters kam es z. B in München vor, daß 40000 Steuerpflichtige die erste Aufforderung — diese erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung, die zweite durch persönliche Anmahnung mit Strafandrohung — einfach unbeachtet ließen. Der Gesetzgeber von 1899 bemühte sich, den Vollzug zweckmäßiger zu gestalten. Im Ausschuß war der Antrag gestellt worden, für alle drei Steuern ein einheitliches Anlage- und Rechtsmittelverfahren zu schaffen, er wurde in-

[1]) Bl. Bd. 15, S. 566 ff. 1899, Bl. Bd. 21, S. 279, 645; Sten. B. Bd. 13, S. 152, 913. K. d. R. R. 1899, Beil. Bd. 10, S. 383 ff.

[2]) S. Entsch d. Oberberufungskommission vom 19. Dez. 1901 (II, S. 101), 14 März 1901 (I, S. 55), 25. Juni 1901 u. m. a.

[3]) Motive, Beil Bd 14, S 395. Verh. 1898, Beil. Bd 15, S. 587 ff.

dessen abgelehnt. Als wirksame Neuerung ist die dem preußischen Gesetz nachgebildete Bestimmung anzusehen, daß künftig eine Mahnung der Säumigen zur Fassion nicht mehr stattfinde, vielmehr dieselben bei unentschuldbarer Unterlassung der Fassion den Verlust der Rechtsmittel zu gewärtigen haben. Ein wichtiges Hilfsmittel der Veranlagung, die Einrichtung der Hauslisten, wurde verbessert. Neu ist (auf Anregung des Finanzministers) dabei, daß der Hausbesitzer oder Haushaltungsvorstand die namentlich aufzuführenden Personen auch hinsichtlich der Gattung ihrer Erwerbsmittel zu befragen und die Angaben in der Hausliste zu verzeichnen hat. Neu auch ferner die Vorschrift, daß das Rentamt die Erhebungen über die Umlagenpflichtigkeit im allgemeinen zu pflegen hat.

14. Form der Steuererklärung. Die Steuererklärung ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angabe „nach bestem Wissen und Gewissen" gemacht sei. Diese Formel ist allen drei Steuergesetzen gemeinsam und dem preußischen Gesetz nachgebildet. Das Gesetz von 1881 hatte keinerlei Kautelen vorgesehen. Bei den Verhandlungen spielte die Forderung des eidlichen Zwanges eine Rolle. (Vergl. Beil. Bd. 15, S. 592.)

15. Einsteuerung durch das Rentamt. Die Einsteuerungsgrenze für das Rentamt wurde im neuen Gesetz (Art. 31 von 2050 M. auf 3000 M. hinaufgesetzt. Kommen bei einem Pflichtigen mehrere Gemeinden in Betracht, so entfällt diese Kompetenz des Rentamts.

16. Der Steuerausschuß. Zusammensetzung und Befugnisse desselben sind wesentlich gleich geblieben. In ihm repräsentiert sich ausschließlich — ein Vorzug vor anderen Steuergesetzgebungen — das Element der Laien. Der als „Staatsanwalt" beiwohnende Rentamtmann ist ohne Stimmrecht. Der Steuerausschuß setzt sich zusammen aus 4 ständigen, auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern, Ermessenssache ist die Zuziehung eines 5. Ausschußmitgliedes.[1]) Der Vorsitzende wird von den ständigen Ausschußmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Dem Steuerausschuß obliegt die Einsteuerung der vom Rentamt nicht eingesteuerten Pflichtigen, die Steuerschuldigkeit berechnet jedenfalls das Rentamt. Hinsichtlich nachträglicher ergänzender Erhebungen bei ungenügenden Erklärungen ist die Befugnis des Steuerausschusses erweitert worden (Art. 43).

17. Rechtsmittel. Oberberufungskommission.[2]) Eine fundamentale Neuerung ist die Schaffung einer dritten und höchsten Rechtsmittelinstanz, der Oberberufungskommission, welche beim Finanzministerium gebildet wurde. Der Entwurf wollte dem Finanzministerium selbst die Revisionsinstanz übertragen. Der Referent befürwortete Übertragung an den Verwaltungsgerichtshof nach dem Muster der preußischen Einkommen-

[1]) Burkart (früherer Rentamtmann) übt Kritik an dieser Einrichtung.
[2]) Motive, Beil Bd. 14, S. 396, 397. 1898, Beil. Bd. 16, S. 201 ff. 1899, Beil. Bd. 21, S. 348.

steuer, der Korreferent schloß sich an trotz Bedenken. Der Minister bekämpfte diesen Gedanken. 1881 habe man aus wohlbegründeten Erwägungen denselben wieder fallen gelassen. Es würde dadurch nur das Verfahren im Instanzenzug verlangsamt. Entsprechend einem Vorschlag des Ausschußvorsitzenden v. Langhans wurde die Schaffung einer Oberberufungskommission beschlossen, wie sie in Art. 55 ausgesprochen ist. Die Oberberufungskommission ist auch für das Berufungsverfahren in Sachen der Kapitalrenten- und Gewerbsteuer zuständig. Sie ist aber nur Revisionsinstanz und befaßt sich nur mit Rechtsfragen, nicht mit Tatfragen. Zusammengesetzt ist die Oberberufungskommission aus 3 vom Finanzministerium (darunter der Vorsitzende) und 2 vom Ministerium des Innern ernannten und 2 weiteren,[1]) vom Landrat auf 4 Jahre gewählten, nicht ständigen Mitgliedern. „Beschwerde" ist innerhalb 4 Wochen zu erheben. Wird sie von der Oberberufungskommission für begründet erachtet, so kann die Angelegenheit von seiten derselben selbständig verbeschieden oder an die Berufungskommission zur nochmaligen Entscheidung zurückgegeben werden. Was die zwei unteren Instanzen betrifft, so geht nunmehr jede Berufung zuerst noch einmal an den Steuerausschuß zur Prüfung zurück (Art. 49). Findet sie hienach keine Erledigung, so entscheidet die bei den Kreisregierungen gebildete Berufungskommission als zweite Instanz. Ihre Befugnisse sind im wesentlichen nicht geändert worden. In der Zusammensetzung ist eine kleine Verschiebung insofern eingetreten, als jetzt 5 Laien 3 Beamten — früher 4 Beamten — gegenüberstehen.

18. Steuerperioden. Eine Verkürzung derselben wurde nicht durchgesetzt, es blieb bei den 4jährigen Perioden. Der Versuch im Ausschuß, 2jährige durchzusetzen, schlug fehl. Man wandte ein, die Rentämter und Gemeinden bekämen dadurch eine größere Arbeitslast. Das Finanzinteresse wird wohl zu einer Verkürzung zwingen trotz entgegenstehender Bedenken.

19. Zu- und Abgänge. Mehrungen und Minderungen.[2]) Für die Behandlung der Zu- und Abgänge gelten im allgemeinen die seitherigen Vorschriften. In Betreff der Mehrungen und Minderungen, die bisher nur jahrweise berücksichtigt wurden bei einem höheren Betrage als 200 *M.*, wurde in Art. 65 bestimmt, daß sie vom nächsten Steuerziel an, d. i. 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober Berücksichtigung erfahren sollen, indes nur, wenn solche zugleich eine Mehrung oder Minderung des Steuersatzes bewirken.

20. Strafbestimmungen.[3]) Dieselben sind, um nach Möglichkeit den Defraudationen einen Damm entgegenzusetzen, in Art. 68 merklich verschärft worden, ebenso die Ordnungsstrafen wegen kleinerer Verfehlungen. Seither stand auf Hinterziehung eine Strafe

[1]) Auf Beschluß des Ausschusses.

[2]) Motive l. c. S. 397. Ferner § 43 V. V. S. auch Ministerialbekanntmachung v 4. Jan. 1900, betr. die Behandlung der Zu- und Abgänge, dann der Mehrung und Minderungen.

[3]) Motive, S. 397, 398.

des fünf- bis zehnfachen hinterzogenen Betrages, auch oblag der Anklage die Last der Beweisführung für die Absichtlichkeit der Hinterziehung. Nach dem neuen Gesetz obliegt dem Steuerpflichtigen der Beweis der Unwissentlichkeit oder Unabsichtlichkeit der Hinterziehung Wer unrichtige oder unvollständige, zur Verkürzung der Steuer führende Angaben macht, unterliegt einer Geldstrafe im zehnfachen Betrage der hinterzogenen Jahressteuer. Ebenso macht sich (jetzt) einer Hinterziehung schuldig, wer trotz rentamtlicher Aufforderung die Fassion unterläßt. Die verhängten Geldstrafen fallen zur Hälfte an den Armenfonds oder (neu) bei Nichtvorhandensein eines solchen an die Armenkasse des betreffenden Ortes.

21. Kostendes Verfahrens. Das Verfahren ist prinzipiell kostenfrei. Art. 76—79 entspricht wesentlich dem früheren Gesetz.

22. Niederschlagung der Steuern.[1]) Art. 81 ist dem preußischen Gesetz nachgebildet, jedoch unter Erweiterung zu gunsten der zahlungsunfähigen Pflichtigen. Danach können Steuern niedergeschlagen werden, wenn ihre zwangsweise Beitreibung eine Gefährdung der Existenz der betreffenden Pflichtigen mit sich bringen und das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde. Nach § 48 V. V. können Rentämter Beträge bis zu 5 M. niederschlagen, darüber hinaus ist Genehmigung der Regierungsfinanzkammer erforderlich.

23. Steuernachholungen.[2]) Die Vorschriften hierüber sind den drei Steuergesetzen gemeinsam — Art. 82 d. Eink.-G., Art. 42 d. Kap.-G, Art. 78 d. Gew.-G. Auch hier diente das preußische Einkommensteuergesetz zum Vorbild. Die Nachholung bezieht sich auf jene, die bei der Einsteuerung übergangen oder zu niedrig eingesteuert worden sind, und geht nunmehr auf 10 Jahre (bisher 5) zurück. Auch die Erben sind beim Tode des Pflichtigen für die Nachzahlung haftbar, auch bei Hinterziehungen. Nach dem neuen (verschärften) Gesetz kann die Verfolgung sogar auf 20 Jahre sich erstrecken. Die Nachholungspflicht bezieht sich auch auf die Umlagen, die Erben haften dafür solidarisch.

B. Das Kapitalrentensteuergesetz vom 9. Juni 1899.

(Ges. u. Ver.-Bl. 1899, Anhang S. 259 ff. Vollz.-Vorschr. v. 10. Aug. 1899, m. Beil., Ges.- u. Ver.-Bl. S. 591 ff. — Kommentare.)

Allgemeines. In der Natur der Kapitalrenten liegt es, daß sich dieselben leichter der Steuerpflicht entziehen können als die anderen, teilweise offen liegenden Einkommensquellen. Von der Technik dieser Steuer wird daher mehr als bei einer der übrigen der finanzielle Erfolg abhängig sein, wobei es keineswegs damit getan ist, eine möglichst hohe Spannung der Progression zu erzielen und hohe Strafen auf Defraudationen zu setzen. Der außerordentlichen

[1]) Verh. 1898, Beil. Bd. 16, S. 212.
[2]) Ebenda

Schwierigkeiten war sich auch der Gesetzgeber[1]) bewußt, er verhehlte sich nicht, daß die ganze Frage „mit großer Vorsicht" zu behandeln sei. Das wirksamste Mittel wäre allerdings die eidliche Bekräftigung in Zweifel gezogener Steuerangaben. Aber die Motive verzichten mit gutem Recht auf dasselbe, da es unberechenbare Folgen nach sich ziehen würde. Auch Maßnahmen, wie das Erfassen der Rente beim Schuldner, Coupon-steuer, Verpflichtung des Schuldners, den betreffenden Teil der Steuer an die Staatskasse abzuführen,[2]) haben versagt, teils erschienen sie unanwendbar mit Rücksicht auf das Doppelbesteuerungsgesetz (1870) und die Ansprüche der umlagenerhebenden Gemeinden. Vergl. auch die Motive z. Ges. v. 1881. (Beil. Bd. 9, S. 398). Jede empfindliche Erhöhung des Steuersatzes aber, so betonen die Motive, verstärkt an der Grenze desjenigen Renteneinkommens, von der an der höhere Satz wirksam wird, die Neigung zur Hinterziehung, ohne daß ausreichende Gegenmittel zu Gebote stünden. Kein Einkommen ist auch so wenig an die Landesgrenze gebunden wie das Renteneinkommen. Die Versuche, zu einer befriedigenden Lösung in dieser Frage zu gelangen, dürften somit wohl in der Erkenntnis von der Unlösbarkeit des Problems, die volle Leistungsfähigkeit in einer den Anforderungen höchster Steuergerechtigkeit genügenden Weise zu erfassen, endigen.

1. Gegenstand der Steuer.[3]) Art. 1 gibt ziemlich unverändert den Inhalt des seitherigen Gesetzes wieder. Die Kapitalrentensteuer ist zu entrichten a) von Zinsen oder Renten aus Reichs-, Staats- und gemeindlichen Anlehen, ferner aus Prioritäten und Pfandbriefen, Hypothekenforderungen, Grund- und Rentenschulden (neu) und Bodenzinskapitalien, sodann von Zinsen aus Abrechnungs- und Kontokurrentguthaben — nicht aus solchen des gewerblichen Betriebs —, ferner Sparkassenguthaben, Vorschüssen, Handscheinforderungen oder sonstigen verzinslichen Kapitalanlagen; b) von den Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien oder Geschäftsanteilen von Unternehmungen jeder Art, welche für Rechnung von Aktiengesellschaften betrieben werden, auch wenn diese Unternehmungen bereits besteuert sind; c) von in unverzinslichen Zielforderungen, Wechseln, Schatzscheinen usw. tatsächlich inbegriffenen (verschleierten) Renten. — Hinsichtlich der Dividenden der Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist kontrovers, ob Art. 1 anzuwenden sei.[4])

2. Steuerskala.[5]) Es ist schon bei der Einkommensteuer bemerkt worden, daß gerade bei Festsetzung der Progression vielfach die

---

[1]) Vergl. Motive, Beil. Bd. 14, S. 402.

[2]) Ein Vergleich mit England ist nicht angängig, weil Bayern kein eigenes Münz- und Wirtschaftsgebiet hat.

[3]) Verh. 1899, Bl Bd. 21, S. 287. 1899, Sten. B. Bd. 13, S. 185.

[4]) Vergl. Entsch. d. Oberberufungskommission v. 15. Mai 1901 (II, S. 29).

[5]) Entwurf bezw. Motive Bl. Bd. 14, S. 399. Verh. 1898, Bl. Bd. 16. S. 257 ff. 1899, Bl. Bd. 21, S. 648, 288. K. d. R. R. Bl. Bd. 10, S. 411 ff. Sten. B Bd. 13, S. 183 ff.

Meinung obwaltet, mit einem besonders hohen Satz seien die höheren Einkommen am sichersten zu treffen und der Staatskasse die reichlichsten Eingänge zu sichern. Aber wir haben darauf hingewiesen, wie trügerisch eine derartige, mehr dem Gefühl als nüchterner Erwägung entspringende Annahme sei, und es haben das vorhin auch die Motive ausgeführt. Der Kanton Zürich in der Schweiz z. B. liefert den Beweis für die Schädlichkeit einer Überspannung des Progressionsprinzips, das man dann allerdings als nichts anderes mehr denn ein „demokratisches Spielzeug" bezeichnen könnte. So war auch in beiden Kammern eine Verständigung über die zweckmäßigste und gerechteste Art der Ausgestaltung der Steuersätze nur schwer zu erzielen, denn die Wünsche bewegten sich in sehr weitgehenden Grenzen. Die Skala des früheren Gesetzes ist bereits angeführt worden. Der Entwurf hatte die Progression bis 4% geführt, im übrigen die steuerpflichtige Grenze bei 40 M. belassen. Vom Referenten und Korreferenten wurde ein Höchstsatz von 5% postuliert, dann wieder fallen gelassen. Abg. Baumann schlug 5½%, bezw. nach unten 1% bei Renten von 100 M. an vor. Der Finanzminister warnte vor einem Hinausgehen über 4%. Bei 5½% berechne sich einschließlich der Umlagen eine Gesamtbelastung von 15%, bei Aktiengesellschaften von insgesamt 25%. Ein Vorschlag des Abg. Fischer betraf Festsetzung des steuerfreien Einkommens auf 70 M., was angenommen und Gesetz wurde. Es folgte dann eine Reihe weiterer Anträge und Abänderungsvorschläge, auf die wir hier nicht eingehen können. Im Reichsrat wurde den Forderungen der zweiten Kammer auf höhere Progressionssätze starker Widerstand entgegengesetzt, namentlich von seiten des Referenten. Den sogen. reichen Leuten würde mit besonderer Schärfe begegnet, „als ob es ein Unglück für die Gesamtheit wäre, daß es solche gebe". Ein Antrag Pichler führte schließlich zur Einigung. Die in Art. 2 d. Ges. enthaltenen Steuersätze sind folgende:

1½	Proz.	bei	einer	Jahresrente	von			70	bis	100 M.
2	„	„	„	„	„	mehr	als	100	„	400 M.
2½	„	„	„	„	„	„	„	400	„	700 M.
3	„	„	„	„	„	„	„	700	„	1000 M.
3½	„	„	„	„	„	„	„	1000	„	30000 M.
3¾	„	„	„	„	„	„	„	30000	„	100000 M.
4	„	„	„	„	„	„	„	100000	M.	

3. Berechnung der steuerbaren Rente: Art. 3 (unverändert) bestimmt für feste Renten als Grundlage der Einsteuerung den Zeitpunkt der Einschätzung, für schwankende Renten den Durchschnittsbetrag der letzten 2 Jahre bezw. des entsprechend kürzeren Zeitraums.

4. Abzug der Schuldzinsen.[1]) Am weitgehendsten ist derselbe bei der Kapitalrentensteuer gestattet; es dürfen sogar Zinsen

[1]) Motive l. c. S. 404. Verh 1899 Sten. B. Bd. 13, S. 197 ff. — S. Entsch d. Oberberufungskommission v. 3. Okt. 1903 (IV, S. 58).

abgezogen werden, die nicht in Zusammenhang mit der Rente stehen — eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung gegenüber den Grund- und Haussteuerpflichtigen. Art. 6 (§ 4 V.V.) enthält die einschlägigen Vorschriften. Es können also in Abzug gebracht werden alle vom Pflichtigen nachweislich zu zahlenden Passivkapitalzinsen oder Passivrenten der in Art. 1 bezeichneten Art, ferner die einem steuerbaren Kapitalrentenbezug durch besondere Titel nachweislich auferlegten privatrechtlichen Lasten, zu welchen jedoch freiwillige Zuwendungen des Pflichtigen und bei Stiftungen Ausgaben für Stiftungszwecke nicht gehören.

5. Veranlagung nach Haushaltungen.[1]) Im Gegensatz zur Einkommen- und Gewerbsteuer war dieses Prinzip bei der Kapitalrentensteuer bereits im Gesetz v. 1881 ausgesprochen. Im neuen Gesetz ist es in Art. 8 niedergelegt, wonach auch das Vorbehaltsgut der Ehefrau selbständig zu veranlagen ist.

6. Steuerermäßigung. Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit. Seither hatten Witwen, minderjährige Waisen und Doppelwaisen bei einer Rente bis zu 500 *M.* und anderweitigem Einkommen im gleichen Höchstbetrage die Hälfte der Steuer zu entrichten. Im Entwurf war die Grenze für Renten von 1000 *M.* für alle Personen hinaufgerückt, die daneben kein oder nur ein geringfügiges Einkommen bezogen, im übrigen die Hälfte des Steuerbetrages als Ermäßigungssatz beibehalten, ferner bestimmt, daß die Renteneinkommen von nicht 3000 *M.* bezw. 5000 *M.* Gesamteinkommen besondere, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Verhältnisse (s. o.) berücksichtigt werden können durch Ermäßigung der Steuer um eine Stufe. Dies wurde Gesetz, mit der Abweichung, daß im ersteren Falle (Art. 5 Abs. 1 d. Ges.) die Ermäßigung bei Einkommen bis zu 2000 *M.* unter den gegebenen Voraussetzungen eintreten muß (nicht eintreten „kann"). Der Begriff „geringfügiges Einkommen" wurde vom Gesetz gewählt, um Gelegenheit zu einer wohlwollenden Auslegung zu geben (§ 3 V.-V.).[2])

7. Steuerbefreiungen.[3]) Das neue Gesetz — Art. 4, § 3 V.-V. — ermöglicht einen ausgedehnteren Gebrauch der Steuerbefreiung.[4]) Es sind von der Kapitalrentensteuer befreit: 1. der Staat, das Staatsoberhaupt, die Königin, Königin-Witwe (nicht die

---

[1]) Sie ist schon dem Mittelalter nicht fremd. So wissen wir von einer Haushaltbesteuerung (Vermögenssteuer) in Augsburg um das Jahr 1290. Die Fassion war eidlich, bei Unterlassung derselben waren — ein merkwürdiger Anklang an das preußische Gesetz — 50% Strafzuschlag zu entrichten. (Zeumer, Deutsche Städtesteuern, in Schmollers Forschungen 1878 I, S. 64 ff.).

[2]) Einschlägig d. Entsch. d. Oberberufungskommission v. 28. Februar 1901 (I, S. 23), 28. März 1901 (I, S. 65), 19. Dez. 1901 (II, S. 103), 25. Juni 1901 (I, S. 43 Ermäßigungsanspruch steht nur physischen, nicht auch juristischen Personen zu), 4. April 1903 (III, S. 76).

[3]) Motive l. c. S. 402, 403. Verh. 1898, Bl. Bd. 16, S. 375.

[4]) S. Statistik in der „Zeitschrift". — Entsch. d. Oberberufungskommission vom 24. Oktober 1901 (II, S. 55), 7. März 1903 (III, S. 48), 14 Juni 1902 (III, S. 57).

Prinzen des königl. Hauses), die Chefs und Mitglieder der in Bayern beglaubigten Missionen ꝛc., 2. die Wohltätigkeits-, Unterrichts-, Kirchen- und Kultusstiftungen, sowie (neu) bedingterweise das Baukapital der Kirchenbauvereine; 3. gemeinnützige Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Sterbe-, Leichenkassen oder -Vereine (bisher Königl. Deklaration v. 21. Apr. 1884 geltend); 4. Genossenschaftliche Darlehenskassen (neu, auf Antrag Dr. Heim), ferner das bereits mit Gewerbesteuer besteuerte rentierende gewerbliche Betriebskapital; 5. Witwen, geschiedene, verlassene oder getrennt lebende Ehefrauen, vaterlose Minderjährige, die sogen. gebrödeten Diener und Dienstboten, erwerbsunfähige Personen, mit einer Jahresrente von nicht über 400 ℳ. und Gesamteinkommen nicht mehr wie 700 ℳ. (früher steuerfreie Grenze 200 ℳ.)

8. Besteuerung der Ausländer.[1]) Seither steuerten die Ausländer nur für ihre in Bayern bezogenen Renten. In den erwähnten Kammerbeschlüssen von 1894/96 wurde die Besteuerung der nach Bayern bezogenen Renten gewünscht. Im Gesetzentwurf war diesem Umstand Rechnung getragen, wenn auch in den Motiven diese Maßnahme — wie die Statistik zeigt, mit Recht[2]) — eine besondere finanzielle Bedeutung nicht beigelegt wurde. Wir haben darauf bereits auch bei der Einkommensteuer hingewiesen. In Art. 10 ist nunmehr die Steuerpflicht auch der nach Bayern bezogenen Renten statuiert. In der Reichsratskammer wurden vom Referenten Bedenken wegen der Fernhaltung der Ausländer erhoben. Jedoch wurde die ergänzende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß die Staatsregierung Ausländern, welche von derselben Kapitalrente Steuer in ihrem Heimatsstaat schon entrichtet haben, den Abzug dieses Steuerbetrages gestatten könne.

9. Ort der Steuerpflicht. Hierüber handelt Art. 12, gemäß Art. 17 des Einkommensteuergesetzes. Näheres s. dortselbst.

10. Veranlagung zum Zwecke der Umlagenerhebung.[3]) Art. 11 ist vollständig Art. 12 des Einkommensteuergesetzes nachgebildet. Es kann daher darauf verwiesen werden. Ein Antrag der Reichsratskammer, die nichtbayerischen Reichsangehörigen von der Verpflichtung zur Umlagenzahlung auszunehmen, wurde abgelehnt.

11. Anlageverfahren. Hier sind einschlägig die Art. 13 bis 21, ferner die §§ 7 bis 14 der V. V. Das Verfahren weicht in verschiedenen Punkten von der Einkommensteuer ab. Fassionspflicht besteht für jede im Genuß einer Rente von mindestens 70 ℳ. stehende Person ohne Rücksicht auf etwa zustehende Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung. Seitens der Gemeindebehörden ist unter Streckung einer Frist von mindestens einer Woche Aufforderung zur Fassion zu erlassen, nach Ablauf derselben eine weitere zweite Aufforderung unter Streckung einer Ausschlußfrist von zwei Wochen und

[1]) Motive, S. 403. Verh. K. d. R. R. 1899, Beil. Bd. 10, S. 362 ff., 428 ff.
[2]) Zeitschrift l. c.
[3]) K. d R R. 1899, Beil. Bd. 10, S. 432 - Entsch. d Oberberufungskommission v. 14. März 1901 (I, S. 53).

Hinweis auf die gesetzlichen Straffolgen. Die Hauslisten sind nur so weit zur Veranlagung heranzuziehen, als der Bezug von Kapitalrenten aus der Angabe der „Gattung" der Erwerbsmittel feststellbar ist.

12. Obliegenheit der Rentämter. Im allgemeinen gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Vergl. die vorbezeichneten Art. 13 bis 21 nebst Vollz.-V. Wichtig und praktisch bedeutsam ist die in Art. 19 Abs. 2 dem Rentamt (neu) eingeräumte Befugnis, von einem Pflichtigen mit keiner oder ungenügender Fassion die Angabe seiner sonstigen Erwerbsmittel und des Gesamteinkommens zu fordern.

13. Einsteuerungsverfahren. Dasselbe schließt sich eng an das Einkommensteuergesetz an. Die Festsetzung der steuerpflichtigen Renten indessen, ebenso hinsichtlich der Umlageerhebung, erfolgt durch den Steuerausschuß gemäß der Art. 32 -42 des Eink.-G. Im Gegensatz zur Einkommensteuer verliert der Pflichtige bei Unterlassung der Auskunftserteilung bei in Zweifel gezogenen Fassionen nicht die Rechtsmittel, sondern verfällt einer Ordnungsstrafe von 2 bis 100 *M*.

14. Steuerperioden. Sie sind, wie seither, zweijährig. Eine Verkürzung (auf einjährige) wird hier wohl ebenso wenig auf die Dauer zu umgehen sein wie bei den beiden anderen Steuern.

15. Rechtsmittel. Vergl. Art. 22, 23 und § 15 d. V.-V. Das Verfahren richtet sich, namentlich was Fristenlauf, Einreichung und Bescheidung der Rechtsmittel betrifft, vollkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, sodaß eine Verweisung darauf genügt.

16. Behandlung der Zu- und Abgänge. Mehrungen und Minderungen. Die Zu- und Abgänge (Niederlassung, Wegzug, Tod, Erbschaftsanfall, Kapitalerwerb) sind mit dem nächsten Ziel zu berücksichtigen, wie bei der Einkommensteuer. Art. 25, 26. Dagegen sind die Vorschriften über Mehrungen und Minderungen in Art. 27 geändert worden, da das frühere Gesetz Härten mit sich brachte. Seither war die Änderung der Steuer bedingt durch eine Mehrung oder Minderung der zinsbaren Kapitalien bezw. der Jahresrente um mehr als 100 *M*. Nach den neuen Bestimmungen ist die Voraussetzung einer Veränderung geknüpft bei festen Renten an Mehrung oder Minderung der Jahresrente um mehr als 100 *M*., bei schwankenden Renten (Dividenden ꝛc.) an eine zugleich damit verbundene Vermehrung oder Verminderung der zinsbaren Kapitalien. Vergl. auch die erwähnte Ministerial-Bekanntmachung v. 4. Jan. 1900, betr. Zu- und Abgänge, Mehrungen und Minderungen. Bei Mehrung einer Jahresrente ist mündlich oder schriftlich beim Rentamt Anzeige zu machen und zwar bis in längstens 4 Wochen nach Ablauf des Monats der Mehrung.

17. „Generalpardon".[1]) Werden von einem Steuer-

[1]) Verh. 1899, Sten. B. Bd. 13, S. 184, 217, 218. — Entsch. d. Oberberufungskommission v. 28. Febr. 1901 (I, S. 25)

pflichtigen aus eigenem Antrieb Kapitalrenten fatiert, während früher eine Steuererklärung ganz unterblieben war, oder werden Rentenbezüge von dem Pflichtigen freiwillig in einem gegen seither erhöhten Betrage in die Fassion eingestellt, so ist über den Zeitpunkt des Beginns dieser Renten oder Rentenmehrungen keine Rückfrage zu stellen wie auch von jeder Nachholung oder Strafverfolgung auf Grund einer solchen Steuererklärung Umgang zu nehmen. Finanzministerial-Bekanntmachung v. 24. Aug. 1899 (Finanzminist.-Bl. S. 175, 176), die aber nur für die Neuanlage der Periode 1900/01 galt. Dieser Generalpardon hat sich in den 80er Jahren gut bewährt, und die Regierung hatte nichts zu erinnern, als in der Abgeordnetenkammer die Wiederholung dieser für den Fiskus einträglichen Maßnahme beantragt wurde. Freilich ist, wie die Praxis zeigt, keine völlige Gewähr gegeben, daß nicht bisweilen doch Rückfragen erfolgen durch untergeordnete Vollzugsorgane.

18. Strafbestimmungen.[1]) Das neue Gesetz enthält erhebliche Strafverschärfungen für Defraudanten, deren es naturgemäß bei dieser Steuer die meisten gibt. In vielen Punkten besteht Übereinstimmung mit der Einkommensteuer. Der bisherige Spielraum für Bemessung der Hinterziehungsstrafe wurde beseitigt und in Art. 33 bestimmt, daß, wer trotz zweimaliger Aufforderung keine Fassion abgibt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht oder Mehrungen und Zugänge anzumelden unterläßt, sich einer Hinterziehung der Steuer schuldig macht und mit dem 15fachen (bisher 5—20fachen, in der Praxis „fast ausnahmslos" das Minimum!) Betrag derselben bestraft wird. Bei nachträglicher, noch rechtzeitiger Fassion, d. h. vor Erstattung einer Anzeige, tritt Ordnungsstrafe bis zu 100 ℳ ein. Art. 71, 73 des Eink.-G. finden sinngemäße Anwendung. Art. 38 — Verwendung der Strafgelder — entspricht wörtlich Art. 75 des Eink.-G.

Vereinbarungen über wechselseitige Mitteilungen von für die Veranlagung der Kapitalrentensteuer erheblichen Tatsachen bestehen mit Elsaß-Lothringen v. 29. Juni 1900 (Finanzminist. Bl. S. 320), mit Preußen v. 22. Juni 1903 (ebenda S. 360), Sachsen v. 15. Aug. 1904 (S. 167), Österreich v. 6. Oktob. 1903 (S. 518 ff.), hier hauptsächlich wegen der Doppelbesteuerung.

19. Kosten des Verfahrens. Vergl. Art. 76—81 des Eink.-G.

20. Nachholungen.[2]) Der einschlägige Art. 42 entspricht vollkommen Art. 82 d. Eink.-G., auch sonst finden sich bei diesem Punkte Gemeinsamkeiten zwischen beiden Gesetzen. Nachholungen finden insbesondere auch statt bei den Erben bei absichtlicher Steuerverkürzung des Erblassers. Der Anspruch kann auf 10 Jahre zurück erfolgen, bei Vermutung der Hinterziehung bis auf 20 Jahre und

[1]) Motive l. c. S. 404. Verh. 1899, Sten. B. Bd. 13, S. 210. — Kommentar von F. Klemm, 2. Aufl. S. 195.

[2]) Verh. 1898, Bl. Bd. 16, S. 483. 1899, Bl. Bd. 21, S. 291.

erstreckt sich auch auf die Umlagenpflicht. Die Motive sagen, die Haftbarmachung der Erben für Steuerverkürzungen des Erblassers habe sich als sehr wirksame Maßregel bewährt, um den Fatenten zu Lebzeiten Gewissenhaftigkeit nahezulegen und die Staatskasse vor Schaden zu bewahren.

C. Das Gewerbsteuergesetz vom 9. Juni 1899.

(Ges.- u Ver.-Bl. 1899, Anhang S. 275 ff. m. Gewerbsteuertarif. Vollz.-Vorschr. v. 27. Aug. 1899 m. Beil, S 623 ff — Min.-Bek v 12. Jan. 1900, betr. Zu- und Abgänge, Fin.-M.-Bl. S. 39 ff. — Kommentare.)

Allgemeines. Bei der Wichtigkeit der Materie erscheint ein näheres Eingehen auf die Richtpunkte, welche dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben, gerechtfertigt zu sein. Vor eine schwierige und klippenreiche Aufgabe sah sich derselbe gestellt, sollte er doch das Problem lösen, ohne Verletzung der Steuergerechtigkeit bestimmte Betriebe und Gewerbsarten unter besonderen steuergesetzgeberischen Gesichtspunkten zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen. Der Regierung lag es anfänglich fern, einen steuerlichen Kampf gegen diese Betriebsformen aufzunehmen — äußerst bedenklich schien zwar, daß sie in der Vorlage für die Bemessung der erweiterten Normalanlage einen vollständig freien Spielraum ließ, wenn auch aus dem Verhalten der Regierung hervorging, daß mehr ein redaktionelles Versehen vorlag —, aber schließlich wurde sie durch das ungestüme Vorgehen der Interessentenkreise in die Strömung hineingerissen und gezwungen, die sogen. hassenswerten[1]) Gewerbe, worunter namentlich die Warenhäuser, Großmühlen, Verkaufsfilialen ꝛc. zu verstehen waren, der Mittelstandsbewegung zum Opfer zu bringen. Eine Zeitlang hatte es sogar den Anschein, als ob ein Kampf gegen den Großbetrieb überhaupt aufgenommen würde, wenigstens wurde durch das radikale Verhalten einzelner Kammermitglieder und Interessenten dieser Schein erweckt. Diesem Empfinden gab Prinz Ludwig in der Reichsratskammer, der überhaupt sehr tätigen Anteil an den Beratungen nahm, zutreffenden Ausdruck.[2]) Hält man sich das vor Augen, so versteht man erst, daß im Grunde genommen alle die mannigfachen Streitobjekte in der Gewerbsteuer, wie Normal- und Betriebsanlage, Ertrags- und Merkmalbesteuerung, Fassion ꝛc. in Wahrheit um das Prinzip des mittelstandspolitischen Ideals sich drehten: wie konservieren wir die kleinen und mittleren Handwerks- und Gewerbebetriebe, wie können wir am besten die Steuer als Mittel zum Zweck

[1]) Der Ausdruck scheint zuerst aus dem Munde des Referenten gefallen zu sein. Vergl. Beil. Bd. 15, S. 250.

[2]) Die Folge einer niedergehenden Industrie, sagte derselbe, würde allerdings sein, nicht etwa das Gedeihen der mittleren und kleinen Industrie. Dieser bleibe derselbe Konkurrenzkampf, nur mit dem Unterschied, daß der Konkurrenzkampf nicht mit bayerischen Großwerken, sondern mit außerbayerischen deutschen Großwerken fortbestehe. Die Folge werde sein, daß viel Reichtum, viel Intelligenz aus Bayern vertrieben werde. (1899, Prot Bd. 8, S 201.)

gestalten? Es konnte nicht ausbleiben, daß die Regierung sich durch Verharren auf diesem Standpunkte mit ihren eigenen Anschauungen in Widerspruch setzte. Das fällt vor allem in den Motiven auf. Der Verfasser sagt, daß die Besteuerung nach dem Jahresertrag nicht nur die sachgemäßere und gerechtere sei — *was die Erfahrungen einer mehr als 15jährigen Gesetzesanwendung lehrten* —, sondern sich auch bei den hervorragenderen Gewerben ohne übermäßige Schwierigkeiten durchführen lasse! Die Folgerung aus dieser Tatsache hat die Regierung nicht gezogen. Sie hielt zäh an der Merkmalbesteuerung fest, obwohl dies nicht einmal den Intentionen des Kammerbeschlusses von 1896 entsprach, wonach „tunlichst allgemein" die Ertragsbesteuerung angewendet werden sollte. Die Motive geben die offiziellen Beweggründe dafür an. Es sollte durch Beibehaltung dieses Steuermodus, die „*Aufsaugung der gewerblichen Existenzen*" nach Möglichkeit hintangehalten werden. Mit der gleichen Motivierung wurde die Normalanlage verteidigt. Sie sollte eine Handhabe sein, um bei den kapitalkräftigeren Konkurrenten der Kleinbetriebe die Steuerschraube stärker anziehen zu können, und sie bildete in der Tat (im Ausschuß) einen wahren Anreiz zu steuerlichen Willkürlichkeiten. Die Normalanlage könne auch nicht beseitigt werden ohne namhafte Beeinträchtigung des Gesamtanfalles. Aber das Steuerergebnis zeigt, daß diese Befürchtung nicht begründet gewesen war. Weiter wurde angeführt, daß sie auch da die Stelle einer Steuer vertreten könne, wo absichtlich gewinnlos und um andere niederzukonkurrieren, gearbeitet werde. Indes stand hier der Ausweg einer Besteuerung nach dem Betriebskapital offen, wie es z. B. in Preußer der Fall ist. Die ganze Argumentation des Gesetzgebers ruhte auf wenig sicherem Boden, besonders da, wo er für die Merkmalbesteuerung eine Lanze einlegte. Es ist richtig, sie ist einfach, nicht kostspielig und in der Mehrzahl der Fälle, wenigstens soweit Handwerker und kleinere Leute in Betracht kommen, nicht drückend, da sie nur ein (bescheidenes) Vielfaches der Normalanlage darstellt. Aber nicht ist der Anschauung beizupflichten, daß sie deshalb ihre Existenzberechtigung erweise, weil man den Kleingewerbsmeistern einen rechnungsmäßigen Aufschluß über ihre Jahreseinnahmen „nicht wohl" „ansinnen" könne, da dieselben das „entweder als etwas Unbilliges oder als Schädigung ihres Kredites empfinden" würden. Abgesehen davon, daß das Gesetz *auch bei den übrigen Erwerbsständen in dieser Beziehung keinen Unterschied macht und rücksichtslosen Aufschluß event. mit Strafandrohung verlangt*, ist zu fragen: wann soll dann der Handwerker an die Fassion gewöhnt werden, die ja schließlich als steuerliche Notwendigkeit nicht mehr länger zu perhorreszieren sein wird, wenn man jetzt noch künstlich die Abneigung gegen Buchführung und überhaupt mehr kaufmännisches Rechnen und Geschäftsgebahren zu erhalten bestrebt ist? Ein noch schwerer wiegender Vorwurf ist der Merkmalbesteuerung von prinzipiellen Gesichtspunkten aus nicht zu ersparen, nämlich der, daß sie *niemals im allgemeinen* den

wirklichen Ertrag erfassen kann, weil sie auf die Frage nach dem Ertrag verzichten und auf Grund äußerlicher Anhaltspunkte die Entscheidung treffen muß. Ein klassisches Dokument für die Prinzipiosigkeit und Ungerechtigkeit dieses Steuermodus ist Art. 6, der Ertragsbesteuerung vorsieht für den Fall, daß Merkmalbesteuerung einen zu niedrigen oder (!) zu hohen Steuersatz ergeben würde. Die letztere kann also, theoretisch wenigstens, niemals das Richtige treffen, die Regel wird sein, daß sie nicht drückend empfunden wird, weil sie ohne Berücksichtigung der wirklichen Leistungsfähigkeit zu niedrig besteuert, weswegen sie aber ebenso wenig dem Vorwurf gleiches Maß verschmähender Ungerechtigkeit entgeht. Ein anderer Widerspruch endlich liegt darin, daß eine Unterscheidung in an sich leistungsfähige und minderleistungsfähige Gewerbe getroffen wird. „Die geringere oder größere Leistungsfähigkeit eines Gewerbes für die Steueranlage", so sprechen die Motive selbst aus, „kann nämlich nicht allenthalben als eine Begleiterscheinung bestimmter Arten oder Gruppen von Gewerbebetrieben bezeichnet werden; sie ist vielfach als eine Folge der Geschäftsausübung im einzelnen Falle aufzufassen." Dennoch besteht diese Unterscheidung durch die gegensätzlich wirkende Anwendung der aus den Zeiten gewerblicher Gebundenheit stammenden (französischen) Merkmalbesteuerung. Ein Bäckereibetrieb kann durch ausgedehnte Filialen sehr wohl besser rentieren als eine Fabrik oder ein Aktienunternehmen. Anders früher, wo Zunftzwang und Konzessionssystem herrschten.

Wenden wir uns nun zum Inhalt des Gesetzes.

1. Gegenstand und Umfang der Steuer. Art. 1—3. Eine Definition des Begriffes „Gewerbe" fehlt im Gesetz, wie im Gesetz von 1881. Dem Sinne nach dürfte Gewerbe schlechthin sein jede erlaubte, auf Erwerb gerichtete, in einer Formveränderung der Rohstoffe bestehende und berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit, sowie der Handel, das Versicherungs- und das Verkehrsgewerbe. Der Umfang der Gewerbsteuer ist erweitert worden. Nach Art. 1 unterliegen der Steuer „die im Lande betriebenen Gewerbe und gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten einschließlich des Bergbaues, der Ausbeutung von Steinbrüchen, sowie der auf die Gewinnung von Kalk, Zement, Ton und dergleichen gerichteten Unternehmungen".[1] Frei von Gewerbsteuer sind Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, der Verkauf (nicht die gewerbliche Weiterverarbeitung) der gewonnenen Produkte. Die Inhaber von Zweiggeschäften auswärtiger Unternehmungen haben einen Vertreter in Bayern zu stellen. Besonders geregelt ist die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen (Ges. v. 20. Dez. 1897).

---

[1]) S. Entsch. d. Oberberufungskommission vom 31 Jan. 1903 (IV, S 6). Für die Steuerpflichtigkeit eines Gewerbes ist nicht etwa entscheidend die Aufnahme oder Nichtaufnahme im Gewerbsteuertarif, sondern die Tatsache, ob ein Unternehmen überhaupt als Gewerbe zu betrachten sei oder nicht.

2. Maßstab der Besteuerung. Der Kampf um die Normal- und Betriebsanlage.[1]) Der inhaltschwerste Artikel des Gewerbsteuergesetzes ist Art. 4, der lautet: „Die Gewerbsteuer zerfällt in die Normalanlage und in die Betriebsanlage". Der Artikel entspricht wesentlich Art. 4 d. G. v. 1881 und Art. 3 d. G. v. 1856. Wir haben oben bei Betrachtung der allgemeinen Gesichtspunkte, die maßgebend waren bei Schaffung des Gesetzes, gesehen, aus welchen Erwägungen die Regierung ein Verlassen der seitherigen Besteuerungsgrundlagen für nicht begründet erachtete. In den Ausschußverhandlungen vertrat die Regierung denselben Standpunkt, weshalb wir uns auf eine Skizzierung des allgemeinen Verlaufes derselben beschränken dürfen. Während der Referent die Notwendigkeit einer Beseitigung derselben im Interesse der doch einmal kommenden allgemeinen Einkommensteuer betonte, sprach der Korreferent für Beibehaltung, weil es mit der Normalanlage möglich sei, die hassenswerten Gewerbe empfindlich zu besteuern. Der Finanzminister hob die großen praktischen Vorzüge des bisherigen Systems hervor und führte Beispiele dafür an, wie wenig die Normalanlage und die Betriebsanlage die kleinen Gewerbe bedrückten.[2]) Mit 18 gegen 10 Stimmen erklärte sich der Ausschuß für Beibehaltung der Normal- und Betriebsanlage (Beil. Bd. 21 S. 26). Im Plenum wurde ein neuerlicher Versuch unternommen im Sinne der Ausführungen des Referenten, ebenso im Reichsrat seitens des Referenten v. Maffei, der Ertragsbesteuerung allgemein forderte, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Betriebskapitals. Auch dessen Antrag wurde — mit allen gegen 3 Stimmen — abgelehnt. Prinz Ludwig von Bayern sprach aus, theoretisch sei die einzig richtige Steuer die allgemeine Einkommensteuer, in Wirklichkeit sei sie aber kaum so, wie sie gedacht werde, durchzuführen. Ein Bauer würde es höchst sonderbar finden, wenn er seine Wohnung als Teil seines Einkommens fatieren und versteuern müßte. Bezüglich einer Vermögenssteuer meinte Redner, dieselbe würde jede bessere Lebenshaltung erschweren, indem einem der Besitz von Kunstschätzen, kostbaren Wohnungseinrichtungen usw. in Wege der Besteuerung verleidet würde.[3])

3. Bemessung der Normalanlage. Art. 5 bringt die wichtige Neuerung, daß die Normalanlage nicht mehr nach der Orts-

[1]) Verh. 1898, Beil. Bd. 21, S. 21/26, 194, 292. 1899, Sten. B. Bd. 13. S. 248 ff. K. d. R. R. 1899, Beil. Bd. 10, S. 495, 531; Bl. Bd. 10a, S 71/77,

[2]) Bei Tarif-Nr. 4 (Flickschneider, Hafenbinder, Steinbrecher 2c.) seien 24680 Gewerbetreibende mit 19170 M. Normalanlage und nur 2870 M. Betriebsanlage veranlagt, bei Nr. 14 (Zigarren-, Handschuh-, Sieb-, Schuhmacher 2c.) 39500 Gewerbetreibende mit 76200 M. Normalanlage und nur 19000 M. Betriebsanlage, bei Nr. 42 (Kleinkrämer, Milch-, Käs-, Bilderhändler, Knochensammler 2c.) 42000 Personen mit 111100 M Normalanlage und 118000 M. Betriebsanlage.

[3]) Auf den Irrtum in dieser Frage ist oben aufmerksam gemacht worden. Nur werbendes, rentetragendes Vermögen wird von der (preußischen) Vermögenssteuer erfaßt!

größe, sondern nach dem größeren oder geringeren Umfang des Geschäftsbetriebes zu bemessen sei. Diese relative Verbesserung geschah im Interesse der kleinen Handwerker und Geschäftsleute in den Städten. § 5 d. V.-V. empfiehlt den Vollzugsorganen sorgfältige Berücksichtigung dieser Bestimmung. Die Sätze der Normalanlage sind in einem besonderen, dem Gesetz beigegebenen Tarif enthalten. Die Gewerbe sind zu diesem Zweck in 6 große Gruppen gegliedert: A Handwerk, B Handel, C Transportgewerbe, D Gastwirtschaften, E Fabriken, F Bierbrauereien und Branntweinbrennereien. Diese Gruppen umfassen 144 Tarifnummern, die letzteren etwa 2300 namentlich aufgeführte Gewerbe mit einer Anzahl Gewerben noch unter Sammelberufen. Dazu kommen als Behelf für die Festsetzung der Betriebsanlage 5 Hilfstabellen und die Klassensätze f. d. Berechnung der Betriebsanlage nach Art. 7 und 8. Die Normalanlage wurde in den unteren Sätzen erniedrigt, in den oberen vielfach namhaft erhöht.[1])

4. Bemessung der Betriebsanlage. Sie erfolgt entweder nach äußeren Merkmalen oder nach dem Ertrag. Was ersteren Modus (Art. 6) betrifft, so gelten die seitherigen Bestimmungen. Maßgebend für die Festsetzung ist der Stand der der Steueranlage unmittelbar vorausgegangenen beiden Jahre.

5. Ausdehnung der Ertragsbesteuerung. Art. 7 d. G. Fortan findet diese nicht nur bei einer größeren Zahl von Gewerben statt, sondern allgemein als Regel überall auch da, wo die Merkmalbesteuerung einen zu niedrigen oder zu hohen Steuersatz ergeben wurde. Von letzterer Bestimmung sind ausgeschlossen die unter Art. 23 (Warenhäuser) und Tarif-Nr. 136 (Kunstweinfabrikation) fallenden Gewerbe.

6. Skala für die Steuerfestsetzung nach dem Ertrag.[2]) Art. 8 zählt zu den einschneidendsten des ganzen Gesetzes. In den Motiven ist gesagt, die seitherige Bestimmung, daß die Höhe des Steuersatzes von dem vorwiegenderen Einfluß des Betriebskapitals oder des persönlichen Arbeitsverdienstes abhängen solle, habe in ihrer praktischen Durchführung Schwierigkeiten ergeben und Willkürlichkeiten zur Folge gehabt. Im Vollzuge wurde meist der höhere gewerbliche Ertrag als Ergebnis des höheren Betriebskapitals vorzugsweise betrachtet. Bei Aufstellung der Skala machte sich (in der Subkommission) eine starke Strömung geltend, möglichst hohe Sätze für die höheren gewerblichen Einkommen durchzusetzen. Der Minister gab zu bedenken, daß die hohen gewerblichen Erträge vielfach das Produkt langjährigen Betriebes und der Ansammlung von Ersparnissen früherer Jahre seien. Übermäßige Besteuerung steigere die Produktionskosten, verteure die Ware, drücke

---

[1]) Entsch. d. Oberberufungskommission v. 5. Febr. 1901 (I, S. 2), 14. März 1901 (I, S. 37).

[2]) Verh. 1898, Beil. Bd. 21, S. 83 ff K. d. R. R. 1899, Beil. Bd. 10, S. 600 ff.

die Löhne, mindere die Konkurrenzfähigkeit, verhindere die Ansiedelungen neuer Unternehmungen. Es sei nach außen hin populär, die Steuer auf einen recht hohen Prozentsatz zu steigern, aber die Progression müsse eine Grenze haben. Demungeachtet forderte ein Antrag Dr. Pichler-Dr. Heim 5% Höchstsatz, was bei den Aktiengesellschaften, wenn man die Normalanlage und ferner die Doppelbelastung durch die Kapitalrentensteuer berücksichtigt, auf eine Steuer von 25% (inkl. Umlagen) hinauslief. Diese Progression erschien noch nicht allen Ausschußmitgliedern weitgehend genug. Der genannte Antrag wurde mit 13 gegen 13 Stimmen durch Stichentscheid des Vorsitzenden abgelehnt. Schließlich fand der Höchstsatz von $3^1/_2$% Annahme und die Steuerskala im übrigen folgende Ausgestaltung:

Klasse	von mehr als	bis einschl.	Steuer
	M.	M.	M.
1	—	500	—.50
2	500	750	1.–
3	750	900	2.–
4	900	1050	3.—
5	1050	1200	4.—
6	1200	1400	5.–
7	1400	1600	6.—
8	1600	1800	8.—
9	1800	2000	10.—
10	2000	2200	12.—
11	2200	2400	15.—
12	2400	2600	18.—
	u.s.f.		
34	11500	12000	290.—
35	12000	12500	310.—
36	12500	13000	330.—

Bei höheren Erträgen steigt die Steuer in Klassensätzen von je 1000 M. um je 35, 40 M., bei 43000 M. beträgt die Betriebsanlage 1470 M. Bei höherem Ertrag steigen die Klassen um je 1000 M. und beträgt die Betriebsanlage je $3^1/_2$ vom Hundert des Betrags, womit die vorhergehende Klasse endigt.

7. Veranlagung nach Haushaltungen. Art. 9 entspricht Art. 4 d. Eink.-G. (s. o.). Zu beachten ist, daß Ertragsbesteuerung eintritt, wenn die Betriebsanlage teils nach dem Ertrag, teils nach äußeren Merkmalen zu bemessen ist.

8. Schaffung eines Existenzminimums. Der Gewerbesteuer war ein Existenzminimum bisher nicht bekannt. Nach Art. 22 sind jene Steuerpflichtigen, in deren Gewerbe „entweder kein oder nur ein geringfügiges Betriebskapital" verwendet wird und deren Jahreserträgnis unter 500 M. bezw. 700 M. bleibt, steuerfrei, ohne weiteres aber nur die weiblichen, die männlichen Pflichtigen haben wegen des Wahlzensus Antrag auf Befreiung zu stellen.

9. Steuerbefreiungen.[1]) Vergl. Art. 19—22, § 12, 13 V.-V. Befreit sind 1. die Urproduktion (s. o.), von den landwirtschaft-

[1]) Verh. 1899, Sten. B. Bd. 13, S. 431.

lichen Nebenbetrieben nur die Brennereien (seit 1887), die Privatbeschälgeschäfte (Tar.-Nr. 57 Bem.) und jene der landwirtschaftlichen Genossenschaften; 2. die staatlichen Verkehrsanstalten[1]) und Gewerbebetriebe, die bayerischen Filialen der Reichsbank, die beiden letzteren jedoch umlagenpflichtig; 3. die wechselseitigen Versicherungs-Anstalten,[2]) dann die auf dem Grundsatz der Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche „nicht die Erzielung eines gewerblichen Gewinnes erstreben", nämlich Produktivgenossenschaften, Rohstoffgenossenschaften, Konsumvereine, Vorschuß- und Kreditvereine. Ausgeschlossen sind von der Steuerbefreiung „Konsumvereine mit Ausnahme derjenigen landwirtschaftlichen Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittlung des Bezuges von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waren besorgen", sowie Vorschuß- und Kreditvereine mit ausgedehntem bankähnlichen Betrieb; 4. die vorerwähnten Gewerbsteuerpflichtigen mit keinem oder geringfügigem Kapital und unter 500 bezw. 700 M. Einkommen; 5. im Fall der Reziprozität kann Steuerbefreiung durch Staatsverträge eintreten. Art. 25 Abs. 2 (neu).

10. Steuerermäßigungen.[3]) Art. 22 Abs. 1 lit. b, c, d, e und Gewerbsteuertarif. Ermäßigungen treten ein: 1. bei Merkmalbesteuerung für den Fall der Steuerüberbürdung, wobei die Normalanlage ganz oder zum Teil erlassen und nach dem Ertrag besteuert wird; 2. bei Ertragsbesteuerung, in derselben Weise; 3. bei Pflichtigen mit einem Einkommen unter 5000 M. und besonderen die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Verhältnissen (s. Art. 14 des Eink.-G.) durch Ermäßigung um höchstens 3 Klassensätze; 4. bei von mehreren Teilhabern betriebenen Gewerben um höchstens 4 Klassensätze, jedoch hier nur, wenn der Gesamtbetrag 20000 M. und der Anteil des einzelnen 5000 M. nicht übersteigt; 5. bei staatlich subventionierten Eisenbahnunternehmungen durch Absetzung des als Staatszuschuß gewährten Betrages von der Betriebsanlage. Tar.-Nr. 75. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Pfälzer Bahnen, ist aber seit 1. Januar 1905, nachdem die staatliche Zinsgarantie mit 31. Dez. 1904 erloschen, ohne Bedeutung mehr;[4]) 6. bei Bankanstalten, deren Erträgnisse als Ärarialrente der bayerischen Staatskasse zugehen — Kgl. Bank in Nürnberg — um die Hälfte der Betriebsanlage (Ertrag); 7. für die bayerische Landwirtschaftsbank (Tar.-Nr. 36) bleibt die

---

[1]) In Preußen umlagenpflichtig.

[2]) S. die in Bayern zugelassenen bei Klemm, S. 59 Anm. 2.

[3]) Verh. 1899, Sten. B. Bd. 13, S. 276 ff 1898 Beil. Bd. 21, S. 197, 307/308.

[4]) Dieselbe wurde, wie Art. 24, Abs. 6 — Ermäßigung der Betriebsanlage und ausschließliches Umlagenrecht für Ludwigshafen — aufgehoben. S. Antrag Pichler 1904. Sten. B. Bd 15, S. 1109, 1110, Sitz. v. 5. Aug 1904. Die Pfälzer Bahnen zahlen künftig statt 41000 M. Betriebsanlage 156354 M., sowie gleichmäßig die Umlagen an die einzelnen Betriebsorte. Mit 1. Jan. 1909 gehen sie bekanntlich in Staatseigentum über.

Berechnung einer Normalanlage außer Ansatz, solange sie Staatszuschüsse empfängt.

11. Ausschluß von Steuerermäßigungen. Art. 22 Abs. 2; 25, Anl. I, ferner Art. 12, 20, 21, 23. Auch bei Steuerüberbürdung genießen folgende Gewerbe nicht die Wohltat der Steuerermäßigung: 1. die besonders im Tarif bezeichneten Gewerbe, das sind die Anfertigung oder der Verkauf oder die Vermittlung von kosmetischen oder medizinischen Geheimmitteln (Nr. 3, 49, 107), ferner von Kunstwein (37, 48, 59, 136) (bei Tresterwein ausnahmsweise Ermäßigung), von Flaschenbier (43), ferner die Pfandverleiher ꝛc. (51, lit. b, c), Güterhändler (52), Schausteller, Singspielunternehmer, Veranstalter von Bällen und Tanzbelustigungen ꝛc. (Nr. 85 lit. a, b, h); 2. alle unter Art. 23 fallenden Gewerbsunternehmungen — Warenhäuser, Großbazare ꝛc.; 3. die Inhaber mehrerer Verkaufsläden oder ständiger Niederlagen im Sinne des Art. 12 Abs. 3 lit. b (im Interesse der kleinen Geschäfte); 4. die nichtlandwirtschaftlichen Konsumvereine und die Vorschuß- und Kreditvereine mit bankähnlichem Betrieb.

12. Berechnung des steuerbaren Ertrags. Schuldzinsenabzug.[1]) Art. 10 bringt eine namhafte Verbesserung durch beträchtliche Erweiterung des Schuldzinsenabzugs, anderseits aber auch eine Verschlechterung für die gewerbetreibenden Hausbesitzer durch Beseitigung des Rechts, den Mietsanschlag abzuziehen. Seither waren Schuldzinsen nur insoweit abzugsberechtigt, als sie unmittelbar zum Geschäftsbetrieb notwendig erschienen. Ein Abzugsrecht hinsichtlich der Grund- und Haussteuer nebst Umlagen, des Aufwands für Unterhaltung, Versicherung und Abnützung existierte nicht, wohl aber, was vielen wertvoller, bezüglich des Mietsanschlages bei in eigenen Räumen ausgeübtem Gewerbebetrieb. Der Entwurf sah als abzugsberechtigt vor die Unterhaltungs-, Versicherungs- und Abnützungskosten und die Grund und Haussteuer nebst Umlagen. Der Referent beantragte Abzug des der Grund- und Haussteuer zugrunde liegenden Nutzertrages, was angenommen wurde. Allein wegen der in diesem Fall entstehenden Konsequenzen durch Wegfall jener Abzugsposten, namentlich als der Minister auf den großen Nutzen der Entwurfsbestimmungen für die ländlichen Gewerbetreibenden mit Arealhausbesteuerung hinwies, kehrte man zum Regierungsvorschlag zurück. Bei der Berechnung dürfen also vor allem

[1]) Verh. 1898, Beil. Bd. 21, S 30 ff. K. d. R. R. 1899, Beil. Bd. 10, S. 537 ff. — Zur Frage der Ertragsberechnung liegt eine Reihe von Entscheidungen der Oberberufungskommission vor. Nach d Entsch vom 26. Nov. 1901 (II, S. 23) können „der bilanzmäßige Reingewinn und der steuerbare Ertrag eines Geschäftes zwei verschiedene Summen ergeben". Nach einer Entsch v. 3 Okt 1903 (IV, S. 64) bilden zwar Inventur und Bilanz das hauptsächlichste Beweismittel für die Feststellung des Ertrages, doch sind sie „nicht unter allen Umständen maßgebend". Vergl. ferner d Entsch. v. 14 Nov. 1901 (II, S. 73), 26 Nov. 1901 (II, S 77), 11. Jan 1902 (II, S 35), 11. Jan 1902 (II, S. 47), 18. Juni 1903 (IV, S. 49), 3. Okt. 1903 (IV, S. 64).

die Grund- und Haussteuer nebst Umlagen, sowie die Schuldzinsen für „Gründung, Erweiterung oder Erwerbung des Geschäftes oder für zum Geschäftsbetrieb geliehene und in demselben verwendete Kapitalien" in Abzug gebracht werden. Eine Rolle spielte die Frage der Tantièmensteuer. Bereits 1893 hatte Abg. Dr. Ratzinger dieselbe in Anregung gebracht. Im Entwurf war der Gegenstand unberührt gelassen. Im Ausschuß wurde beantragt, bei Gewerbsunternehmungen nicht die Tantièmen der Direktoren, wohl aber der Aufsichtsräte zu besteuern. Diesen Standpunkt eignete sich der Gesetzgeber an, sodaß künftig wohl erstere, aber nicht diese vom steuerbaren Ertrag als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Hinsichtlich der Tantièmen der Aufsichtsräte liegt also Doppelbesteuerung vor.

13. Ort der Steuerpflicht. Art der Umlagenberechnung.[1]) Art. 19, 24, § 15 V.-V.. Das Gesetz beschritt einen neuen Weg. Bei Vorhandensein mehrerer Orte ist nicht mehr der Ort der Vollendung des gewerblichen Produkts, sondern der Ort der Geschäftsleitung des Betriebs maßgebend. Behufs Umlagenberechnung ist die Betriebsanlage — nicht mehr auch die Normalanlage — nach folgenden Grundsätzen auszuscheiden: 1. Zunächst gilt eine etwaige (dem Rentamt mitzuteilende) Vereinbarung zwischen Pflichtigen und Gemeinden. 2. In Ermanglung einer solchen nimmt der Steuerausschuß nach dem Betriebsumfang in den jeweiligen Gemeinden die Ausscheidung vor. 3. Bei inländischen oder außerbayerischen Bankanstalten ꝛc. findet die Ausscheidung nur am Sitz der leitenden Organe, nicht auch an untergeordneten Nebenstellen und Agenturen statt. Bezüglich der Normalanlage gilt, daß bei mehreren Geschäftsleitungssitzen im Falle des Art. 12 (Filialen) für die Umlagenerhebung für jeden besonders die Normalanlage zu berücksichtigen ist. Ebenso findet für jede Verkaufsstelle oder Niederlage der unter Art. 23 fallenden Gewerbe eine Umlagenausscheidung nach den verschiedenen Orten statt. 4. Bei steuerpflichtigen, am Ausgangspunkt (bezw. Endpunkt) zu veranlagenden Transportanstalten erfolgt die Umlagenausscheidung auf alle mit dem Betrieb in Zusammenhang stehenden Gemeinden (Stationen, Werkstätten ꝛc.). Von dieser Bestimmung machten bis 1905 eine Ausnahme die Pfälzer Bahnen (s. o.). 5. Nach Art. 19 ist für die von der Staatssteuer befreiten staatlichen Betriebe (Hofbräuhaus, Kgl. Bank, Salzbergwerk Berchtesgaden ꝛc.) und für die bayerischen Filialen der Reichsbank die Betriebsanlage zum Zweck der Umlagenerhebung je am Orte der Betriebsleitungen gesondert zu vollziehen.

14. Anlageverfahren. Art. 26—31, § 16—21 V.-V. Auch hier treten die Hauslisten in Wirksamkeit. Zu deren Herstellung können die Hausbesitzer aufgefordert werden, es besteht hier nicht wie bei der Einkommensteuer ein rechtlicher Zwang. Die Pflich-

[1]) Motive, S 428 Verh. Beil Bd. 21, S. 73 ff. 1899 Sten. B. Bd. 13, S. 435 ff.

tigen sind öffentlich von der Gemeindebehörde unter Hinweis auf den Rechtsnachteil des Rechtsmittelverlustes, unter Streckung einer Frist von nicht unter einer Woche, zur schriftlichen oder mündlichen Fassion aufzufordern. Zulässig ist unter Angabe von Gründen das Verlangen nach Ertragsbesteuerung, das nur unter Bezeichnung von Gründen abgelehnt werden darf.

15. Modifikation der Fassionspflicht. Von Bedeutung ist Art. 28 Abs. 3, wonach das Rentamt vom Pflichtigen unter Zusendung eines Erklärungsformulares und Hinweis auf Rechtsnachteil und Strafe, eine Fassion des Ertrags einfordern kann, auch wenn im allgemeinen die Erklärung über den gewerblichen Ertrag freigestellt ist.[1]) Nach § 21 Abs. 4 V.-V. sollen dabei „zwecklose Belästigung kleinerer Gewerbetreibender" vermieden werden.

16. Obliegenheit der Rentämter. Aufforderung zur Büchervorlage. Das Rentamt prüft und vervollständigt, event. unter Inanspruchnahme der Vermittlung der Staats- und Gemeindebehörden die Steuererklärungen. Bei Warenhäusern ꝛc. und Kunstweinfabrikanten kann es das Geschäftsgebahren und die Bücherführung kontrollieren. Die Vorlage der Geschäftsbücher darf im Vorbereitungsverfahren nicht verlangt werden, eine Ausnahme machen allein die Warenhäuser.[2])

17. Einsteuerung durch das Rentamt.[3]) Das Rentamt steuert künftig — früher oblag das Einsteuerungsgeschäft ausschließlich dem Steuerausschuß — alle Gewerbesteuerpflichtigen bis zu 15 *M.* (inkl.) Steueranlage ein. Die Teilung der Veranlagungsgeschäfte bei der Einkommensteuer hatte sich gut bewährt. Im Entwurf waren 30 *M.* vorgeschlagen, die Reduzierung geschah im Ausschuß, um die Befugnisse des Steuerausschusses nicht zu sehr zu kürzen. Im übrigen sind auch die rentamtlichen Einsteuerungen dem Steuerausschuß zur Erinnerung mitzuteilen. Die Steuerschuldigkeit setzt in allen Fällen das Rentamt fest.

18. Zusammensetzung und Tätigkeit des Steuerausschusses. Art. 33—45, § 25, 26 V.-V. In vielen Punkten ergibt sich eine Übereinstimmung mit dem Einkommensteuergesetz. Der Ausschuß besteht aus 4 ständigen, tunlichst aus den verschiedenen Gewerben — wobei die kleinen Gewerbe zu berücksichtigen sind (neu) — zu nehmenden Mitgliedern, die von Magistrat und Gemeindekollegium bezw. der Distriktsversammlung zu wählen sind. In Städten über 15000 Einwohner — neue Bestimmung — ist durch die Gemeindebehörde ein besonderes ständiges Ausschußmitglied abzuordnen. Das

---

[1]) Man erhofft davon eine Förderung der Fassionen. Vergl. Ausschuß.-Verh. Beil. Bd. 21, S. 60, 61.

[2]) Der Ertragsanschlag darf auch trotz Geschäftsbüchervorlage (wenn Bedenken dagegen bestehen) auf dem Wege der Schätzung vorgenommen werden. Entsch. d. Oberberufungskommission vom 29. Mai 1903 (IV, S. 39). S. ferner Entsch. v. 28 Nov. 1903 (IV, S. 70).

[3]) Motive, S 429 Verh. Beil Bd. 21, S. 63. 1899, Sten. B. Bd. 13, S. 354 ff.

5. Ausschußmitglied ist obligatorisch, nicht fakultativ wie bei der Einkommensteuer. Der Vorsitzende des Ausschusses wird nicht mehr von der Regierung, sondern vom Ausschuß gewählt (Art. 38).

19. Steuerperioden. Art. 59. Dieselben sind 2jährig. Neu ist, daß — einem Wunsch der kleineren Rentämter entsprechend — ausnahmsweise vierjährige Perioden in kleineren, gewerblich wenig entwickelten Gemeinden stattfinden können.

20. Rechtsmittel.[1]) Art. 46—63, § 30 V.-V. Es kann auf das Einkommensteuergesetz verwiesen werden. Lediglich bei der Berufungskommission weicht die Zusammensetzung insofern ab, als die Wahl der 5 Kommissionsmitglieder hier durch die Handels- und Gewerbekammer, nicht durch den Landrat zu erfolgen hat. Dabei ist (§ 30 V.-V.) Rücksicht zu nehmen auf die kleineren Gewerbetreibenden.

21. Zu- und Abgänge. Art. 60—63, § 32 V.-V.. S. die einschlägige Ministerial-Bekanntmachung v. 12. Jan. 1900. Maßgebend für die Steuerpflicht ist bei Zu- und Abgängen der Betriebsbeginn und die Betriebsbeendigung, nicht der Zeitpunkt der Anzeige. Gegen die rentamtliche Steuerfestsetzung steht dem Pflichtigen ein Recht des Einspruchs, wie bei der Einkommen- und Kapitalrentensteuer, nicht zu, derselbe ist vielmehr auf den gewöhnlichen Rechtsmittelweg zu verweisen (Art. 62).

22. Strafbestimmungen. Art. 64—71. Dieselben sind auch hier einer verschärften Fassung unterworfen worden. Auf Hinterziehung steht eine Strafe des 10fachen — seither 5—10fachen — Betrages der hinterzogenen Steuer, eventuell bei nicht ziffernmäßiger Feststellbarkeit Geldstrafe bis zu 2000 ℳ. (seither 1000 ℳ.). Auch die Ordnungsstrafen wurden erhöht. Im übrigen siehe Einkommensteuergesetz.

23. Kosten des Verfahrens. Niederschlagung und Nachholung von Steuern. Vergl. die Darlegungen beim Eink.-G.

D. Sonderbesteuerung in der Gewerbesteuer.

1. Die Besteuerung der Warenhäuser.

Bayern ist der erste deutsche Staat, der eine Sonderbesteuerung der Warenhäuser durchgeführt hat. Vordem bestand nur in Sachsen eine Warenhaussteuer, aber als Kommunalsteuer, von der etwa 20 Gemeinden Gebrauch gemacht hatten. Heute sind zahlreiche deutsche Staaten dem Beispiel Bayerns — aber nicht getreu – gefolgt. Frühzeitig außerhalb Deutschlands ging Frankreich vor, nämlich schon in den 80er Jahren. Dort tauchten die Warenhäuser Mitte der 50er Jahre auf — der erste grand Magasin war der „Louvre“ 1855 —, in England erschienen sie bereits in den 40er Jahren. Auch in Amerika finden sie sich frühzeitig. In diesen Ländern, wenigstens in Amerika und England, brachten sie aber nicht die Wirkungen hervor wie bei

[1]) Verh. 1899, Beil. Bd. 13, S. 364 ff.

uns in Deutschland. Sie rüttelten hier den Mittelstand auf und bewirkten die Entfaltung einer mächtigen Bewegung, die insbesondere durch das Mittel der Steuergesetzgebung ihrem Ziel, die drohende Konkurrenz von den kleingewerblichen Betrieben auch um den Preis einer Unterdrückung der neuen Riesenbetriebe abzuwenden, nahe zu kommen suchte. Den ersten Anstoß in Bayern zum gesetzgeberischen Einschreiten gab der Antrag Lutz 1895/96, der eine möglichst hohe Besteuerung der Warenhäuser, Versandtgeschäfte, Zentralgeschäfte, Filialgeschäfte, Bazare und anderer Großunternehmungen in Handel und Gewerbe verlangte, in der Höhe von mindestens 25—30 % des Reingewinns. Man müsse eine „unverschämte Steuer" anwenden. Oberster Zweck sei die Erhaltung des bürgerlichen Mittelstandes, dem sich alle anderen Rücksichten unterordnen müßten. In Art. 22 des Entwurfes trug die Regierung dem Antrag Rechnung. Es sollten die genannten Unternehmungen, welche „durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Tarif enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen", mit einer Verstärkung der Normalanlage belegt werden können, wie auch jede einzelne Verkaufsstelle oder Niederlage derselben. Ein Meistsatz hiefür sei deshalb nicht bestimmt worden, um dem Ermessen der Einsteuerungsbehörden ergiebigen Spielraum zu gewähren. Daß eine solche Latitude darum nicht minder bedenklich sei, braucht kaum betont zu werden, denn wenn auch aus den nachfolgenden Verhandlungen hervorging, daß die Regierung keineswegs eine sogenannte Erdrosselungssteuer mit ihrem Vorschlag beabsichtigen wollte und gegenüber den extravaganten Forderungen eine Zeit lang sogar als Hemmschuh sich tätig zeigte, so ist doch außer Zweifel, daß diese Bestimmung gröbster Willkür Tür und Tor zu öffnen geeignet war. Die Regierung hatte offenbar die volle Tragweite dieser Bestimmung nicht erwogen. Freilich zeigte sie eine widersprechende Haltung, als sie schließlich dem Drängen der Parteien nachgab und für die Normalanlage eine noch hoch genug erscheinende Grenze festsetzte. In den Motiven ist bezeichnenderweise ausgesprochen, daß unter Art. 22 (dem späteren Art. 23) auch durchaus achtungswerte, solide und gewissenhaft geführte Geschäfte fallen können! Auf einige irrtümliche Annahmen in Betreff der den Warenhäusern ꝛc. zur rücksichtslosen Ausbeutung der Erwerbsmöglichkeit dienenden Mittel kommen wir später zurück.

In der ersten Ausschußberatung v. 22. Nov. 1898 wurde seitens des Abg. Dr. Heim beantragt, die Betriebsanlage „prozentual mit 1—4 vom Hundert des jährlichen Geschäftsumsatzes zu bemessen". Nebenbei bemerkt, empfahl der oberschlesische Städtetag 1898 die Einführung einer Umsatzsteuer von 1—4 %. Der Antragsteller erklärte Ertragsbesteuerung bei diesen Unternehmungen als unangebracht, weil sie auch jahrelang absichtlich zur Niederkonkurrierung der kleinen Geschäfte mit Verlust arbeiteten. Frankreich hätte zu spät mit seiner Besteuerung begonnen, die Gesetzgebung in Deutschland müsse daher einschreiten, ehe es zu spät sei. Der Referent erklärte

seine Bereitwilligkeit zur Unterstützung des Antrags. Der Minister erhob Bedenken dagegen, da auch die hassenswerten Gewerbe nach der Gewerbefreiheit existenzberechtigt seien und der Versuch einer „Erdrosselungssteuer" mit der Reichsgewerbeordnung kollidiere. Unter Einrechnung der Umlagen ergebe sich eine Belastung von 10—14% des Jahresumsatzes. Im weiteren Verlauf der Beratungen, die eine ausgedehnte Erörterung der schädlichen Wirkungen der Warenhäuser brachten, schlug die Regierung vor, die Normalanlage auf höchstens 3% des Jahresumsatzes festzusetzen, womit Antragsteller einverstanden war unter der Bedingung eines Mindestsatzes von $^1/_2$%. Mit einer Ausnahme erklärte der Ausschuß seine Zustimmung hiezu. Am 27. Febr. 1899 wurde im Plenum mit 110 gegen 3 Stimmen dem Ausschußantrag zugestimmt. Auf Empfehlung ihres Referenten trat auch die Reichsratskammer dem Beschluß der Abgeordnetenkammer bei.

Artikel 23 lautet:

„Gewerbliche Unternehmungen, welche behufs der gewinnbringenden Verwertung größerer Betriebsmittel ihrem Geschäftsbetrieb eine außergewöhnliche Ausdehnung geben und durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen, unter welchen die im Tarif enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen, wesentlich abweichen, sind mit einer nach dem Geschäftsumfang steigenden Normalanlage zu belegen, welche unter Hinzurechnung der Betriebsanlage nicht unter einem halben Prozent und nicht über drei Prozent des Geschäftsumsatzes betragen soll.

Zu den gewerblichen Unternehmungen der erwähnten Art zählen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere a) Warenhäuser, Großmagazine, Großbazare, Abzahlungs- und Versteigerungsgeschäfte, sowie Versandgeschäfte, durch welche Waren, die ihrer Beschaffenheit nach verschiedenen Gattungen angehören oder als Erzeugnisse verschiedener Industriezweige oder Handwerksgeschäfte anzusehen sind, in größerem Umfange mittels Einzelverkaufs in offenen Verkaufsstellen feilgehalten oder im Wege des unmittelbaren Versandes an die Konsumenten zur Veräußerung gebracht werden; b) Gewerbe der unter lit a bezeichneten Art, in welchen der Betriebsumfang durch Haltung einer Mehrzahl von Verkaufsstellen oder Niederlagen für den Vertrieb der Waren oder Erzeugnisse außergewöhnlich erweitert wird.

Als Geschäftsumsatz, für dessen Bemessung die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2, sowie des Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2, Ziff. 1 lit. a sinngemäße Anwendung zu finden haben, gilt die Gesamtbruttoeinnahme des Hauptgeschäftes und der etwaigen Filialen.

Die hienach festgesetzte Normalanlage ist für das Hauptgeschäft und für jede einzelne Verkaufsstelle oder Niederlage entsprechend auszuscheiden, soferne das Hauptgeschäft und die sämtlichen Verkaufsstellen und Niederlagen sich nicht an demselben Ort befinden

Die vorstehenden Bestimmungen haben unter den angegebenen Voraussetzungen auch auf die in Art. 3 bezeichneten auswärtigen Unternehmungen Anwendung zu finden".[1])

Weiter wurde bestimmt, wie teilweise schon erwähnt, daß die Gewerbsunternehmungen des Art. 23 auch bei Steuerüberbürdung

[1]) Nach § 14 V. V. ist die Normalanlage außer nach dem Geschäftsumfang, der Zahl der geführten Artikel, der Anzahl der Filialen und der Art der Ausübung auch nach der Art der „Rückwirkung auf die anderen Gewerbe" zu bestimmen.

von jeder Steuerermäßigung ausgeschlossen sind. Dazu gesellt sich in Art. 31 die ausschließlich für diese Unternehmungen geltende Vorschrift, daß jederzeit das Rentamt bei ihnen die Vorlage der Geschäftsbücher anordnen kann und die nicht rechtzeitige Befolgung der rentamtlichen Aufforderung Rechtsmittelverlust und Strafe nach sich zieht.

2. Die Besteuerung der Großmühlen.[1])

Die Vorgeschichte der Mühlensteuer ist anders gelagert als die der Warenhaussteuer. Es gab, als der Entwurf im Entstehen war, hier noch keine Bewegung gegen die Großgewerbe in der Mühlenindustrie. Ein Seitenstück zum Antrag Lutz fehlte. Die Agitation im Lande und in der Kammer setzte erst ein, als das Gesetz zur Beratung stand. Die Regierung war davon erklärtermaßen überrascht und hatte nicht daran gedacht, auch diese großgewerblichen Betriebe mit einer Ausnahmesteuer zu treffen. Man dachte wohl auch nicht an einen etwa bestehenden Rückgang der Müllerei. Wir haben in Bayern und auch in Deutschland vorwiegend den Kleinmühlenbetrieb; er macht ungefähr 95% aus.[2]) Nach den protokollarischen Verhandlungen des Reichsrats sollen in den letzten 13 Jahren in Deutschland 8544 kleinere und mittlere Mühlen eingegangen sein, nach unverbürgten Interessentenangaben aber eine noch größere Zahl. Jedenfalls ist ein Rückgang der Kleinmühlen vorhanden, ob er nun größer oder geringer, kommt für uns erst in zweiter Linie in Betracht. Eine Eigentümlichkeit teilt die Genesis dieser Steuer mit der Warenhaussteuer: erst beharrte die Regierung auf dem Standpunkt, daß durch Steuermaßnahmen die Entwicklung der großgewerblichen Betriebsformen nicht gewaltsam gehemmt werden dürfe, dann wich sie vor dem Ansturm der Interessenten zurück und willigte in eine Verschärfung der Steuer ein, nicht ohne freilich zu versichern, daß sie von der Überzeugung eines nur problematischen Wertes dieser Maßnahmen erfüllt sei. Mit größter Hartnäckigkeit wurde der Kampf um eine bestimmte Großmühle in Bayern, die Walzmühle in Ludwigshafen,[3]) geführt. Ihr eigentlich allein galt die Sonderbestimmung in Tarif-Nr. 140 c, da nur sie ein so hohes Vermahlungsquantum aufwies. Mehr als einmal drohte das ganze Gesetz zu scheitern, weil die Majorität von ihren weitgehenden Forderungen nicht abgehen wollte, und die Regierung war genötigt, auszusprechen, sie würde

---

[1]) Motive, Beil. Bd. 14, S. 225. Verh. 1898 Beil. Bd 21, S. 216 ff., S 651 ff. 1899, Sten. B. Bd. 13, S. 490 ff, S. 937, 1084 ff. d. R. R. 1899, Beil. Bd 10, S. 588 ff. Prot. Bd. 8, S. 272 ff., 419 ff., Beil Bd. 10a, S 139 XVII.

[2]) Nach der Betriebszählung von 1895 existierten 43401 Mühlen, davon 41258 Kleinmühlen, d. h solche, welche bis zu 5 Personen beschäftigen, 1804 oder 4% mittlere Mühlen (6—20 Personen), 339 oder 1% Großmühlen (über 20 Personen).

[3]) Ende 1905 durch Feuersbrunst zerstört.

eventuell das Gesetz der Krone nicht zur Sanktion empfehlen. Man sprach damals geradezu von einer „lex Walzmühle", wie auch Art. 23 vielfach nur als „lex Tietz" aufgefaßt wurde. (S. Verh.) Auf Seite der Interessenten glaubte man, wenn der Untergang der Ludwigshafener Mühle herbeigeführt sei, sei auch die drohende Konkurrenzgefahr abgewendet. Es ist eine irrtümliche Annahme der Müller damals gewesen, daß ihnen die Gefahr von Westen her gedroht habe und noch drohe. 1897 hatten Ludwigshafen und Mannheim zusammen 5459 Tonnen Mehl in das rechtsrheinische Bayern geliefert, davon entfielen auf Ludwigshafen etwa 3000 Tonnen. Dagegen hatte Preußen in jenem Jahre allein 39620 Tonnen, Sachsen 29234 T., das gesamte Deutschland, ausschließlich Bayerns l. d. Rh., 101472 T. nach Bayern eingeführt. Und aus Österreich und dessen Hinterländern waren im gleichen Jahre 7191 T. nach Bayern verbracht worden.[1]) Mit Recht konnte der Finanzminister angesichts der Sprache der Zahlen sagen, auch wenn heute von Ludwigshafen kein Pfund Mehl mehr nach Bayern herüberkäme, würde die Wirkung des Steuergesetzes in der nächsten Woche gleich Null sein.

Im Ausschuß hatten die Abg. Dr. Pichler und Reuner bei den Großmühlen die Normalanlage über die Regierungsvorlage hinaus beträchtlich erhöht und eine Betriebsanlage nach dem Vermahlungsquantum vorgeschlagen, und zwar bis zum Höchstsatze von 12 M. für je 100 Zentner bei über 1 Mill. Zentnern Vermahlungsquantum. Der Ausschuß war mit Mehrheitsbeschluß damit einverstanden. In zweiter Beratung wurde der Satz auf 6 M. ermäßigt. Man wies darauf hin, daß in Bayern als gefährlicher Großbetrieb die Ludwigshafener Walzmühle mit 1,6 Mill. Zentnern Vermahlungsquantum in Betracht komme. Faßt man die Wirkung dieser Anträge ins Auge, so würde nach einer Berechnung der Regierung nach dem 12 M.-Satz bei einer Getreideverwertung von 1,5 Mill. Zentnern für die genannte Walzmühle eine Steuer- und Umlagenlast von nahezu 400000 M. (113990 M. Staatssteuer, 250000 M. 206prozentige Gemeindeumlagen, sowie die Kreisumlagen) sich ergeben haben, nach dem 6 M.-Satz eine Staatssteuer von 66540 M., nach einem über den ersten Satz noch hinausgehenden Antrag Steininger eine Staatssteuer von 116590 M. bezw. eine Gesamtsteuer von über 400000 M. Die Regierung erhob Widerspruch gegen eine derartige Belastung. Dem Mühlengewerbe könne nur mit Mitteln geholfen werden, die auf einem anderen Gebiete liegen, nämlich dem der Zoll- und Frachtgesetzgebung. Im Plenum erneuerten sich die Angriffe gegen die Walzmühle. Man machte einen Vorwurf daraus, daß sie 1897 seitens des Staates indirekt einen Zuschuß von 22920 M. dadurch empfangen habe, daß ihr durch eine Zollstundung von 823055 M.

[1]) Vergl. die Kontroverse Lotz-Wiedenfeld in Schmollers Jahrbuch 1899, S. 1601 ff. Lotz zeigt, wie wenig den Tatsachen die Behauptung Wiedenfelds entspreche, daß der Westen, also auch Ludwigshafen und Mannheim, den bayerischen Müllern die größere Konkurrenz bereite. S. im Zusammenhang damit Kustermanns Abhandlung l. c.

ein Zinsgewinn von 32922 *M.* erwachsen sei. In der Reichsratskammer entspann sich erst recht der Kampf um die Ludwigshafener Mühle. Wir können uns hier nicht ausführlich auf die Debatten einlassen und verweisen auf die Verhandlungen. RR. Frhr. v. Soden beantragte — ohne Erfolg — 4 *M.* Höchstsatz. Er hegte Zweifel, ob überhaupt durch die beschlossene Ausnahmebesteuerung der Zweck erreicht werde. Erfolg könnte ein Versuch haben, wenn die übrigen Staaten Bayern folgten. Prinz Ludwig von Bayern wandte sich dagegen, daß auf dem Wege der Besteuerung die Großindustrie vernichtet würde. Die Lage des kleinen und mittleren Mühlengewerbes in Bayern, die vielfach mißlich sei, würde eine Besserung nicht erfahren.[1]) Die Abgeordnetenkammer beharrte auf ihrem Beschlusse, ebenso die Reichsratskammer. Noch zuletzt, nachdem die Regierung einen Mittelweg vorgeschlagen und die Kammern sich nahezu geeinigt hatten, zeigte sich in der Abgeordnetenkammer Neigung, die Beschlüsse wieder umzustoßen (Antrag Sartorius). Als jedoch die Regierung mit Entschiedenheit die Aussichtslosigkeit aller weiterer derartiger Versuche erklärt hatte, wurde am 5. Juni 1899 den im Kompromißweg erzielten Modifikationen zugestimmt, gleichzeitig damit auch dem ganzen Gesetz. In der endgültigen Fassung besagt Tarif-Nr. 140 c: Die Normalanlage beträgt 40, 80, 150, 250 *M.*, die Betriebsanlage beginnt mit 30 ₰ für je 100 Ztr. bis zu 20000 Ztr. Vermahlungsquantum und endigt mit 3 *M.* bei über 1150000 Ztr. „Bei Mühlen, welche in den beiden der Steueranlage vorausgegangenen Geschäftsjahren im Durchschnitt mehr als 400000 Ztr. Getreide vermahlen haben, ist die Besteuerung nach dem Ertrage nur statthaft, wenn die Besteuerung nach dem Vermahlungsquantum eine geringere Steuer ergeben oder nachweisbar zu einer erheblichen Steuerüberbürdung führen würde." Wie auch aus § 8 V.-V. hervorgeht, hat diese gegen die Walzmühle gerichtete Klausel den Zweck, einen Ausgleich der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen zwischen Groß- und Kleinmühlen herbeizuführen und die kleineren und mittleren Mühlen in ihrer Existenz zu befestigen. Was die Besteuerung der letzteren anlangt, so hat dieselbe in der Regel nach dem Vermahlungsquantum zu erfolgen.

3. Besteuerung der Verkaufsfilialen.[2])

Die einschlägige Bestimmung des Art. 12 lautet: „Werden von einem Gewerbetreibenden zum Zwecke des Absatzes der Erzeugnisse des eigenen Geschäftsbetriebes oder zur Ausdehnung eines Handelsgewerbes mehrere Verkaufsläden oder ständige Niederlagen zum Warenverkauf gehalten, dann ist für jeden Verkaufsladen und für

[1]) Wenn man nach den Ursachen dieser Tatsache forsche, zeige sich die auffallende Erscheinung, daß unsere Bauern vielfach ihr eigenes Getreide beim Müller nicht mehr mahlen lassen, sondern Mehl der besten und feinsten Marke für ihren eigenen Haushalt kauften, weil ihnen das Mehlprodukt aus dem eigenen Getreide nicht fein genug sei.

[2]) Verh. 1898, Beil. Bd. 21, S. 40 ff. 1899, Sten. B. Bd. 13, S. 268 ff.

jede Niederlage eine entsprechende Normalanlage nach Maßgabe der im Tarif für das betreffende Gewerbe vorgesehenen Sätze zu bestimmen." Darunter sind nach Erklärung des Ministers auch jene Gewerbe verstanden, „welche mit regelmäßigen Mitteln arbeiten, keine Schleudergeschäfte machen, sondern auf dem Boden einer reellen und soliden Geschäftsführung sich bewegen, dabei aber durch Errichtung von Filialen eine Ausdehnung gewinnen, daß andere Gewerbetreibende sehr hart bedrängt werden". Das mag gerade kein Ansporn sein für Intelligenz und Gewerbefleiß, zumal auch der reellste und solideste Geschäftsmann der verschärften Steuer verfällt, sobald er durch Filialen seinen Geschäftsbetrieb zu erweitern sucht. Das Ungerechte dieser Bestimmung liegt darin, daß ein anderer Geschäftsmann ohne Filialen, der seinem Nachbarn vielleicht noch drückendere Konkurrenz bereitet oder ihn ganz vernichtet, von der Straffsteuer nicht behelligt wird. Und nicht selten ereignet sich der letztere Fall!

4. Besteuerung des Kunstweines.[1])

Der Gesetzgeber von 1881 bereits hat das Gewerbe, das es mit Fabrikation und Handel von Kunstwein zu tun hat, besonders besteuert. Das Gesetz von 1899 behielt diesen Standpunkt bei und verschärfte teilweise die bezüglichen Vorschriften. Der Grund für diese odiose Behandlung liegt in den wirtschaftlichen Nachteilen der (heimlichen) Kunstweindarstellung für die Produkte des einheimischen Weinbaues, in Pfalz und Unterfranken besonders.[2]) Der Entwurf hatte in einzelnen Punkten Erleichterungen vorgesehen, die Kammer aber vertrat den Standpunkt, daß nur rigorose Bestimmungen die Schädigungen der einheimischen Weinproduzenten durch die Kunstweinfabrikation, die infolge des Reichsges. v. 1892[3]) auch im Verborgenen betrieben wurde, einigermaßen hintanhalten könnten. Das Gesetz bestimmt nun: 1. Bei Vermittlung von Geschäftsabschlüssen in Kunstwein[4]) beträgt die Normalanlage 40 *M.* — Ausschußantrag 120 *M.* — und kann bis zum fünffachen Betrag erhöht werden. Sie wird jedem anderen Gewerbe, welches Kunstwein vermittelt, zugeschlagen. Keine Steuerermäßigung. (Tarif-Nr. 37.) 2. bei direktem Verkauf Normalanlage 100 *M.* — Regierungssatz 40 *M.* — bezw. Erhöhung bis zum fünffachen Betrag bei namhafterem Geschäftsumsatz. Event. Zuschlag zu jenem anderen Gewerbe. Steuerermäßigung in keinem Falle. (Nr. 48.) 3. Befugnis des Rentamts zu weitgehender Kellerkontrolle (Art. 31). Das Rentamt kann nicht nur

[1]) Verh. Beil. Bd. 21, S. 199 ff., 308.
[2]) S. Motive l. c. S. 424, 425.
[3]) Ueberholt durch Reichsgesetz vom 24. Mai 1901 betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (in Kraft seit 1. Okt. 1901), welches die Kunstweinfabrikation überhaupt verbietet.
[4]) Verstanden ist die Darstellung von Wein aus getrockneten Weinbeeren, von Tresterwein, Hefenwein und sonstigem künstlichen Wein.

eine Besichtigung der Geschäfts- und Kellerräume vornehmen, sondern auch die Aufschreibungen über den Lagerbestand ꝛc. einer Durchsicht unterstellen und den vorhandenen Weinvorräten Proben entnehmen. Vergl. § 22 V.-V. 5. Bei Fabrikation des Kunstweins — Tar.-Nr. 136 — Normalanlage 120 M., Betriebsanlage 3 M. für jeden der ersten 200 Hektoliter, 4 M. jeden der nächsten 100 Hektoliter, 5 M. jeden der folgenden Hektoliter (Antrag Baumann 10 M. für jeden Hektoliter ohne Mengenunterschied). Ertragsbesteuerung ausgeschlossen, Steuerermäßigung nur unter sehr beschränkten Voraussetzungen. Haustrunk steuerfrei.

5. Besteuerung des Flaschenbierhandels.[1])

Aus wirtschaftlichen und moralischen Erwägungen hat der Gesetzgeber von 1899 den Flaschenbierhandel unter Ausnahmegesetz gestellt. Die Kammer ging weit über die Sätze der Regierungsvorlage — Normalanlage 3, 5, 7, 9 M. bezw. 18, 24, 30, 60 M. (bei größeren Geschäften), event. Zuschlag derselben jedem anderen Gewerbe — hinaus. Die Regierung erklärte, die Höherbesteuerung bezwecke, „den Flaschenbierhandel außerhalb des Wirtschaftsbetriebes möglichst einzuschränken und dem legitimen Wirtsgewerbe zuzuwenden". Der Minister des Innern habe vergeblich auf polizeilichem Wege den Auswüchsen bei diesem Gewerbe begegnen wollen. An manchen Orten habe sich der Detailhandel mit Flaschenbier zu einem förmlichen Unfug ausgewachsen. Die auf dem Lande bestehenden Flaschenbierhandlungen seien vielfach der Vereinigungspunkt von Leuten, welche noch nicht in das Wirtshaus gehen dürfen oder aus Unsolidität nicht dorthin gehen mögen, um sich der Beobachtung seitens der anständigen Gäste zu entziehen.[2]) Bei dem Einödhofsystem, wie es namentlich in Altbayern bestehe, könne die Polizei gegen solche Winkelkneipen nicht aufkommen. Dem wäre doch entgegenzuhalten, daß eben beim Einödhofsystem Wirtschaften auch schwer bestehen können und der Flaschenbierhandel darum einem Bedürfnis entspricht. In endgültiger Fassung lautet das Gesetz: Als Normalanlage gilt allgemein der Satz von 18, 24, 30, 60 M., als Betriebsanlage der Maßstab des Ertrags. Die Normalanlage wird jedem Gewerbe zugeschlagen, in und in Verbindung mit welchem der Handel erfolgt. Zur Normalanlage ist immer noch 1/4 derselben für je 50 Hektoliter verkauften Flaschenbieres hinzuzurechnen. Steuerermäßigung ausgeschlossen.[3]) Ebenso sind zu besteuern Händler, welche, ohne Wirte zu sein, über die Gasse verkaufen.

---

[1]) Verh. 1899, Beil. Bd. 21, S. 219 ff., 308, 309. K. d. R. R. 1899, Beil. Bd. 10, S. 576 ff.

[2]) R. R. Frhr. v. Soden machte auf die moralischen Schäden aufmerksam. Es werde das Biertrinken gefördert. In Baden, so sei konstatiert worden, trinken infolge des Flaschenbierhandels die landwirtschaftl. Arbeiter mehr und auch die Feiertagsschüler ergeben sich dort dem Trunke.

[3]) Bestätigt durch Entsch. d. Oberberufungskommission v. 28. Febr. 1901 (I, S. 21).

6. Besteuerung der großen Bierwirtschaften.[1] Tarif-Nr. 81 a.

Die mißliche Lage des kleineren und mittleren Wirts- und Braugewerbes infolge der Konkurrenz der großen Bierhallen und Großbrauereien war es, was auch hier auf den Gedanken einer Höherbesteuerung dieser Gewerbe führte.[2] Man beschränkte sich jedoch bei den großen Bierwirtschaften auf eine ausnahmsweise stark progressive Abstufung der Betriebsanlage und zwar nach Verbrauchsmengen. Insofern und weil sozialpolitische Einflüsse dabei mitspielten, ist diese Kategorie Gewerbe hier eingereiht. Auch bei den Großbrauereien waren ähnliche gewerbepolitische Erwägungen maßgebend, wenn auch gleich hier die Höherbesteuerung vom Gesichtspunkte der Leistungsfähigkeit sich sehr wohl rechtfertigen ließ, indem letztere Betriebe mit der ungewöhnlich milden Normalanlage von 9 M. (!) belegt waren.

7. Besteuerung der Bankanstalten. Tarif-Nr. 36.[3]

Ein steuerliches odiosum privilegium lastete schon bisher auf den Bankanstalten. Die gewerbepolitischen Strömungen im Ausschuß fanden hier ihren Sammelpunkt im Antrag Dr. Heim, nämlich die Normalanlage auf 500, 1000, 2000, 3000 M. — Regierungssatz 920 M. — festzusetzen mit dem Beisatz, daß der niederste Satz bei den kleineren Banken, welche vorwiegend dem Kreditbedürfnis der kleineren und mittleren Erwerbsstände dienen, in Anwendung kommen soll. Ein Antrag Ehrhart wünschte eine Steigerung dieser Sätze auf 2000, 3000, 4000, 5000 M. Man einigte sich auf 1000 und 2000 M. Normalanlage, was immerhin noch hoch, wenn man beispielsweise die steuerlich begünstigten Lebensversicherungsgesellschaften — 180, 360 M. — ins Auge faßt, die bisweilen höheren Gewinn als manches Bankunternehmen abzuwerfen vermögen. Die Bankiers wurden im neuen Gesetz günstiger gestellt.

8. Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Art. 21.[4]

Ausgeprägten politischen Charakter trägt die verschiedenartige Besteuerung des auf dem Gedanken der Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens. Vor 1899 bestand noch keine unterschiedliche Behandlung. Die Motive[5] zum neuen Gesetzentwurf lassen klar erscheinen, weshalb vom früheren Standpunkt abgegangen wurde. Die städtischen Konsumvereine waren es namentlich, die nach Ansicht

---

[1]) Verh. 1899, Beil. Bd. 21, S. 221 ff. Sten. B. Bd. 13, S. 504 ff.
[2]) In der Zeit von 1882/95 hatten die kleineren Brauereien beträchtlich abgenommen.
[3]) Verh. 1898, Beil. Bd 21, S. 193 ff.
[4]) Beil. Bd. 21, S. 45 ff. 1899 Sten. B. Bd. 13, S. 287 ff.
[5]) Beil. Bd. 14, S. 426, 427.

des Gesetzgebers zu einer die kleinen Geschäftsleute schwer schädigenden Entwicklung geführt hatten. Sie sollten darum in Zukunft nicht mehr, wie seither, die Wohltat einer Steuerbefreiung genießen. Ausgenommen sollten nur sein die ländlichen bezw. landwirtschaftlichen Konsumvereine, deren vorteilhafte Wirkung, wie die Motive sagen, „nicht hoch genug" angeschlagen werden könne. (Raiffeisenvereine.) Aber Bedingung ist bei diesen, daß sie, „ohne Haltung eines offenen Ladens, die Vermittlung des Bezuges von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waren" treiben.[1]) Ferner sind nunmehr von der Steuerfreiheit ausgeschlossen auch alle jene Vorschuß- und Kreditvereine, welche einen ausgedehnten, bankähnlichen Betrieb aufweisen,[2]) da diese vom Gedanken des eigentlichen Genossenschaftszweckes mehr dem Erwerbszweck sich zugewendet hätten.

9. Besteuerung der sogenannten Lehrlingszüchterei.[3])

Während 1881 noch die Zeit der Lehrlingsnot war und die Lehrlingszüchterei Begünstigung beim Steuergesetzgeber fand, ist heute das umgekehrte Verhältnis eingetreten. Seit 1899 ist die Lehrlingszüchterei steuerlich erschwert worden, ob damit auch freilich in der Praxis, ist eine andere Frage. Im Entwurf war noch nichts derartiges vorgesehen, erst ein Antrag Dr. Heim-Dr. Pichler brachte die Materie in das Gesetz. Nach Art. 14 wird in einem Geschäft die Überzahl der Lehrlinge, d. h. wenn mehr Lehrlinge als erwachsene Arbeiter einschließlich des Arbeitgebers beschäftigt sind, gemäß Art. 13 besteuert, nämlich die Lehrlinge werden als Gewerbsgehilfen behandelt.[4])

10. Besteuerung der Güterzertrümmerer.[5])

Aus politischen Gründen, „insbesondere mit Rücksicht auf die günstigen Ergebnisse städtischer Grundstückspekulation" erachtete das

---

[1]) In Norddeutschland scheinen die Kornhausgenossenschaften nur lebensfähig zu sein in Verbindung mit eigenen Bäckerei- und Müllereibetrieben, da viele derselben sich gegenwärtig nur mit Mühe behaupten können. Jedenfalls dürfte diese Nutzanwendung wohl oder übel allgemein zu ziehen sein, wenigstens nach dem Entwicklungsgang dieser Genossenschaften in Frankreich. (S. darüber die Abhandlung von Dr. Wiedfeldt, Soz. Praxis, 8. Jgg., S. 329 ff., ferner Comte de Rocquigny. „La coopération de production dans l'agriculture", Paris 1896.) Der bayerische Gesetzgeber würde diese kombinierten Betriebe grundsätzlich wohl nicht besteuern dürfen.

[2]) S. Entsch. d. Oberberufungskommission v. 14. März 1901 (I, S. 39), v. 24. Okt. 1901 (II, S. 56, 58).

[3]) Verh. Beil. Bd. 21, S. 43.

[4]) Das Gesetz unterscheidet „Gewerbsgehilfen", „Arbeiter", „Lehrlinge" Die Arbeiter werden nur mit der Hälfte des Ansatzes für den ersten Gehilfen besteuert.

[5]) Motive, Beil. Bd. 14, S 423. Verh. Beil Bd. 21, S. 203, 431. — Vergl. Seiffer II, S. 148, Anm 35, Klemm II, S. 190. Anm. 56, ferner Entsch. d. Oberberufungskommission v. 15. März 1902 (III, S. 21).

Gesetz eine Sonderbesteuerung für geboten — seither 72 M. Normalanlage und Ertragsbesteuerung bis zu $2^1/_2$%, also seither schon ausnahmliche Behandlung - und im Entwurf war deshalb eine Normalanlage von 50, 72, 100, 180 M. in Aussicht genommen. Einem Antrag Dr. Pichler entsprechend, wurde indes die Normalanlage auf 20, 60, 120, 250 M. festgesetzt. Nach Tar.-Nr. 52 wird dieselbe jedem Gewerbe zugeschlagen, in und in Verbindung mit welchem ein gewerbsmäßiger Güterhandel getrieben wird. Die Normalanlage kann bei einem, die wirtschaftlichen Verhältnisse eines größeren Verkehrsgebietes nachteilig beeinflussenden Güterhandelsbetrieb auf das dreifache erhöht werden. Steuerermäßigung findet in keinem Falle statt. Unter Tar.-Nr. 52 fallen nicht derartige Geschäfte von Darlehenskassen oder Raiffeisenvereinen, wenn sie in der eigenen oder Nachbargemeinde die Zertrümmerung im Interesse des Besitzers übernehmen.[1])

11. Besteuerung der Pfandverleiher.

Gleich den Güterzertrümmerern unterlagen dieselben schon seither besonderen steuergesetzlichen Bestimmungen. Im neuen Gesetz ist in Tar.-Nr. 51 b, c an Stelle der früheren, verhältnismäßig hohen Normalanlage und einer Betriebsanlage bis zu $2^1/_2$% das Verbot der Steuerermäßigung getreten. Das geltende Recht entspricht dem Inhalt der Regierungsvorlage. Gemeindliche Pfandverleihanstalten, Pfand- und Leihhäuser 2c. sind fernerhin steuerfrei.

12. Besteuerung der Lustbarkeiten.[2])

Moralisierende Tendenzen begegnen auch bei dem Gesetz von 1899.[3]) Da nach Ansicht des Gesetzgebers die Theater- und Schauspielgesellschaften, Singspielunternehmungen, gemischten Gesellschaften für musikalische, gymnastische Produktionen und sonstige Schaustellungen leistungsfähig seien und „einer steuerlichen Berücksichtigung wohl nicht" bedürfen — s. Motive —, so wird im Falle der Ausübung dieser Gewerbe in Gastwirtschaften der Gewerbesteuer des Wirtes, der auch für die Entrichtung der Gewerbesteuer der Unternehmung zu haften hat, eine besondere Normalanlage von 40 M. zugeschlagen; ist der Wirt selbst Unternehmer, dann (unbeschadet dieser Normalanlage) der Ertrag der Unternehmung mit jenem der Gastwirtschaft nach Art. 7 zur Betriebsanlage gezogen. Eine Ermäßigung findet in keinem Falle statt. Weiterhin bestehen Bestimmungen für das Abhalten von Bällen und Tanzbelustigungen. Geschieht es in Verbindung mit Gastwirtschaften, so wird die Normalanlage der Gewerb-

---

[1]) Vergl. hiezu die verwandte Anregung Dr. Heim's auf der Generalversammlung der bayer. Zentraldarlehenskassa (15. Juni 1903).

[2]) Motive l. c. S. 423, 424. Verh. Beil. Bd. 21, S. 208.

[3]) Eine Lustbarkeitssteuer besitzt z. B. auch Sachsen, dort ist sie kommunal eingerichtet.

steuer des Hauptgewerbes zugeschlagen. Steuerermäßigung findet auch hier nicht statt. Vergl. Tar.-Nr. 85 a, b, h.

13. Besteuerung der kosmetischen und medizinischen Geheimmittel.

Zu den „hassenswerten" Gewerben wurde in der Kammer auch der Handel mit kosmetischen und medizinischen Geheimmitteln gerechnet.[1]) So tat es schon der Gesetzgeber von 1881, der Besteuerung bis zu $2^1/_2\,\%$ zuließ. Das neue Gesetz milderte etwas den Ausnahmecharakter. Zufolge Tar.-Nr. 3, 107, 49 wird jedem Gewerbe, in und in Verbindung mit welchem die Anfertigung von kosmetischen oder medizinischen Geheimmitteln oder der Handel mit solchen betrieben wird, eine besondere Normalanlage zugeschlagen. Steuerermäßigung findet in keinem Falle statt. Betriebsanlage nach dem Ertrag.[2])

14. Besteuerung der Automaten.[3])

Anlaß zur bisher nicht bestehenden Besteuerung der Automaten bot teilweise der Betrieb eines großen bayerischen Automatengeschäftes, wogegen sich die Klagen vieler Geschäftsleute richteten. Neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten waren aber auch ganz besonders pädagogische maßgebend für die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz. Ein gewissenhafter Geschäftsmann, so wurde gesagt, werde, wenn Kinder in seinen Laden Näschereien zu kaufen kommen, die Eltern aufmerksam machen; der Automat frage nicht darnach. Es würden die Eltern betrogen, es würde der Automat zu betrügen versucht. Prinz Ludwig von Bayern meinte, es handle sich um einen Gewerbebetrieb, der in der Hauptsache recht überflüssige Gegenstände an den Mann bringen wolle. Die Kinder namentlich befriedigten durch den Automaten ihre Neugierde. Hervorgehoben wurde besonders auch, daß die Verkaufsautomaten dem übrigen Gewerbe große Konkurrenz bereiteten. Gegenüber dem Regierungsentwurf bedeutet die definitive gesetzliche Fassung eine Steigerung der Sätze. Nach Tar.-Nr. 86 a, b sind für Waagen-, Musikdarbietungs-, Versicherungskarten- u. dergl. Automaten 2 ℳ, für Verkaufsautomaten 5 ℳ zu entrichten, bei letzteren, wenn mehr als zwei Einwurf- oder Abgabevorrichtungen angebracht sind, für jede weitere ein Zu-

---

[1]) Vergl. über die Frage des Begriffs „Geheimmittel" d. Entsch. der Oberberufungskommission v 28. Febr 1901 (I, S. 19); ferner R.-Gew.-O. v. 1. Juli 1883, § 56, wonach der Ankauf oder das Feilbieten von Arznei- und Geheimmitteln im Umherziehen verboten ist.

[2]) Entsch. d. Oberberufungskommission v 21. Juni 1902 (III, S. 83). Es muß, bevor Besteuerung eintritt, erst festgestellt werden, ob einem Geheimmittel eine ganz besondere Wirkung oder ein ungewöhnlich auffallender Erfolg zugeschrieben wird.

[3]) Verh. Beil. Bd. 21, S. 208, 311. 1899 Sten. B. Bd. 13, S. 451 ff. K. d. R. R. 1899, Beil. Bd. 10, S 586.

schlag von 1 ℳ, von der 13. ab 3 ℳ.[1]) Für Verkaufsautomaten in Bahnhöfen, Bahnwägen und auf Dampfschiffen ist (Antrag Frhr. v. Soden) nur die Hälfte des Steuersatzes zu entrichten. Betriebsanlage wird in keinem Falle erhoben.[2])

E. Gesetz betreffend die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherren vom 9. Juni 1899.[3])

(Ges. u. V. Bl. 1899, Beil. z. Landtagsabsch. S. 225.)

Der Beschluß beider Kammern v. 22. Nov. 1893 und 21. April 1894 infolge eines Antrags Kilian Keller und Gen. veranlaßte das Kgl. Staatsministerium des Innern im Einverständnis mit dem Kgl. Staatsministerium der Finanzen, nähere Erhebungen zu pflegen über die Bedeutung und den Umfang der den Standesherren zustehenden Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit, und Verhandlungen mit den Standesherren über etwaige Ablösung fraglicher Rechte im Wege freier Vereinbarung einzuleiten. Nachdem eine vollständige Beseitigung fraglicher Privilegien nicht zu erwarten und eine Regelung im Vertragswege nicht erfolgreich schien, wurde von der K. Staatsregierung unterm 7. Februar 1899 ein besonderer Ablösungsgesetzentwurf, zunächst bei der Kammer der Reichsräte, eingebracht. Da die fraglichen Privilegien in der IV. Verfassungsbeilage Aufnahme gefunden hatten, mußte die Gesetzesformulierung unter den Formen des Titels X § 7 der Verfassungsurkunde erfolgen. Nach den Erhebungen der Regierung bezifferte der Betrag der Haussteuer für die Schloßgebäude 3734 ℳ 60 ₰, der Gemeindeumlagen, von welchen die Standesherren gemäß § 55 der IV. Verf.-Beil. befreit waren, 17738 ℳ, verteilt auf 316 Gemeinden, der Zölle, welche an das Reich zurückvergütet werden mußten, 3968 ℳ jährlich. In der Ausschußsitzung v. 14. April 1899 wurde der Entwurf mit den vom Referenten beantragten Änderungen einstimmig angenommen. Im Plenum machte sich scharfer Widerspruch geltend, der Entwurf wurde als Verletzung verfassungsmäßiger Rechte bezeichnet.[4]) Es

---

[1]) Auch ein außerhalb der gewerblichen Betriebsstätte angebrachter Verkaufsautomat unterliegt der Steuer nach T.-Nr. 86. Wie das mitunter zu Härten führen kann, zeigt ein Fall, der Gegenstand einer Entscheidung der Oberberufungskommission war. (5. Febr. 1901, I, S. 9). Ein Kaufmann — mit 1500 ℳ Steuereinkommen, also ein Kleinkaufmann — hatte einen Verkaufsautomaten vor seinem Haus neben dem Eingang auf eigenem Grund und Boden angebracht Nach dem Wortlaut des Gesetzes war er natürlich trotz alledem steuerpflichtig.

[2]) Gemäß einer Entsch. d. Oberberufungskommission v. 15. März 1902 (III, S. 15) können Verkaufsautomaten auf keine Steuerermäßigung und auf keine Besteuerung nach dem Ertrag Anspruch machen.

[3]) Verh. K. d. R. R 1899, Beil. Bd. 10, S. 9 ff., 450 ff., 481 ff. Prot. Bd. 8, S. 53 ff. — K d. Abg. 1899, Sten B. Bd. 13, S 881.

[4]) Vergl Prot 8, S. 55 ff. Die Vorlage habe ihre Entstehung in den Agitationen; die Hetzereien mit Erfolg krönen, heiße ein schlimmes praecedens schaffen.

sei endlich angezeigt, mit einer Politik der allgemeinen Nivellierung und der Mißachtung des historisch Gegebenen zu brechen. Mit allen gegen 3 Stimmen wurde der Entwurf angenommen. In der Kammer der Abgeordneten erfolgte seine Annahme am 26. Mai mit 122 gegen 9 Stimmen. Das Gesetz trat in Wirksamkeit am 1. Jan. 1900. Sein Inhalt ist im wesentlichen folgender:

Die Freiheit der Standesherren von Steuern, Gemeindeumlagen, Zoll und Weggeld wird mit Wirkung v. 1. Jan. 1900 aufgehoben. Dafür wird denselben auf Anmeldung eine Entschädigung aus der Staatskasse in einmaliger Kapitalsabfindung nach Maßgabe besonderer Bestimmungen gewährt. Der 18fache Betrag des danach ermittelten Jahreswerts bildet die Entschädigung. Gegen die Festsetzung derselben steht den Standesherren ein Einspruchsrecht zu.

Gesetz betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 20. Dezember 1897.[1])

(Ges.- u. Ver.-Bl. 1897, S. 415 ff. V. V. v. 7. März 1898 Fin.-M.-Bl. 1898, S. 77/156.)

Die Novellen zur R.-G.-O. v. 1. Juli 1883 und besonders v. 6. August 1896 machten Änderungen am Wandergewerbesteuergesetz v. 10. März 1879 nötig. Bereits 1892 wurde von der Kammer der sogen. Hausierantrag — veranlaßt durch die wachsenden Klagen der seßhaften Gewerbetreibenden über die schädigende Konkurrenz der Wandergewerbetreibenden — zum Beschluß erhoben. Die Klagen über die Wanderlager, Wanderauktionen, die Detail- und Musterreisenden ließen nicht nach. Im Jahre 1897 legte die Regierung, gleichzeitig mit den drei Haupt-Gesetzesvorlagen, eine Vorlage über Abänderungen des Wandergewerbesteuergesetzes v. 10. März 1879 vor und empfahl sie beschleunigter Beschlußfassung. Schon am 18. Nov. 1897 wurde der Entwurf von der Kammer (mit 106 gegen 36 Stimmen) angenommen, als Gesetz am 20. Dez. publiziert und mit Wirkung ab 1. Jan. 1898 in Kraft gesetzt.

Der neue Tarif enthält geringe Ermäßigungen, dafür umso bedeutendere Erhöhungen. Eigentümlich ist dem Gesetz die fast unbegrenzte Freiheit in der Bemessung der Betriebsanlage. Tar.-Nr. 5 bestimmt für Gewerbebetriebe im Umherziehen „mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz" eine Betriebsanlage, die einen Spielraum von nicht weniger als 1—1200 *M.*, früher 1—360 gewährt! Der Gedanke der Umsatzsteuer ist demnach hier bereits teilweise verwirklicht. Menagerieinhaber unterliegen einem Satz von

[1]) Verh. 1897, Beil. Bd. 14, S. 471, 474 (Motive). Sten. B. Bd. 9, S 534 ff, 633 ff., 709 ff. K. d. R. R. Prot. 6, S. 139 ff. Gesetzesausgaben von Fahrmbacher, Die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, Ges. v. 10. März 1879/20. Dez. 1897, Ansbach 1898, 4. Aufl. Stenglein Fr., Das bayer. Gesetz über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, vom 10. März 1879/20. Dez. 1897, München 1898, 2. Aufl.

1—600 ℳ, früher 1—360 ℳ. Ausgedehnte Bestimmungen bestehen hinsichtlich der Wanderlager, ursprünglich besteuerbar bis zu 1080 ℳ. Sie sind jetzt — Art. 15 — mit einer Betriebsanlage zu belegen, welche 2% des angemeldeten und durch Schätzung erhobenen Geldwertes der zu verkaufenden Waren beträgt. Die Normalanlage ist mehrfach namhaft erhöht worden. Einer starken Besteuerung sind auch die Musikgesellschaften, besonders die Theater- und Schauspielgesellschaften unterworfen worden.